Nicht f. d. Austausch

Der Oberbefehlshaber Ost und die Schule im Verwaltungsbereich Litauen während des Weltkrieges

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

von

Hans Zemke
aus Berlin

Tag der Promotion: 18. Juni 1936
Tag der mündlichen Prüfung: 29. Januar 1936

229

Referenten: Prof. Dr. Elze
Prof. Dr. Baeumler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, K.-G., Dessau.

Die Arbeit wurde möglich gemacht durch das Entgegenkommen des Reichsarchivs, das mir den umfangreichen Aktenbestand zu uneingeschränkter Benutzung zur Verfügung stellte. Dafür danke ich ihm, besonders den Herren Oberarchivrat Dr. Oßwald und Archivrat Goes, die mich in jeder Weise unterstützten.

Auf den Gegenstand wies mich mein Lehrer, Prof. Dr. Elze. Ihm bin ich tief verpflichtet, nicht nur für seine stets wache Teilnahme am Entstehen der Arbeit. Er bestimmte ihr im Vorbild die innere Ausrichtung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0258

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 1

I. Überblick über den Aufbau der Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost 6

II. Das Schulwesen in der Übergangszeit 10
1. Das Schulwesen zu russischer Zeit 10
2. Die Ausgangslage bei Beginn der Besetzung 17
3. Die ersten Anfänge des neuen Schulwesens 20

III. Der äußere Aufbau des Schulwesens 25
1. Die Gestaltung der Schulverwaltung 27
2. Die Ordnung der äußeren Schulverhältnisse 30

IV. Die innere Ausgestaltung des Schulwesens 44
1. Unterrichtszeit und Schulbesuch 45
2. Die Regelung der Sprachenverhältnisse 49
3. Das Lehrerbildungswesen 69

V. Die Stellung des Oberbefehlshabers Ost zu schulpolitischen Fragen 87

Schluß 98

Anhänge 101

Urkunden 105

Schriftenverzeichnis 120

Einleitung.

Unsere Arbeit macht — soweit wir sehen können — den ersten Versuch, auf Grund der Akten die Verwaltung des während des Weltkrieges von den deutschen Heeren besetzten Gebietes in größerem Ausschnitt darzustellen. Sie will nicht nur einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Krieges geben, sondern in engerem Sinne als kriegsgeschichtliche Arbeit gelten. Deshalb bedarf sie in mehr als einer Hinsicht der Begründung und Begrenzung, einmal grundsätzlich und mehr noch des von ihr behandelten räumlichen und stofflichen Ausschnittes wegen.

Die deutsche Geschichtschreibung des Weltkrieges hat sich bisher mit dem besetzten Gebiet kaum befaßt, hat es meist nur insofern berücksichtigt, als der Raumzuwachs der Mittelmächte Einfluß auf die Operationen und darüber hinaus auf die strategische Führung des Krieges hatte. Seine besondere Bedeutung für die Gesamtkriegführung, die Aufgaben, die militärisch, wirtschaftlich und politisch von den Besatzungsarmeen zu lösen waren, das unendliche Maß von Arbeit, das hier geleistet wurde, das alles ist noch nicht in größerem Zusammenhange dargestellt worden, am wenigsten unter Benutzung der Quellen.

Dabei drückte das Gewicht der eroberten Ländermassen, die außerordentliche, zuletzt ins Riesenhafte gesteigerte Ausweitung des militärisch beherrschten Raumes von Anfang an auf die Kriegführung, standen doch am Ende des ersten Kriegsjahres allein in den drei größten Verwaltungseinheiten, den Generalgouvernements Belgien und Warschau und dem Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost schon rund 200 000 qkm feindlichen Landes nur unter deutschem Befehl.

Je weiter sich die Operationsbasis der Armeen von der deutschen Grenze wegschob, um so erheblicher wurde der personelle und sachliche Aufwand, der zu ihrer Sicherung notwendig war, um so größer der Bedarf an Verwaltungspersonal. Beides zog Kräfte an sich in einem Ausmaße, das auch dem Millionenheere gegenüber mehr und mehr ins Gewicht fiel.

Wesentlicher war die positive Bedeutung. Die ungeheuren Anforderungen, die der Krieg an die heimische Wirtschaft stellte, die Abschnürung Deutschlands und seiner Verbündeten von den Kräften der Welt zwangen zu einer Erweiterung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, die allein im eroberten Lande gegeben war. Heimat und besetztes Gebiet wuchsen im Verlauf des Krieges zu einer Einheit zusammen, deren Kräfte unter der dritten Obersten Heeresleitung einem Willen und einem Zwecke unterworfen wurden.

Zur wirtschaftlichen Bedeutung kam die politische. Mindestens im größeren Teile des eroberten Ostraumes war mit einer Neuordnung der staatlichen Verhältnisse zu rechnen. Wenn auch eine endgültige Regelung erst bei Friedensschluß erfolgen konnte, so fielen den deutschen Verwaltungsbehörden neben ihren wirtschaftlichen Arbeitsgebieten mindestens hinhaltende politische Aufgaben zu, die im einzelnen nur von ihnen selber und nicht von den zentralen Reichstellen gelöst werden konnten.

Das alles gab dem besetzten Gebiet verstärktes Gewicht, hob es heraus aus der Nebensächlichkeit einer nur vorläufig eroberten feindlichen Provinz, deren Besitz für den Kriegsausgang ohne Belang war. Das besetzte Gebiet war in seinem größten Teil nicht nur bloße Etappe. Es wuchs zu eigenartiger Bedeutung, trat in wesentlichen Zusammenhang zur Kriegführung, zur wirtschaftlichen und politischen ebenso wie zur militärischen.

In unserem Gebiet werden diese Zusammenhänge besonders deutlich. Die enge Verbindung von Landesverwaltung und Armee wurde hier schon durch die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse nachdrücklich betont. Die Verwaltungsbehörden des Oberbefehlshabers Ost waren und blieben mobile Formationen, auch als sie aus der üblichen Etappengliederung herausgenommen und ihm unmittelbar unterstellt wurden. Der Oberbefehlshaber Ost war in seinem Bereiche zugleich Höchstkommandierender und Regierungsoberhaupt.

Seine Verwaltung war in den besonderen Formen ihres Aufbaues einmalig. Sie wurden nirgendwo im besetzten Gebiet wiederholt. Während das Generalgouvernement Belgien bei seiner Bildung aus der Befehlsgewalt der Obersten Heeresleitung ausschied, während im Generalgouvernement Warschau — soweit wir feststellen konnten — die Verwaltung, wenn auch mit Ein-

schränkungen, bald an die neugebildeten Landesbehörden überging, fügte der Oberbefehlshaber Ost die Etappenbereiche seiner Armeen, die bisher nur in losem Zusammenhange nebeneinander bestanden hatten, zu einem Ganzen zusammen. Er schuf einen einheitlichen, bis in die untersten Dienststellen militärisch durchgegliederten Verwaltungskörper, den er in engste Verbindung mit dem Organisationsapparat und den Befehlsstellen des Heeres brachte.

Die Aufgaben, die er in seinem Befehlsbereich zu lösen hatte, erstreckten sich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Nicht darauf kam es an, nur den durch den Krieg brüchig gewordenen staatlichen Bau zu stützen, und nicht darum ging es, etwa die Verwaltungsformen der Heimat mechanisch auf eine eroberte Provinz auszudehnen. Der Oberbefehlshaber Ost mußte seinen Befehlsbereich aus völliger Auflösung in eine neue Ordnung führen, deren Grundzüge er in fast vollkommener Freiheit des Handelns selbst bestimmte. So entstand das „Land Oberost", wie es gelegentlich außeramtlich bezeichnet wurde, neuartig in seinen Regierungsformen und in einer Unabhängigkeit, die einer militärischen Kommandostelle landesherrliche Befugnisse gab. Sein Schöpfer war das Heer, das trotz ungeheuerster Anspannung Auftrieb genug hatte, seine ordnenden Kräfte, sein Formvermögen an eine Erweiterung seines eigentlichen Aufgabengebietes zu setzen. Das aber berechtigt dazu, die Verwaltungsarbeit, die hier in den drei Jahren der Besetzung geleistet wurde, neben ihrer allgemeingeschichtlichen Bedeutung in den engeren Zusammenhang der Kriegsgeschichte zu bringen, grundsätzlich und ohne Rücksicht darauf, auf welchen Gebieten sie sich betätigte.

Trotzdem der Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost verwaltungsmäßig und militärisch eine Einheit war, behandelt unsere Arbeit nur einen Teil des Gebietes, läßt Kurland außer Betracht. Das wurde notwendig durch die verschiedenen Nationalitätenverhältnisse der beiden Verwaltungsbereiche. Während in Kurland eine starke deutsche Minderheit entscheidenden Einfluß auf das kulturelle Leben des Landes hatte, war sie in Litauen auch nicht annähernd in diesem Maße vorhanden. Dadurch vor allem entwickelte sich die Schule hier unter ganz anderen Voraussetzungen, ging in eine andere Richtung als dort. Eine gemeinsame Darstellung war daher nicht möglich, trotzdem beide Bezirke unter derselben Schulgesetzgebung standen. Wir glauben

zudem, daß gerade Kurland und die Leistung des baltischen Deutschtums eine besondere Darstellung verdienen.

Neben dieser räumlichen Begrenzung werden sachliche notwendig. Wir haben unsere Arbeit als kriegsgeschichtliche bezeichnet und ihre grundsätzliche Berechtigung nachzuweisen versucht. Daraus bestimmte sich unser Verhältnis zum Stoff. Wir sehen ihn nicht so sehr vom Standpunkt der Schule aus, gehen vor allem nicht ein auf besondere pädagogische Fragen, sondern lassen die reine Verwaltungstätigkeit in den Vordergrund treten. Deshalb beschränken wir uns auf eine Darstellung der Volksschule, weil ihr die Arbeit der deutschen Verwaltung fast ausschließlich zugewandt war, weil die mittlere und höhere Schule privater Gründungstätigkeit überlassen blieb.

Aus demselben Grunde erstreben wir auch durchaus keine Vollständigkeit in der Mitteilung des aktenmäßig überlieferten Stoffes, selbst nicht soweit er die Volksschule angeht. Wir fassen ihn unter drei Gesichtspunkten zusammen, die für unseren Zweck von grundsätzlicher Bedeutung waren: wir behandeln den verwaltungstechnischen Aufbau des Schulwesens, stellen dar, was die deutsche Verwaltung für seine innere Entwicklung tat, und versuchen zusammenfassend die Stellung des Oberbefehlshabers Ost zur Schule überhaupt, seine schulpolitische Haltung zu bestimmen.

Da Vorarbeiten nicht nur über unser Stoffgebiet, sondern über die gesamte Verwaltung nicht vorhanden waren, da ferner die deutsche Literatur über das frühere Russisch-Litauen sehr dürftig ist, mußte manches in unsere Darstellung aufgenommen werden, was nur mittelbar in ihren Zusammenhang gehört. Das gilt vor allem für die Zustände vor dem Kriege und bei Beginn der Besetzung, ohne deren Kenntnis die Tätigkeit der deutschen Verwaltung unverständlich bleibt. Nur für diese Verhältnisse haben wir auch andere Darstellungen herangezogen. Sonst wurden ausschließlich die Akten des Oberbefehlshabers Ost und seiner nachgeordneten Verwaltungen benutzt.

Das Material, das zur Verfügung stand, ist im allgemeinen sehr reichhaltig. Es gestattet für eine ganze Anzahl von Vorgängen eine fast lückenlose Verfolgung bis zu den untersten Dienststellen. Nur für die letzte Zeit der Besetzung versagt es zum Teil. Von den Akten, die bei Auflösung der deutschen Verwaltung den litauischen Behörden übergeben wurden, sind weder

Konzepte, noch Abschriften vorhanden. Das ist deswegen besonders zu bedauern, weil die Schule erst in den Jahren 1917 und 1918 nach Überwindung der Schwierigkeiten der Übergangszeit zu voller Entfaltung kam. Der Mangel an schulstatistischem Material für den letzten Schulwinter erschwert ein abschließendes Urteil zumindest über die zahlenmäßige Entwicklung der Volksschule unter deutscher Verwaltung. Auf einen Versuch, entsprechende Angaben aus den litauischen Archiven zu erhalten, haben wir aus naheliegenden Gründen verzichtet.

Wir haben uns bemüht, die Darstellung laufend aus den Akten zu belegen, nicht nur durch Angabe des Aktenbandes, sondern durch Anführung der betreffenden Vorgänge und der Dienststelle, von der sie ausgingen. Das war allerdings nicht immer möglich, weil der Stoff häufiger zu einer Zusammenfassung einer großen Zahl von Einzelheiten zwang, für die die Belege so weit verstreut waren, daß ihre Nachweisung nicht angängig war.

Der Oberbefehlshaber Ost und seine Verwaltung haben im Verlauf des Krieges die deutsche Öffentlichkeit wiederholt beschäftigt. Unter ihrem Druck mußte der erste Verwaltungschef Litauen zurücktreten, mit dessen Tätigkeit wir uns vornehmlich zu beschäftigen hatten. Trotzdem haben wir weder die Verhandlungsberichte des Reichstages und Preußischen Landtages, noch die zeitgenössische Presse herangezogen.

Es war nicht unsere Aufgabe, uns kritisch mit Meinungen und Urteilen auseinanderzusetzen, die meist aus sehr bedingt brauchbaren Quellen flossen. Uns konnte es nur darum gehen, aus den Urkunden und Akten, als den unmittelbaren Willensäußerungen, aufzuzeigen, was der Oberbefehlshaber Ost wollte und was er durchführen konnte.

I.
Überblick über den Aufbau der Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost.

Die Landesverwaltung des Oberbefehlshabers Ost ist nicht gleich bei Beginn der Besetzung als geschlossenes Ganzes eingesetzt worden. Sie hat sich erst allmählich aus den Etappenbereichen der erobernden Armeen zu einem einheitlichen Verwaltungskörper zusammengefügt. Die vielen Veränderungen und Zusammenlegungen, die hierbei stattfanden, die zahlreichen Umordnungen in den Unterstellungsverhältnissen der verschiedenen Dienststellen, die bis tief in das Jahr 1918 gingen, machen es notwendig, die Entwicklung im groben Umriß wiederzugeben.[1])

Als im Herbst 1915 der große Vormarsch im Osten sein Ende nahm, war für die Mittelmächte ein ungeheurer Raum gewonnen. Der Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost von der Nordspitze Kurlands bis zum österreichischen Interessengebiet umfaßte einen Raum von 160 000 qkm. Aus dieser Landmasse wurden durch die Bildung des Generalgouvernements Warschau am 4. August 1915 die Weichselgebiete herausgenommen. Dem Oberbefehlshaber Ost unterstanden seitdem nur noch die Ostpreußen östlich vorgelagerten litauischen und baltischen Länder. Ohne das Operationsgebiet umfaßten sie aber noch immer — Kurland ausgenommen — eine Fläche von rund 90 000 qkm.

Aus diesem Raume hatten die Russen bei ihrem Rückzuge den gesamten Verwaltungsapparat herausgezogen. Den besetzenden deutschen Armeen erwuchs daher eine Fülle schwieriger Verwaltungsaufgaben. So entstanden sehr früh bei den Etappeninspektionen besondere Verwaltungen, am frühesten die „Zivilverwaltung der Njemenarmee", die schon am 15. 6. 1915 in Tilsit gegründet wurde. Die anderen Armeen (X., IX., XII.) folgten: Suwalki 18. 9., Wilna 1. 10., Grodno und Bialystok 15. 10.

Die Gebiete der einzelnen Verwaltungen sind zu Anfang häufig umgeordnet worden. Am schwierigsten lagen die Ver-

[1]) Die Unterlagen gaben in erster Linie das „Befehls- und Verordnungsblatt des Oberbefehlshabers Ost" und die „Verwaltungsbefehle" der einzelnen Verwaltungen. Daneben wurden benutzt Schriften Nr. 3 und Schriften Nr. 8.

hältnisse im Süden des Befehlsbereiches, durch den mehrere Armeen hindurchmarschiert waren. Bis zum März 1916 hatten sich folgende Verwaltungseinheiten herausgebildet: Litauen (Etappe 8), Wilna (Etappe 10), Suwalki (Etappe 10), Bialystok (Etappe 9), Grodno (Etappe 12).

An der Spitze des Verwaltungsbezirkes stand der Verwaltungschef mit seinen Verwaltungsabteilungen. Der Bezirk war in Kreise eingeteilt, die erheblich größer waren als die preußischen. Sie wurden vom Kreishauptmann durch die Kreisbehörden verwaltet.

Nach der Kreiseinteilung von Juli 1917 umfaßten:[2])

Der Verwaltungsbezirk Litauen: 1 Stadt- und 19 Landkreise mit einem Flächenraum von 36 300 qkm.

Der Verwaltungsbezirk Wilna: 1 Stadt- und 5 Landkreise mit einem Flächenraum von 9300 qkm.

Der Verwaltungsbezirk Suwalki: 7 Landkreise mit einem Flächenraum von 14 900 qkm.

Der Verwaltungsbezirk Bialystok: 1 Stadt- und 7 Landkreise mit einem Flächenraum von 17 500 qkm.

Der Verwaltungsbezirk Grodno: 1 Stadt- und 4 Landkreise mit einem Flächenraum von 9100 qkm.

Die Verwaltungen waren „Verwaltungsämter (Dienststellen) des Heeres".[3]) Sie unterstanden den Etappeninspektionen und dem Oberbefehlshaber Ost durch seine Verwaltungsabteilungen. Sie übten „die Verwaltung des Landes auf Befehl und im Namen des Oberbefehlshabers Ost aus, nach den von ihm erlassenen Verordnungen und Befehlen, sowie nach den Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen und nach den im deutschen Heere geltenden allgemeinen Dienstvorschriften".[4]) Die Unterstellung unter die Etappeninspektionen wurde jedoch am 1. 10. 1917 aufgehoben. Die Verwaltungen waren von da ab in allen Verwaltungsangelegenheiten selbständige, mobile Formationen, die dem Oberbefehlshaber Ost unmittelbar unterstanden. Die gesamte Verwaltung war militärisch geordnet. Diejenigen Beamten, die nicht dem Heere angehörten, traten bei ihrem Eintritt in die Verwaltung unter Militärgesetz und hatten Uniform zu tragen.

Beim Oberbefehlshaber Ost als der Zentralbehörde wurden am 4. 11. 1915 besondere Verwaltungsabteilungen geschaffen, die

---

[2]) Schriften Nr. 3.

[3]) § 2 der Verwaltungsordnung.

[4]) § 3 der Verwaltungsordnung.

zu seinem militärischen Stabe gehörten; sie unterstanden dem Oberquartiermeister. Es waren: Abt. V (Politik), VI (Finanzen), VII a (Landwirtschaft), VII b (Forsten), VIII (Kirchen und Schulen), IX (Justiz), X (Post), XI (Handel), XII (Landeskultur).[5])

Diese Ordnung erfuhr im Laufe der Besetzung eine Reihe von Veränderungen. Im November 1917 wurde beim Ob.Ost[6]) die Dienststelle „der General beim Stabe des Oberbefehlshabers Ost" geschaffen, dem der „Verwaltungschef beim Oberbefehlshaber Ost" unterstanden. Unter diesem standen die Militärverwaltungen.

Am 1. 8. 1918 wurde das „Militärgouvernement Litauen" gebildet. Die Hauptstellen beim Ob.Ost (General beim Stabe und Verwaltungschef) wurden aufgelöst, ebenso die bisherigen Verwaltungsabteilungen. Die Geschäfte des Generals beim Stabe übernahm der Generalstabschef, bei dem nur die wichtigsten Referenten blieben. Das Hauptgewicht der Verwaltung lag nunmehr beim „Verwaltungschef beim Militärgouverneur für Litauen", dem das gesamte Verwaltungsgebiet unterstand.

Am 3. 11. 1918 wurde durch Kabinettsorder die Umwandlung der Militärverwaltung in eine Zivilverwaltung befohlen, und am 5. 11. 1918 ein „Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches für Litauen" ernannt. Diese Dienststelle blieb bis zur Abwicklung bestehen.

Noch zahlreicher sind die Veränderungen, denen die einzelnen Verwaltungsbezirke unterworfen waren. Von den zu Anfang bestehenden fünf Verwaltungseinheiten wurden schon im Mai 1916 die Bezirke Wilna und Suwalki zusammengelegt; am 16. 3. 1917 erfolgte dann ihre Vereinigung mit Litauen als „Militärverwaltung Litauen". Bialystok und Grodno wurden am 1. 11. 1916 zur „Militärverwaltung Bialystok - Grodno" vereinigt. Am 1. 2. 1918 wurden beide Verwaltungen zur „Militärverwaltung Litauen" zusammengefügt, mit den Bezirken „Litauen-Nord" und „Litauen-Süd".

Damit war außer Kurland das Gesamtgebiet zu einer Einheit zusammengefaßt, mit Ausnahme der Kreise Suwalki und Augustow der früheren Verwaltung Suwalki, die im Januar 1918 dem Ob.Ost unmittelbar unterstellt wurden. Mit der Errichtung

---

[5]) Schriften Nr. 3.

[6]) Wir verwenden hier und im folgenden diese auch amtlich verwendete Abkürzung.

des Militärgouvernements Litauen wurde auch dieser Teil wieder mit dem Gesamtgebiet vereinigt. Es wurde gegliedert in die „Bezirksverwaltungen Kowno, Wilna, Litauen-Süd" und die „Militärkreisverwaltung Suwalki".

Die Ausdehnung des Verwaltungsbereiches hat während der ganzen Dauer der Besetzung kaum eine Veränderung erfahren, abgesehen von der Einbeziehung des Operationsgebietes in den Etappenbereich. Sie ist aber erst Mitte 1918 erfolgt, hat daher für das, was wir darstellen wollen, keine Bedeutung mehr gehabt.

Die staatsrechtlichen Ereignisse während der Besetzung[7]) brauchen hier nicht dargestellt zu werden. Sie haben die Verwaltung nicht nennenswert beeinflußt, auch nicht der vom Ob.Ost selber ins Leben gerufene „Litauische Landesrat". Die Regierung des Landes lag, solange die Besetzung dauerte, ausschließlich in den Händen der deutschen Behörden. Übergabe und Abwicklungsgeschäfte gehören nicht in unseren Zusammenhang.

Die Entwicklung der Verwaltung des Befehlsbereiches ist im einzelnen nicht einfach und übersichtlich. Das gilt besonders für die Verwaltungsbezirke, ihren Umfang, ihre Unterstellungsverhältnisse und ihre Amtsbezeichnungen. Die allgemeine Richtung jedoch ist klar zu erkennen. Es schließen sich allmählich an den ursprünglichen Verwaltungsbezirk Litauen als Kern die anderen Bezirke an, so daß sich schließlich ein Gesamtgebiet Litauen bildet. Dieses Gesamtgebiet ist aber erst zu Beginn des Jahres 1918 entstanden.[8])

---

[7]) Einsetzung des litauischen Landesrates, Proklamierung der Unabhängigkeit Litauens, seine Anerkennung durch Deutschland, die Verträge zwischen dem Deutschen Reich und Litauen.

[8]) Aus der häufigen Umordnung und Umbenennung der Verwaltungsbezirke ergaben sich Schwierigkeiten bei der Nachweisung der Belegstellen. Um einheitlich verfahren zu können, lassen wir durchweg trotz wechselnden Umfanges der Gebiete die Amtsbezeichnungen weg, nennen nur die Namen, soweit es sich um Akten der Verwaltungsbezirke handelt. In allen anderen Fällen werden die Dienststellen angegeben.

II.
Das Schulwesen in der Übergangszeit.

Als die deutsche Verwaltung sich im eroberten Lande einzurichten begann, konnte sie ihre Tätigkeit nicht sofort auf alle Gebiete staatlicher Ordnung ausdehnen. Dazu fehlte ihr vor allem eine gründlichere Kenntnis der Verhältnisse, besonders der Bevölkerungsverteilung.

Von einem planmäßigen Aufbau des Schulwesens kann daher nicht gleich von Beginn der Besetzung ab gesprochen werden, sondern frühestens seit dem Anfang des Jahres 1916. Trotzdem gehört die Entwicklung in dieser Übergangszeit in die Darstellung, weil sie am klarsten zeigt, in welchem Umfange zunächst alle Voraussetzungen für den Wiederaufbau des Schulwesens fehlten, wie sehr die deutsche Verwaltung Neues gestalten mußte. In diesem Zusammenhange ist ein Eingehen auf die russischen Schulzustände notwendig. Sie bilden den Hintergrund, gegen den die Schule der deutschen Verwaltung sich scharf abhebt.

1. Das Schulwesen zu russischer Zeit.

Der Verwaltungsbereich Litauen hatte eine Ausdehnung von rund 90 000 qkm mit einer Bevölkerung, die sich 1917 nach starken Abgängen durch Militärdienst, Abwanderung und Verschleppung durch die Russen auf 2 634 842 Einwohner belief.[1]) Die Bevölkerungsdichte, im einzelnen sehr ungleich, betrug im Durchschnitt 28,7 auf den Quadratkilometer.[1]) Nach der russischen Gliederung umfaßte der Verwaltungsbereich unter Ausschluß des Operationsgebietes das ganze Gouvernement Suwalki und den größten Teil der Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno.

Weder ethnographisch noch verwaltungsmäßig waren die vier Gouvernements eine Einheit. Sie hatten zu russischer Zeit zu verschiedenen Reichsteilen gehört, und zwar das Gouvernement Suwalki zum Zartum Polen, das nicht unter russischem Zivilrecht stand und im Bildungswesen — wenigstens im Verhältnis — größere Freiheiten hatte, als die drei anderen Gouvernements,

[1]) Schriften Nr. 3.

die zum sogenannten „Nordwestgebiet" gehörten — die Bezeichnung „Litauen" oder „litauisch" bestand amtlich seit 1840 nicht mehr.[2])

Die Bevölkerung war in ihrer nationalen Zusammensetzung außerordentlich uneinheitlich. Sie wurde durch drei Gruppen gebildet: Litauer, Polen und Weißruthenen,[3]) zu denen Juden als starke Minderheit traten. Der Anteil der Großrussen, des Staatsvolkes, erreichte nirgends 5 v. H.[4]) Keins der vier Gouvernements hatte eine national geschlossene Bevölkerung. Selbst das Gouvernement Kowno, das das einheitlichste war, hatte nach der Zählung von 1897 noch ein ganzes Drittel nationaler Minderheiten.[4]) Kowno und Suwalki waren in der Mehrheit litauisch, Wilna und Grodno weißruthenisch. Die Polen — zahlenmäßig die kleinste der drei bodenständigen Bevölkerungsgruppen — hatten wirtschaftlich und kulturell das Übergewicht[5]) und bemühten sich besonders im Bezirk von Wilna erfolgreich um eine Ausdehnung ihres völkischen Einflußbereiches. Das hatte um die Jahrhundertwende mit dem Anwachsen der litauischen Bewegung zu einem starken polnisch-litauischen Gegensatz geführt, der sich in den Jahren vor dem Kriege ganz besonders verschärft hatte.

Die unruhige Bewegung, die aus dem Durcheinander und Gegeneinander der Nationalitäten im Lande entstanden war, wirkte sich am stärksten in Kirche und Schule aus. Die polnischen und litauischen Führer wußten „sehr gut aus eigener Erfahrung, daß die Schule alles andere als politisch neutrales Gebiet ist, im Gegenteil für den Nationalitätenkampf von ausschlaggebender Bedeutung ist".[6])

Wurden hierdurch schon politische Dinge in die Schule hineingetragen, so geschah das noch in ganz anderem Maße durch den Druck, den die russische Regierung auf alle Äußerungen nationalen Eigenlebens, besonders aber eines völkisch bestimmten Bildungswesens ausübte.

---

[2]) Schriften Nr. 6, Jg. 1916, S. 25.

[3]) Von der deutschen Verwaltung wurde in späterer Zeit nur dieser Volksname gebraucht. Wir verwenden ihn durchgehend.

[4]) Schriften Nr. 9, an versch. Orten.

[5]) Ob.Ost VIII v. 14. 8. 1916 — in I, 16.

[6]) „Gutachtliche Äußerung zur Frage des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen des Obost-Gebietes" v. 12. 11. 1917 — in I, 487.

Die Revolution von 1863 hatte für die drei litauischen Gouvernements selbst für russische Verhältnisse ungewöhnlich scharfe Maßnahmen nach sich gezogen. Aber auch als die drückendste Maßregel — das Verbot des lateinischen Alphabetes — aufgehoben, als nach den Ereignissen von 1905 Sprachenfreiheit verkündet und für die Schule nicht unerhebliche Erleichterungen zugesagt wurden, blieb der Druck, der auf dem Schulwesen lastete, hart genug. Der Versuch der Regierung, nationales Eigenleben zu ersticken, der Widerstand dagegen aus der Bevölkerung, beides wirkte naturgemäß am stärksten auf dem Gebiet der Schule und zog sie in den Mittelpunkt des politischen Kampfes.

So entstanden aus dem polnisch-litauischen Gegensatz und aus den Russifizierungsversuchen der Regierung starke Spannungen im Schulwesen, die früher oder später zur Entladung kommen mußten. Es ist das kennzeichnende Merkmal für die Verhältnisse zu russischer Zeit, daß der größte Teil der unterdrückten völkischen Kräfte sich auf die Schule konzentrierte und sie zum Hauptgegenstand ihres Kampfes machte.

Daß unter solchen Verhältnissen die Schule nicht zur Entwicklung kommen konnte, kann nicht erstaunen. Es war im allgemeinen um die russischen Schulverhältnisse vor dem Kriege nicht gut bestellt. Sie ließen einen Vergleich etwa mit den deutschen nicht zu. In unserem Gebiet aber hätte leicht eine Besserung eintreten können, da die Bevölkerung sehr bildungsfreudig war und der Schule nicht nur aus politischen Gründen reges Interesse entgegenbrachte. Durch den Druck der Regierung jedoch wurde die Entwicklung gehindert. Bei Beginn des Krieges stand daher auch das Schulwesen und damit die Volksbildung auf sehr niedriger Stufe.

Während mittlere und höhere Schulen[7]) in einiger Anzahl vorhanden waren und nach Ausgestaltung und Lehrziel wohl mit den deutschen Schulen verglichen werden konnten, war das Volksschulwesen völlig unentwickelt. Ihm mangelte vor allem ein einheitlicher äußerer Aufbau. Bei fehlendem Schulzwange gab es auch keine allgemein geregelte Verteilung der Schullasten. Schulträger war in erster Linie der Staat. Im Verwaltungsbezirk Litauen hatten vor dem Kriege neben 535 staatlichen Volksschulen nur 42 Gemeinde- und 25 Privatschulen be-

[7]) Wir verwenden die deutsche Bezeichnung, während nach russischem Gebrauch nur Universitäten usw. als höhere Schulen galten.

standen.[8]) Die Aufbringung der Schulkosten war ganz verschieden geordnet, wechselte zum Teil innerhalb desselben Gouvernements.[9]) Eine einheitliche Regelung etwa im Sinne des preußischen Schullastenausgleiches war vor dem Kriege geplant, ist aber nicht mehr zur Durchführung gekommen.[10])

Das Volksschulwesen stand allein schon der Zahl nach auf niedrigster Stufe. Während in Preußen der Anteil der Volksschüler an der Gesamtbevölkerung bei achtjähriger Schuldauer durchschnittlich 17 v. H. ausmachte, betrug er im Gouvernement Kowno bei durchschnittlich vierjährigem Schulbesuch noch nicht 1 v. H. In den drei anderen Gouvernements ging er in keinem Fall über 3 v. H. hinaus. 1905 kam im Gouvernement Wilna nur eine Schule auf je 4601 Einwohner, in Kowno sogar auf je 5594.[11])

In den letzten Jahren vor dem Kriege besserten sich die Verhältnisse. Die Regierung nahm sich der Schule mit größerer Tatkraft an, nachdem die Einführung des Schulzwanges im Grundsatz beschlossen worden war.[12]) Besonders für das Gouvernement Kowno wurde ein umfassender Volksschulausbau in Aussicht genommen, seine Durchführung aber durch den Krieg gehindert.[13]) Zahlreiche Schulhausbauten wurden begonnen, die die deutsche Verwaltung zum Teil noch im Rohbau oder halb vollendet vorgefunden hat.

Eine wirklich durchgreifende Änderung trat jedoch bis zum Kriege nicht mehr ein. Noch im Jahre 1910 bestanden im Gouvernement Suwalki nach amtlicher Zählung nur 239 Volksschulen mit 15 200 Schülern — etwa 2,5 v. H. der Gesamtbevölkerung.[14]) Hier, wo die Verhältnisse noch günstiger lagen als in den litauischen Gouvernements, kam im gleichen Jahr eine Schule „auf viermal soviel Einwohner wie in Ostpreußen".[14]) Für die Zeit unmittelbar vor Kriegsausbruch standen keine Zahlen zur Verfügung.

Diesem Zustande entsprach der allgemeine Stand der Volksbildung. Die Volkszählung von 1897 nennt an Lese- und Schreibkundigen: Kowno 54,38 v. H., Suwalki 54,89 v. H., Wilna

[8]) Litauen v. 27. 2. 1916 — in I, 488.
[9]) Wilna-Suwalki v. 19. 6. 1916 — in VIII, 11. Umfrage bei den Kreishauptleuten.
[10]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 27.
[11]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 14.
[12]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 27.
[13]) Schriften Nr. 1. S. 74.
[14]) Schriften Nr. 1, S. 73.

28,87 v. H.[15]) In den beiden Gouvernements mit litauischer Mehrheit war der Anteil der Analphabeten noch immer geringer als in den innerrussischen. Das ist zurückzuführen auf den Bildungseifer der Bevölkerung, der sich trotz der Unzulänglichkeit des Schulwesens durchzusetzen wußte. Ihm ist es zuzuschreiben, daß später die Zahl der Analphabeten stark zurückging. Ihr Anteil wurde für 1914 — amtliche Angaben lagen nicht vor — von litauischer Seite wohl etwas sehr optimistisch auf 20 v. H. geschätzt.[16])[17]) Selbst wenn diese gewiß sehr günstige Schätzung zutraf, dann bedeutete das an deutschen Verhältnissen gemessen noch immer einen fast unvorstellbaren Tiefstand der Volksbildung, zählte man doch in Deutschland im Jahre 1911 unter je 10 000 Rekruten nur 0,01 v. H. Analphabeten.[18])

War das Schulwesen schon zahlenmäßig wenig entwickelt, die Beschulungsmöglichkeiten, hauptsächlich auf dem Lande sehr gering, so stand es nicht viel besser um den inneren Schulbetrieb. Er vertrug in keinem Falle einen Vergleich mit deutschen Verhältnissen. Vor allem fehlte ihm die grundlegende Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Volksschule, der allgemeine Schulzwang. Seine Einführung war geplant, konnte aber nicht mehr durchgeführt werden.[19])

Die Unterrichtszeit war unzulänglich. Das russische Schuljahr — ganz anders gelegen als das preußische — begann etwa Mitte August und schloß Ende Mai. Es hatte bei der großen Zahl russischer Feiertage erheblich weniger Schultage als das preußische. Auf dem Lande wurde es noch wesentlich dadurch gekürzt, daß der Schulbesuch erst nach der Ernte einsetzte und mit Beginn der Frühjahrsbestellung aufhörte. „Da kein Schulzwang bestand, besuchten die Dorfkinder höchstens 3 bis 4 Jahre hindurch vom 1. November bis zum Osterfeste die Schule.“[20]) Vom Frühjahr bis in den Herbst setzte auf dem Lande der Unterricht meist einfach aus. Die ländliche Volksschule war eine ausgesprochene Winterschule mit einer ungebührlich langen Sommerpause, die zwar den Wünschen der Landbevölkerung entsprach, aber einen einigermaßen gleich-

---

[15]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 12.
[16]) Schriften Nr. 10, S. 84.
[17]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 12.
[18]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 1, S. 275.
[19]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 27.
[20]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 14.

mäßig über das Jahr verteilten Unterricht unmöglich machte. Während in Preußen die Volksschulzeit acht Jahre dauerte, betrug sie in unserem Gebiet unter Anrechnung des kürzeren Schuljahres nur etwa ein Drittel dieser Zeit.

Hierzu kamen Mängel in der Lehrerschaft. Sie war vielfach ganz unzulänglich vorgebildet, ihre Unterrichtsmethode meist veraltet. Es gab nur drei staatliche Lehrerseminare im Gebiet, je eins in den Gouvernements Suwalki, Kowno und Grodno. An sich genügte überhaupt schon der erfolgreiche mehrjährige Besuch eines Gymnasiums oder einer entsprechenden Mädchenbildungsanstalt, um die Befähigung zum Unterricht an ländlichen Elementarschulen zu erhalten, ohne daß eine weitere Ausbildung gefordert worden wäre. „Als Lehrer wurden vorzugsweise orthodoxe Lehrer ohne Kenntnis der Landessprache eingestellt.“[21]) Einheimische Bewerber wurden im Nordwestgebiet bis 1905 überhaupt nicht, später nur in sehr beschränktem Maße zugelassen. Auch im Gouvernement Suwalki war ihre Zahl nur gering.

Bestimmend auf das Wesen, die innere Haltung der Schule wirkte aber, daß sie in ausgesprochenstem Maße politisch zweckbestimmt war. „Die russischen Schulregulative zwangen die Lehrer dazu, nicht wahrhafte Bildung, sondern einzig den Gebrauch der russischen Sprache und die bürokratische Denkweise zu verbreiten.“[22]) Die Schule war das Hauptwerkzeug der Nationalitätenpolitik der Regierung und hatte ihr in erster Linie zu dienen. „Die russische Schulpolitik verfolgte nicht nur den Zweck, die litauischen Kinder zu russifizieren, sondern auch sie ... zur griechisch-orthodoxen Kirche zu ‚bekehren‘.“[22])

Auf diese Ziele hin waren die Sprachenverhältnisse in der Schule geordnet. Im Nordwestgebiet war bis 1905 der Gebrauch der Muttersprache außer im Religionsunterricht überhaupt verboten. Art. 3548 der russischen Gesetzessammlung bestimmte: „Der Unterricht in den Volksschulen der Gouvernements, die in Art. 3533 genannt sind,[24]) wird in russischer Sprache erteilt.“[23]) Selbst in den Religionsunterricht suchte sich das Russische ein-

---

[21]) Schriften Nr. 1, S. 74.

[22]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 14.

[23]) Im Wortlaut mitgeteilt aus „Gutachtliche Äußerung usw.“ v. 12. 11. 1917 — in I, 487.

[24]) Das bezog sich u. a. auf die drei litauischen Gouvernements: Wilna, Kowno, Grodno.

zudrängen. Die Schulbehörden haben „immer wieder versucht, den Religionsunterricht nicht in litauischer, sondern in russischer Sprache erteilen zu lassen".[22]) Die Geistlichen, die sich dagegen wehrten, wurden behindert, ihr Unterricht in jeder Weise erschwert.[25]) Im Gouvernement Suwalki war zwar die Muttersprache als Unterrichtsfach zugelassen, Schulsprache aber war Russisch und russisch der ganze Charakter der Schule. Privatschulen und privater Unterricht waren streng verboten. Das gesamte Schulwesen war landfremd, stand unter stärkstem politischem Druck und hatte keine inneren Beziehungen zur Bevölkerung, die es weitgehend ablehnte.[26]) Sie schickte „ihre Kinder nur ungern und mangelhaft in die öffentlichen Schulen"[27]) und versuchte mit allen Mitteln, die Bestimmungen zu umgehen. Geheime Schulen und Schulzirkel wurden eingerichtet, Lese- und Schreibunterricht in der Muttersprache im geheimen erteilt. Die Regierung ging dagegen mit aller Schärfe vor. Doch hat sie diese verbotenen Schuleinrichtungen nie ganz beseitigen können. Sie nahmen im Gegenteil in den Jahren vor dem Kriege unter stillschweigender Duldung der unteren Verwaltungsorgane an Zahl zu. Gegen diese Neigung zu Geheimschulen hat noch die deutsche Verwaltung schwer angehen müssen.

Die Revolution von 1905 brachte auch für das Nordwestgebiet erhebliche Erleichterungen im Schulwesen, wenigstens grundsätzlich. Die Muttersprache wurde als Unterrichtsfach auch für die öffentlichen Schulen zugelassen und daneben die Einrichtung privater Schulen auf nationaler Grundlage, d. h. mit der Muttersprache als Schulsprache, erlaubt. Trotzdem späterhin diese Zugeständnisse im Verwaltungswege vielfach eingeschränkt oder aufgehoben wurden,[28]) eine Besserung der Schulverhältnisse trat doch ein. Die Bevölkerung erhielt durch ihre Bildungsvereine, durch die Einrichtung privater Schulen aller Art einen gewissen Einfluß auf das Schulwesen. Das wirkte auf die Haltung der Regierung zurück, die sich seiner mehr annahm als bisher.

Eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Schulpolitik war aber keineswegs beabsichtigt.[29]) Die öffentliche Schule blieb,

---

[25]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 14.
[26]) Litauen v. 27. 2. 1916 — in VIII, 46 b.
[27]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 3.
[28]) Schriften Nr. 7, Jg. 1918, Nr. 14.
[29]) Schriften Nr. 1, S. 74.

was sie vorher war, ein Werkzeug zur Russifizierung des Landes. Landfremd, nach Sprache und Inhalt russisch, wurde sie von der Bevölkerung bekämpft und hat daher auch keinen nachhaltigen Eindruck im Lande hinterlassen. Eine feste Schulüberlieferung, an die man hätte anknüpfen können, nachdem die Russen das Land geräumt hatten, bestand nicht.

Was nach dem Urteil der deutschen Verwaltung in der Bevölkerung lebendig war, war folgendes: die Einteilung des russischen Schuljahres, die sich geschickt den Bedürfnissen des flachen Landes anpaßte, der fehlende Schulzwang und eine gewisse Lässigkeit des gesamten Unterrichtsbetriebes, tiefer Argwohn gegen alle Zwangsmaßregeln, großes Bildungsbedürfnis und lebhaftes Interesse an der Schule, erklärlich aus dem Druck, unter dem die Bevölkerung seit Jahrzehnten in allen Bildungsdingen gestanden hatte, und schließlich eine starke Neigung, Politisches in die Schule hineinzutragen und sie zum Werkzeug des nationalen Kampfes zu machen.

Das Erbe, das die deutsche Verwaltung als Nachfolgerin der russischen Regierung antreten konnte, war nicht groß.

2. Die Ausgangslage bei Beginn der Besetzung.

Bei ihrem Abzuge hatten die Russen alles getan, was irgend die Besetzung des Landes und seine spätere Verwaltung erschweren konnte.[30]) Außer umfangreichen Zerstörungen aller Art hatten sie den gesamten Beamtenstab aller Verwaltungszweige und darüber hinaus erhebliche Teile der Intelligenz herausgezogen, Unterlagen für die Landesverwaltung in großem Umfange mitgenommen oder vernichtet. Jede staatliche Ordnung hatte zu bestehen aufgehört.

Die deutschen Besatzungsbehörden standen daher verwaltungstechnisch im leeren Raum. Sie waren gezwungen, die gesamte Verwaltung mit eigenen Kräften von Grund auf neu einzurichten. Die Landesverhältnisse — von denen der Heimat sehr verschieden und größtenteils unbekannt — waren zu ergründen, für die neue Verwaltung mußte eine brauchbare Grundlage gefunden werden.

Das wäre schon unter gewöhnlichen Umständen keine leichte Aufgabe gewesen, durch die Hemmungen und Einschränkungen

---

[30]) Als Unterlage dienten: Schriften Nr. 8, S. 145 ff., daneben ständige gelegentliche Hinweise in den Akten.

aber, die der Krieg mit sich brachte, wurde sie ungeheuer erschwert. Die Bedürfnisse von Heer und Heimat standen vor allen Interessen des besetzten Gebietes, kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten zwangen zu seiner stärksten Ausnutzung, Personalmangel beschränkte die Kräfte der neu einzurichtenden Verwaltung auf ein äußerstes Mindestmaß. Für ein fremdes Gebiet, fast so groß wie die früheren Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern, mit einer Bevölkerung von mehr als zweieinhalb Millionen Einwohnern mußte ein völlig neuer Regierungsapparat geschaffen werden, während im eigenen Lande die Kräfte schon bis zum äußersten angespannt waren.

Wirkten alle diese Umstände schon sehr erschwerend auf den Gang der allgemeinen Verwaltung, so mußten sie naturgemäß um so stärker hemmen, je mehr es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelte, die nicht im unmittelbaren Kriegsinteresse standen. Es ist von seiten der O.H.L. und des Ob.Ost immer wieder betont worden, daß die Bedürfnisse des Heeres und der Heimat denen des besetzten Gebietes unter allen Umständen vorzugehen hätten.[31])[32]) Das traf besonders die Schule. Vieles konnte hier nicht zur Ausführung kommen, was an sich als notwendig erkannt war. Die gesamte Entwicklung des Schulwesens zeigt von Anfang an eine starke Spannung zwischen dem Erstrebten und dem, was unter den Kriegsverhältnissen zu erreichen war. Diese Spannung nachdrücklich zu betonen, ist besonders notwendig, weil dann erst klar wird, unter welchen Voraussetzungen die Schulverwaltung ihre Aufgabe lösen mußte. Die Schule konnte das Maß ihres Ausbaues nicht aus sich selber nehmen, sondern mußte es anpassen an die allgemeine Kriegslage.

Dabei fand die Verwaltung das Schulwesen in einem Zustande vor, der fast hoffnungslos war. Eine Schulverwaltung bestand nicht einmal mehr in Resten. Unterlagen dafür fehlten so gut wie ganz. Die Schulhäuser waren zum großen Teil militärisch belegt, soweit sie überhaupt noch im Stande waren. Die Schuljugend, schon zu russischer Zeit nicht sehr an Zucht und Ordnung gewöhnt, hatte seit Kriegsbeginn kaum mehr Unterricht gehabt und drohte zu verwildern. Die Lehrerseminare, zum Teil auch die höheren Schulen waren mit ihren Schülern ins Innere Rußlands verlegt worden. Vor allem fehlte aber fast die gesamte

[31]) Einführungserlaß zur Verwaltungsordnung.
[32]) O.H.L. v. 24. 1. 1917 — in I, 16.

Lehrerschaft.[33]) Soweit sie nicht schon seit Kriegsbeginn im Heeresdienst stand, wurde sie bei der Räumung des Landes herausgezogen. Was an Lehrkräften mit abgeschlossener Vorbildung blieb, war an Zahl verschwindend gering. Jede Möglichkeit, den Ausfall durch deutsche Lehrkräfte zu ersetzen, mußte bei dem eigenen starken Lehrermangel von vornherein als ausgeschlossen gelten. Ersatz, wenn auch behelfsmäßigen, im Lande selbst zu finden, wurde der deutschen Verwaltung dadurch sehr schwer gemacht, daß der größere Teil der Intelligenz außer Landes war. — Das gesamte Schulwesen war nicht nur lahmgelegt, es war — im ganzen gesehen — von Grund auf zerstört und mußte völlig neu eingerichtet werden.

Von sprachlichen Schwierigkeiten abgesehen, wurde diese Aufgabe außerordentlich erschwert durch die verwickelten völkischen Verhältnisse des Landes. Die Spannungen, die aus früherer Zeit im Schulwesen vorhanden waren, drängten sofort nach Fortfall des russischen Druckes zum Ausgleich. In der Bevölkerung setzte augenblicklich, kaum daß die Russen das Land geräumt hatten, eine starke Tätigkeit auf dem Gebiete der Schule ein, die von Anfang an politische Ziele verfolgte[34]) und die Schule in die Hand bekommen wollte, um die deutsche Verwaltung vor eine vollendete Tatsache stellen zu können, noch ehe sie in der Lage war, einen neuen Rechtszustand für die Schule zu setzen.[34]) Hier einzugreifen war unbedingte Notwendigkeit für den Ob.Ost.[35]) Er wurde dadurch aber sofort in die Nationalitätenkämpfe hineingezogen und vor schwierige politische Fragen gestellt, an deren Lösung er nach Lage der Dinge nur allmählich gehen konnte, die ihn aber von Anfang an stark belasteten.

An einen Aufbau der Schule unter Beibehaltung der russischen Schulgesetzgebung war nicht zu denken. Die deutsche Verwaltung stand daher vor einer doppelten Aufgabe: Sie hatte das gesamte Schulwesen in allen seinen Zweigen neu zu gestalten. Darüber hinaus mußte sie der Schule eine neue innere Grundlage schaffen, ihr eine Zielsetzung geben, die der zukünftigen Gestaltung des noch völlig unklaren politischen Schicksals nicht vorgriff.[36]) Ihre

---

[33]) Litauen v. 27. 2. 1916; Wilna v. 29. 2. 1916; Suwalki v. 27. 2. 1916; Bialystok v. 12. 3. 1916; Grodno v. 1. 3. 1916 — sämtlich in I, 487.

[34]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.

[35]) Ob.Ost VIII v. 31. 1. 1918 — in I, 491.

[36]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.

Innehaltung hatte sie zu überwachen, indem sie auf den Kampf der Nationalitäten untereinander ausgleichend einwirkte.

Das war eine fast unlösbare Aufgabe. Die einzige Hilfe, mit der die deutsche Verwaltung sicher rechnen konnte, war der Bildungswille der Bevölkerung. Er ließ ein starkes Interesse an der Schule und eine tatkräftige Unterstützung bei ihrem Neuaufbau erwarten. Wenn sich auch von Beginn der Besetzung an politische Absichten in dieses Interesse mischten, die die Schulverwaltung zur Vorsicht zwangen, ohne die Mitwirkung der Bevölkerung war an die Wiederbelebung des Schulwesens nicht zu denken. Ihm Inhalt zu geben, es neu zu gestalten, das freilich konnte nicht aus der Bevölkerung heraus geschehen, das blieb Aufgabe der deutschen Verwaltung.

3. Die ersten Anfänge des Schulwesens.

Hatte der Unterricht, von den größeren Städten abgesehen, meist schon bei Kriegsbeginn ausgesetzt, so hörte mit dem Abzuge der Russen jedes ordentliche Schulwesen auf. Einige wenige Schulen wurden zwar in Wilna und Kowno bei Beginn der Besetzung in Betrieb gefunden,[37]) das platte Land aber, die kleinen Städte und Marktflecken waren gänzlich ohne Schule. Noch während die militärischen Operationen im Gange waren, zum Teil unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe, wurden die ersten Versuche gemacht, Schulen wieder einzurichten. Von zwei Seiten wurde die Aufgabe in Angriff genommen: Besatzungsbehörden und Bevölkerung bemühten sich, das Schulwesen wieder in Gang zu bringen.

In der Bevölkerung war fraglos ein starkes Streben nach volkseigener Bildung vorhanden. Durch die russische Schulpolitik hatte es nicht zur Geltung kommen können. Jetzt nach Fortfall des russischen Druckes und in der Hoffnung auf eine staatliche Neuordnung wuchsen aus dem Lande kräftige Antriebe zur nationalen Neugründung des Schulwesens. Den Anstoß gab in erster Linie die Geistlichkeit, die schon vor dem Kriege besonders im Gebiet von Wilna Hauptträger des Nationalitätenkampfes gewesen war. Daneben wirkten, vor allem als Geldgeber, die nationalen Vereine, die zum Teil schon zu russischer Zeit bestanden hatten, zum Teil erst jetzt gegründet wurden.

---

[37]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.

So entstanden in kurzer Zeit schulähnliche Einrichtungen in beträchtlicher Menge. Sie überstürzten sich in den nationalen Kampfgebieten.[38]) In den Bezirken Wilna und Suwalki schossen die Schulen mit einer Schnelligkeit und in einer Anzahl hervor, die unnatürlich und gefährlich war.[39]) Hier gründete in erster Linie die polnische Schulorganisation, das „Edukationskomitee", Schulen in großer Zahl.[40]) Im Gesamtgebiet waren bis Ende Dezember 1915 viele hundert Schulen vorhanden, die zum weitaus größten Teil ohne Zutun der Verwaltung gegründet worden waren.[41])

Die äußeren Verhältnisse dieser Schulen waren freilich mangelhaft genug. Sie waren vielfach in ungeeigneten, hygienisch unzureichenden Räumen untergebracht.[38]) Einrichtungsgegenstände fehlten in den meisten Fällen.[42]) Die wirtschaftliche Grundlage war durchaus unsicher. Häufig erhielten die Lehrkräfte gar keine oder nur gänzlich unzureichende Bezahlung. Die Schulkosten wurden meistens, ohne daß eine feste Haushaltführung bestanden hätte, von Monat zu Monat durch Schulgeld und freiwillige Beiträge aufgebracht. Nicht selten, besonders im Bezirk Bialystok, zeigte sich die Neigung, die Schule nur als Mittel zum Gelderwerb zu gebrauchen.[43]) Eine Grundlage, die den Bestand über den Augenblick hinaus sicherte, fehlte fast allen diesen Schulen.

Nicht besser war es um den inneren Betrieb bestellt. Vorgebildete Lehrkräfte waren kaum mehr vorhanden. Der starke Lehrermangel, das wesentlichste Hemmnis für die gesamte Entwicklung, machte sich von Anfang an schmerzlich spürbar. Man half sich, indem man im Schuldienst verwendete, was an einigermaßen Gebildeten im Lande noch vorhanden war. Ihnen fehlte jede methodische Vorbildung. Der Unterricht ging in der einfachsten Form vor sich.[44]) Da eine einheitliche Zielsetzung fehlte, unterrichtete jede Schule, was und wie sie wollte. Zwar lagen, von den Bildungsvereinen aufgestellt, Lehrpläne für die neue nationale Schule vor, an ihre Einhaltung war aber nicht zu

---

[38]) Ob.Ost VIII v. 24. 2. 1918 — in I, 16.
[39]) Wilna, Erster Verw.-Bericht.
[40]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.
[41]) Ob.Ost VIII — Randbericht o. D. — in I, 457.
[42]) Schulnachweisung vom März 1916 — in I, 487.
[43]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47a.
[44]) Litauen v. 27. 2. 1916 — in VIII, 46b.

denken. Umfang und Inhalt der Schule waren nicht bestimmt, eine Schulaufsicht fehlte. Schulen mit festen Lehrplänen, mit geordnetem Unterrichtsbetrieb waren die meisten dieser Einrichtungen in keiner Weise. Vielfach gingen sie in ihren Zielen nicht weiter, als daß sie die Schuljugend von der Straße nehmen und sie unter Aufsicht stellen wollten. „Die meist von Geistlichen und Gutsbesitzern unter behördlicher Aufsicht ins Leben gerufenen Volksschulen genügen zwar, was Lehrkräfte und Einrichtung anlangt, nur den bescheidensten Anforderungen, helfen aber dem dringendsten Schulbedürfnis ab."[45]) Alle diese Schuleinrichtungen waren mehr oder weniger Notbehelfe, die erst der Zielsetzung, der inneren Durchbildung und der ordnenden Verwaltung bedurften, um aus ihnen wirkliche Schulen zu machen. Trotzdem haben diese ersten starken Anstöße aus der Bevölkerung der deutschen Verwaltung viel Arbeit und Kosten erspart und Erhebliches zur Neugestaltung des Schulwesens beigetragen.[46])

Von deutscher Seite sah man dieser ersten Entwicklung keineswegs untätig zu. „Gleich bei Beginn der Besetzung wurden an wichtigen Orten, noch ehe das Land in Verwaltung genommen war, Schulen eröffnet, die vielfach aus Mangel an Lehrkräften mit Militärlehrern besetzt wurden."[47]) Häufig waren schon von der Truppe Lehrer zum Unterricht kommandiert worden, in größerer Zahl wurden dann an den Sitzen der Etappenkommandanturen Schulen eingerichtet,[48]) da „namentlich auch von Eltern Klagen laut geworden, daß die schulpflichtige Jugend ohne den Zwang und die Aufsicht der Schule Gefahr läuft, zu verlottern".[49]) Je mehr die deutsche Verwaltung sich ordnete, um so stärker bemühte sie sich auch um die Wiederherstellung des Schulwesens. In erster Linie kam das den Städten zugute. Hier war leichter durchzugreifen, waren die Verhältnisse besser zu übersehen. In Wilna, Kowno und Grodno, in Suwalki und Bialystok kam das Schulwesen bald wieder in Gang. Das platte Land blieb mehr sich selbst überlassen, da die Verwaltung bei der Ausdehnung der Kreise sich hier nur sehr viel langsamer festsetzen konnte.

[45]) Wilna v. 19. 3. 1916 — in I, 487.
[46]) Ob.Ost VIII — Randbericht o. D. — in I, 457.
[47]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.
[48]) Wilna-Suwalki v. 7. 10. 1916 — in I, 16.
[49]) Suwalki v. 6. 7. 1915 — in VIII, 11.

Die zuerst gegründeten Verwaltungen, Litauen und Suwalki, waren auch am ersten in der Lage, sich einen Überblick über die Verhältnisse zu schaffen. Während in den Bezirken Bialystok und Grodno, besonders aber in Wilna ein ordnender Eingriff der Verwaltung noch nicht möglich war, erging schon im Juli 1915 im Bezirk Suwalki eine Verfügung an die Kreishauptleute, sich der Gründung von Schulen mit besonderer Tatkraft anzunehmen.[50]) Vorbereitende Arbeiten für eine geordnete Schulaufsicht wurden in Angriff genommen. Bis zu ihrer Durchführung wurden die Kreishauptleute mit dieser Aufgabe betraut.[50]) An Hand der Einwohnerlisten sollten die schulpflichtigen Kinder festgestellt werden, damit später der allgemeine Schulzwang nach deutschem Muster durchgeführt werden konnte.[50]) Eine ganze Anzahl von Schulen wurde durch unmittelbares Einwirken der Kreishauptleute gegründet und aus Kreismitteln oder wenigstens durch Zuschüsse des Kreises unterhalten.[51]) Damit war der erste Anfang zur Gründung eines öffentlichen Schulwesens gemacht.

Auch der Verwaltungschef Litauen nahm sehr bald die Führung des Schulwesens in die Hand. Er verbot im Oktober 1915 für den gesamten Verwaltungsbezirk die Gründung von Schulen.[52]) Damit war nicht etwa beabsichtigt, die gesamte Entwicklung überhaupt zu drosseln. Der Zweck dieser Verfügung war vielmehr, der regellosen Schulentwicklung Einhalt zu tun und eine feste Ordnung zu setzen. Diesem Zwecke diente der Entwurf einer Schulordnung, die wenig später dem Oberbefehlshaber Ost zur Genehmigung vorgelegt wurde. In ihr war zum erstenmal klar ausgedrückt, daß die Verwaltung Einrichtung und Beaufsichtigung des Schulwesens für sich in Anspruch nahm und daß sie die Neueinrichtung von Schulen in erster Linie von sich aus — also aus öffentlichen Mitteln — in Angriff nehmen wollte. Damit schlug der Verwaltungschef Litauen in seiner Schulpolitik eine Richtung ein, die er während seiner ganzen Amtstätigkeit folgerichtig eingehalten hat, die Richtung auf eine reine „Staatsschule".

Eins muß festgehalten werden. Diese ersten Maßnahmen der Verwaltungsbehörden waren auch nur Notbehelfe. Allen Schul-

---

[50]) Suwalki v. 6. 7. 1915 — in VIII, 11.
[51]) Suwalki v. 21. 10. 1915 — in VIII, 11.
[52]) Litauen v. 28. 10. 1915 — in VIII, 46 a.

einrichtungen der ersten Zeit, ob sie nun von der Bevölkerung gegründet oder durch die Verwaltung ins Leben gerufen wurden, fehlte ein einheitliches Lehrziel, eine genaue Bestimmung ihres Inhaltes und Umfanges. Sie sind — nach außen und nach innen noch ohne sichere Grundlage — nur als erste Anfänge eines neuen Schulwesens anzusehen, dem erst eine feste Ordnung gegeben werden mußte.

Im ganzen gesehen nahmen die deutschen Behörden nur allmählich und vorsichtig Einfluß auf die Schule. Die Einrichtung der Verwaltung zog sich in den Bezirken bis an das Ende des Jahres 1915 hin, zum Teil sogar darüber hinaus. Bei Beginn der Besetzung blieb es völlig den einzelnen Dienststellen überlassen, wie weit sie in die beginnende Entwicklung eingreifen, in welchem Maße sie von sich aus dafür eintreten wollten.

Hieran konnte der Ob.Ost in der ersten Zeit wenig ändern. Die Schulbewegung setzte ein, als die Verwaltung noch in der ersten Entwicklung war. Er hatte zunächst andere vordringliche Aufgaben zu lösen, ehe er an eine einheitliche Regelung des Schulwesens herangehen, hier neues Recht setzen konnte. Unkenntnis der Verhältnisse, fehlende Unterlagen aus russischer Zeit erschwerten das Eingreifen. Die Verwaltung mußte erst einmal festen Fuß gefaßt, einen gewissen Überblick auch über die frühere Schule, besonders aber über die schwierigen Nationalitätenverhältnisse des Landes gewonnen haben, ehe ein umfassender Neuaufbau des Schulwesens möglich wurde.[53])

Sobald die Entwicklung über die ersten Anfänge hinauskam, einige Übersicht vorhanden war, wurde eine im Grundsätzlichen einheitliche Regelung für das Gesamtgebiet befohlen. Ein großzügiger, umfassender Schulerlaß des Ob.Ost gab der Schule die notwendige Verwaltungsgrundlage und setzte den Verwaltungschefs das allgemeine Ziel für den Wiederaufbau.

---

[53]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.

III.
Der äußere Aufbau des Schulwesens.

Die „Grundlegenden Richtlinien zur Wiederbelebung des Schulwesens“ vom 22. 12. 1915[1]) zusammen mit den „Ausführungsbestimmungen“[2]) und den „Vertraulichen Grundsätzen“[3]) sind die maßgebenden Verordnungen für das Schulwesen des gesamten Verwaltungsbereiches.

Die Richtlinien sind nicht als Schulordnung in strengem Sinne, als schlechthin bindende Vorschrift anzusehen. Als sie erlassen wurden, fehlte noch auf vielen Gebieten des Schulwesens die notwendige Erfahrung.[4]) Hier der Entwicklung vorzugreifen, sie durch Verordnung in ihrer Richtung von vornherein festzulegen, war unzweckmäßig.[4])

Trotzdem haben die Richtlinien eine umfassende Wirkung gehabt. Sie sind bis zum Ende der Besetzung in Kraft gewesen, haben sich so gut bewährt, daß Änderungen unnötig wurden,[5]) und daß sie sogar für die Überführung des Schulwesens in Friedensverhältnisse vorgesehen wurden.[5]) War bis zum Erlaß der Richtlinien die Schule ohne Ordnung und gesetzliche Regelung, so schufen sie nun die Unterlage, auf der der Aufbau eines festgefügten Schulwesens überhaupt erst möglich wurde.

Wir erkennen aus der Fülle ihrer Bestimmungen vier maßgebende Grundsätze, die für die gesamte Entwicklung von entscheidender Bedeutung waren:

1. Das gesamte Schulwesen untersteht der Verwaltung (Ziff. 1).

Damit wird die Schule der unmittelbaren Einwirkung der gegeneinander arbeitenden Volksgruppen entzogen und unter einheitliche Zielsetzung gestellt. Sie wird zur Sache der Verwaltung, ihr allein steht Genehmigung und Beaufsichtigung, Bestimmung über Umfang und Ziel zu.

2. Die Volksschule soll als Regelschule öffentlich sein (Ziff. 8 und 24).

---

[1]) Urkunden Nr. 1. [2]) Urkunden Nr. 3. [3]) Urkunden Nr. 4.
[4]) Urkunden Nr. 1, Einführungserlaß.
[5]) Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b.

Damit wird zwar kein Schulmonopol der Verwaltung ausgesprochen, denn private Volksschulen bleiben bei Bedürfnis gestattet, mittlere und höhere Schulen sind grundsätzlich privat, aber die Volksschule wird — wenigstens im Grundsatz — als Aufgabe der deutschen Verwaltung bestimmt, die damit auch die Verantwortung für ihren Ausbau übernimmt.

3. Die Muttersprache soll die Unterrichtssprache sein (Ziff. 10).

Damit wird im Gegensatz zur russischen Schule die nationale Schule begründet.

4. In allen Schulen ist von den untersten Stufen an Deutsch Pflichtfach (Ziff. 10).

Damit sichert sich die deutsche Verwaltung den notwendigen Einfluß auf das Schulwesen.

Ihrem Inhalt nach waren die Richtlinien eine Höchstvorschrift, die in ihrem vollen Umfang zunächst nicht durchführbar war. Darüber bestand beim Ob.Ost kein Zweifel.[6]) Wenn er sie trotzdem an den Anfang der Entwicklung stellte, dann geschah das, um der Schule von vornherein einen weiten Rahmen zu geben, sie auf ein großes Ziel auszurichten.

Der Aufbau des Schulwesens, der sich an Hand der Richtlinien vollzog, ist nach der Art ihrer Anwendung und nach der Schnelligkeit seiner Entwicklung in den einzelnen Verwaltungsbezirken ungleichartig gewesen. Die Verhältnisse waren örtlich zu verschieden, als daß eine gleichartige Entwicklung zu erwarten oder gar zu erstreben gewesen wäre. Spielte schon die wirtschaftliche Lage der Bezirke eine große Rolle, so wirkte noch mehr die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung auf den Gang der Entwicklung ein.

Von wesentlicher Bedeutung war die Auffassung, die die Verwaltungschefs und Kreishauptleute von der Richtung hatten, in der sich nach ihrer Meinung das Schulwesen entwickeln sollte. Die Richtlinien ließen Raum genug, persönliche Auffassungen zur Geltung zu bringen. Während einige glaubten, zuerst ein möglichst ausgedehntes Schulwesen erstreben zu sollen, dessen Angleichung an das allgemeine Ziel allmählich erfolgen könne, sahen andere ihre Aufgabe darin, die Schule von vornherein selbst auf Kosten der Ausdehnung nur unter stärkster Anlehnung an die Richtlinien aufzubauen.

[6]) Urkunden Nr. 1, Einführungserlaß.

Trotzdem blieb im großen und ganzen eine einheitliche Linie der Entwicklung gewahrt, so daß die Darstellung den Aufbau des Schulwesens nur in den Grundzügen, in seiner wesentlichen Richtung aufzuzeigen braucht, ohne auf die zeitlichen und die aus der Person des Verwaltungschefs sich ergebenden Verschiedenheiten im einzelnen einzugehen.

Wenn dabei die Entwicklung im Verwaltungsbezirk Litauen in den Vordergrund tritt, so hat das vollauf seine Berechtigung. Einmal hat Litauen überhaupt durch seine stete Vergrößerung einen entscheidenden Einfluß auf die Gesamtgestaltung gehabt. Weiterhin hat gerade der erste Verwaltungschef Litauen mit seiner Auffassung die anderen Chefs und nicht zuletzt die Kultusverwaltung Ob.Ost wesentlich beeinflußt. Er ist bei der Neuordnung des Schulwesens am zielbewußtesten im Sinne der Richtlinien verfahren, hat am folgerichtigsten die Volksschule als „Staatsschule" ausgebaut. Die anderen Bezirke, soweit sie nicht überhaupt Litauen angegliedert wurden, haben sich mehr und mehr dem dort bewährten Verfahren angeschlossen, so daß schließlich doch eine einheitliche Entwicklung gewährleistet wurde.

1. Die Gestaltung der Schulverwaltung.

Mit der Gründung der Verwaltungsabteilungen beim Stabe des Ob.Ost wurde in der Abteilung VIII — Kirchen und Schulen — die oberste Schulbehörde des Verwaltungsbereiches geschaffen. An ihre Spitze trat ein hoher Beamter des preußischen Kultusministeriums. Die Sektion VIIIb wurde von zwei Referenten geleitet und umfaßte „Allgemeine und Volksschulangelegenheiten" und „Mittleres und höheres Schulwesen".[7]) Der Abteilung VIII unterstand in Schul- und Kirchensachen das gesamte Gebiet des Ob.Ost, sie war seine Kultusverwaltung.[8])

Nach den Weisungen und Anordnungen dieser Kultusverwaltung leiteten in ihren Bezirken die Verwaltungschefs selbständig das Schulwesen.[9]) Ihnen wurden zu diesem Zwecke Schulreferenten beigegeben, die für alle schultechnischen Angelegenheiten zuständig waren. Bei der Militärverwaltung Litauen wurde später wegen der Größe des Gebietes noch ein Hilfsreferent eingestellt.[10])

[7]) Schriften Nr. 3.
[8]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 1 u. 2.
[9]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 1.
[10]) Schriften Nr. 3.

In entsprechender Weise wurden die Kreisschulbehörden gebildet. Die Forderung der Richtlinien, nach der jeder Kreis einen eigenen Schulaufsichtsbeamten haben sollte,[11]) hat sich aus Personalmangel, so dringend notwendig es auch gewesen wäre, niemals durchführen lassen. Daher wurden die Verwaltungsgebiete in Schulaufsichtsbezirke von verschiedener Größe eingeteilt. In den kreisfreien Städten führten die Bezirksschulinspektoren die Amtsbezeichnung Stadtschulräte und waren als solche Mitglieder der Stadtverwaltung. In den Kreisen, die sie verwalteten, gehörten sie den Kreisbehörden an. In allen schultechnischen Angelegenheiten waren sie aber selbständig, nur dem Verwaltungschef unterstellt.[12]) Äußere Schulangelegenheiten waren Sache des Kreishauptmanns, insbesondere die wirtschaftliche Sicherung des Schulwesens. Er hatte sie im Einverständnis mit dem Bezirksschulinspektor zu regeln. In diesem Nebeneinander der Zuständigkeiten lag eine gewisse Gefahr für den Gang der Verwaltung. Deswegen wurden auch beide Behörden — Kreishauptmann und Bezirksschulinspektor — auf die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit besonders hingewiesen.[13])

Für den Verwaltungsbereich wurden insgesamt 15 Stellen angefordert und im März 1916 vom Ob.Ost genehmigt. Die Besetzung der Stellen wurde, da eine geordnete Schulaufsicht dringend notwendig war, beschleunigt befohlen und war im Juni 1916 durchgeführt.[14]) Es waren vorhanden:[15]) im Verwaltungsbezirk Litauen 3 Bezirksschulinspektoren und 1 Stadtschulrat, im Verwaltungsbezirk Wilna-Suwalki 4 und 1, in den Bezirken Biaylstok und Grodno je 2 und 1, insgesamt 4 Stadtschulräte und 11 Bezirksschulinspektoren. Im September 1917 hatte die Militärverwaltung Litauen 8, die Militärverwaltung Bialystok-Grodno 6 Bezirksschulinspektoren. Im Februar 1918 gab es zusammen 15.

Die Größe der einzelnen Schulaufsichtsbezirke war verschieden. Bei der Militärverwaltung Bialystok-Grodno umfaßten sie durchschnittlich 2 Kreise, bei der Verwaltung Litauen 4—6, wenn man von Kowno und Wilna absieht. Die Bezirke waren also überaus groß, selbst unter Berücksichtigung der verhältnis-

---

[11]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 2. [12]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 2.
[13]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 1.
[14]) Ob.Ost VIII — Randbericht o. D. — in I, 457.
[15]) Die folgenden Angaben aus: I, 457, 479; VII, 83; VIII, 87; IX, 52a—b.

mäßig kleinen Zahl von Schulen so groß, daß zur Unterstützung der Bezirksschulinspektoren reichsdeutsche, fast ausschließlich militärdienstpflichtige Lehrer in größerer Zahl herangezogen werden mußten. Sie übten in ihren Kreisen, ohne förmlich damit betraut zu sein, das Amt eines Ortsschulinspektors aus.[16])

Ursprünglich sollte für jeden Kreis ein Hauptlehrer — vorgesehen als Leiter eines größeren Schulsystems — und ein Lehrer eingestellt werden. Diese Regelung ist nicht folgerichtig durchgeführt worden,[17]) da die größeren Städte eine wesentlich größere Zahl von Militärlehrern brauchten. So hatte die Stadt Kowno im September 1916 allein schon 12.[18])

Während die höheren und mittleren Beamtenstellen der Schulverwaltung sofort besetzt werden konnten, lagen bei der Besetzung der Militärlehrerstellen die Verhältnisse viel schwieriger. Einmal sollten nur sprachkundige Lehrer verwendet werden. Das hat sich schon nicht auch nur annähernd durchführen lassen. Dann litt die Heimat selber unter starkem Lehrermangel, der das Schulwesen empfindlich störte. Es war unter diesen Umständen ein großes Opfer, wenn die heimische Schulverwaltung mehr als 100 Lehrer für den Dienst im besetzten Gebiet freigab. Und schließlich durften bei der Verwaltung — von der ersten Zeit abgesehen — nur garnisondienstverwendungsfähige Leute eingestellt werden. Alle anderen wurden später herausgezogen. Ersatz für sie war nur sehr schwer zu beschaffen. Die Schulverwaltung mußte sich daher auch hier so stark einschränken, wie es eben noch ging. Trotzdem war mit fortschreitendem Ausbau des Schulwesens eine Vermehrung der Stellenzahl unumgänglich.

Zu Anfang konnten die Stellen, die den Verwaltungsbezirken zustanden, nicht immer besetzt werden. Später wurden die Verhältnisse stetiger, so daß meist die Sollstärke erreicht wurde. Spätestens am Ende des Jahres 1916 war auch hier der Aufbau im ganzen durchgeführt.

Die Stärkenachweisung für 1916 setzte an Militärlehrern fest:[19]) für den Bezirk Litauen 16 Hauptlehrer und 20 Lehrer, für Bialystok-Grodno 6 und 34, für Wilna-Suwalki 9 und 19. Die

[16]) Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b. Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.
[17]) Stärkenachweisung v. 17. 5. 1916 — in I, 457.
[18]) Litauen v. 4. 9. 1916 — in I, 457.
[19]) Nachweise in: I, 457, 479; VII, 83; VIII, 87; IX, 52 a—b.

Iststärke betrug am Ende des Jahres insgesamt 98 Militärlehrer. Für 1917 waren zusammen 108 Stellen vorgesehen, davon waren im September 1917 106 besetzt. Bei dieser Anzahl blieb es auch in der ersten Hälfte des Jahres 1918.

Mit der Einrichtung der Militärlehrerstellen war der Aufbau der Schulverwaltung vollendet.[20]) Die in den Richtlinien vorgesehenen Ortsschulinspektoren wurden nirgends eingesetzt.[21]) Dagegen wurden überall Schulvorstände gebildet,[22]) die nur in äußeren Schulangelegenheiten (Stellung und Ausstattung des Schulraumes, Brennstoffbeschaffung für Schule und Lehrer u. a.) gehört wurden. Irgendein Bestimmungsrecht hatten sie nicht.

Insgesamt waren im Schulverwaltungsdienst rund 125 Beamte tätig, die alle aus der heimischen Verwaltung stammten oder Schulfachmänner waren. Für das Riesengebiet mit seinen schlechten Verkehrsverhältnissen war das gewiß nur eine sehr geringe Zahl. Wenn durch sie eine Neugestaltung der Schule auf der Grundlage der Richtlinien möglich sein sollte, dann mußte von ihnen ein außerordentliches Maß von Arbeit gefordert werden.

Im März 1916 wurde mit dem Aufbau der Schulverwaltung begonnen, im Oktober war er im Grundzuge vollendet. Es galt, das Schulwesen in diesen Rahmen einzufügen.

2. Die Ordnung der äußeren Schulverhältnisse.

Durch den Aufbau einer geregelten Schulverwaltung bekam das Schulwesen seinen ersten Halt. Gleichzeitig mit ihrer Einrichtung mußte die deutsche Verwaltung an die wirtschaftliche Sicherung der Schulen gehen.

Bisher hatte allen Schulgründungen ein fester Rückhalt gefehlt. Zu Anfang wurden „sämtliche Schulen im Befehlsbereich zunächst als Privatschulen aufgemacht, der Kosten wegen".[23]) Die Schullasten wurden fast ausschließlich aus privaten Mitteln

---

[20]) Im Vergleich zur preußischen Schulverwaltung, die das Vorbild gab, hatten die Militärlehrer nach Inhalt und Umfang ihres Arbeitsbereiches tatsächlich die Stellung eines preußischen Kreisschulinspektors. Die Bezirksschulinspektoren lassen sich entsprechend mit den Regierungs- und Schulräten vergleichen, die Schulabteilungen bei den Verwaltungschefs mit den Provinzialschulkollegien.

[21]) Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b. Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.

[22]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 19.

[23]) Ob.Ost VIII — Randbericht o. D. — in I, 457.

aufgebracht. Schulträger war jeweils der einzelne Unternehmer, für den keinerlei gesetzliche Bindungen bestanden. Neben den wenigen Schulen, die schon öffentliche Zuschüsse erhielten, also noch am ehesten als öffentliche Schulen anzusehen waren, gab es Schulgründungen der Kirchengemeinden, der Vereine, der Ortschaften und einzelner Privater, darunter in großer Zahl solche, die nur zu Erwerbszwecken aufgezogen waren. Die überwiegende Mehrzahl der Schulen waren reine Privatschulen, trugen den „Charakter privater Wohltätigkeitsanstalten".[24])

Das war auf die Dauer ein unmöglicher Zustand. Voraussetzung für eine gesunde Weiterentwicklung war, daß das Schulwesen auf eine breitere Grundlage gestellt wurde, daß die Regierungsgewalt in der Form, die durch den Krieg geschaffen war, sich der Volksschule annahm und die Unterhaltung der Schulen aus der Zufälligkeit privater Zuwendungen löste und in welcher Form auch immer auf öffentliche Leistung stellte. Wie das geschehen sollte, bestimmte Ziffer 24 der Richtlinien: „Es wird anzustreben sein, die Land- und Stadtkreise zum Träger der Schulunterhaltungslast zu machen." Damit war das Ziel gegeben: Gründung eines öffentlichen Volksschulwesens und Aufbringung der Schullasten aus öffentlichen Mitteln. Es war klar, daß die deutsche Verwaltung zu diesem Ziel, wenn es überhaupt unter den Kriegsverhältnissen erreichbar war, nur allmählich mit fortschreitender Entwicklung gelangen konnte. Der Ob.Ost wies darauf besonders hin: „Ich bemerke, daß besonders auf dem Lande nur ein schrittweises Vorgehen möglich sein wird, hoffe aber, daß in den Städten, namentlich den größeren, die Schwierigkeiten geringer sein werden." [25])

Schon die Bestimmung des Begriffes der öffentlichen Schule war schwer. Wer sollte ihr Träger sein? Irgendeine Form der Selbstverwaltung gab es nicht. „Die bisher bei der Verwaltung des besetzten Gebietes befolgten Grundsätze kennen keine Selbstverwaltungsrechte der örtlichen Verwaltungseinheiten (Gemeinden), sondern nur Gehorsamspflichten der Ortschaften ... gegenüber den Befehlen der deutschen Verwaltung."[26]) Die Verwaltungsordnung für Litauen weiß so wenig um den Begriff der Gemeinde, wie die Verwaltungsordnung des Ob.Ost.

---

[24]) Litauen — Verw.-Ber. Januar 1916.
[25]) Urkunden Nr. 1, Einführungserlaß.
[26]) Litauen v. 28. 1. 1916 — in I, 455.

Wenn trotzdem die öffentlichen Schulen vielfach als Gemeindeschulen bezeichnet wurden, dann waren sie nicht etwa Einrichtungen eines Selbstverwaltungskörpers. Ein Recht zur Gründung von Schulen bestand für die Ortschaften in keiner Weise, entsprechend allerdings auch keine Pflicht. Es lag ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsbehörden, die Einrichtung einer Schule zu genehmigen oder abzulehnen. Mit welchem Rechte diese Gemeindeschulen als öffentliche anzusehen waren, blieb vielfach ungewiß. So berichtete der Verwaltungschef Suwalki, daß es meist unklar sei, ob eine Schule als staatliche oder private angesehen werden müsse.[27]) Und noch im Februar 1918 fragte der Ob.Ost bei den Verwaltungen an, ob die bestehenden Kirchenschulen als öffentliche oder private behandelt worden seien.[28]) Eine verwaltungsmäßig genaue Unterscheidung hat es jedenfalls nicht gegeben.

Der öffentliche Charakter der Volksschule war nur da ohne weiteres klar, wo der Kreis durch Übernahme der Schullasten auf den ordentlichen Haushalt die Schulen zu amtlichen Einrichtungen machte. Das traf in späterer Zeit für die überwiegende Mehrzahl zu. Träger der öffentlichen Schule war also in eigentlichem Sinne die deutsche Verwaltung. Am treffendsten können die Schulen daher, wie das auch häufiger geschehen ist, als Verwaltungsschulen bezeichnet werden.

Bei der wirtschaftlichen Sicherung der Schulen kam es vor allem darauf an, an Stelle privater Geldgeber in möglichst großem Umfange die Verwaltungsbehörden als Unterhaltsträger zu setzen. Dazu war die Bereitstellung erheblicher öffentlicher Gelder notwendig.

Mittel der allgemeinen Verwaltung durften für Schulzwecke nicht verwendet werden.[29]) Hierfür standen nur die eigenen Einnahmen der Bezirke und Kreise zur Verfügung. Die Voraussetzung für diese Verwendung schuf die am 7. 6. 1916 erlassene „Verwaltungsordnung für das Etappengebiet im Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost". Sie verlieh den Verwaltungschefs, Kreishauptleuten und Stadthauptleuten das Recht, „im Namen ihrer Bezirke eine ‚Eigenwirtschaft' ... zu führen"[30]) und zu diesem Zwecke „in Angelegenheiten der Eigenwirtschaft einen

[27]) Wilna-Suwalki v. 9. 10. 1916 — in VIII, 11.
[28]) Ob.Ost VIII v. 5. 2. 1918 — in VIII, 46 b.
[29]) Verw.-Ordnung, § 82.
[30]) Verw.-Ordnung, § 39.

eigenen Haushalt mit eigenen Einnahmen und Ausgaben zu führen".[31]) „Die persönlichen und sächlichen Ausgaben aller amtlichen Einrichtungen des Kreises"[31]) wurden als zwingende Ausgabe bestimmt. In dem vom Ob.Ost vorgeschriebenen „Haushaltplan über die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Kreises"[32]) waren die Schulen als Kapitel VII eingesetzt.[32])

Damit war allgemein den Bezirken und Kreisen das Recht gegeben, Schulen aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Wie weit sie von diesem Recht Gebrauch machen wollten, blieb ihnen überlassen. Ein Zwang ist in der Verwaltungsordnung nicht ausgesprochen.

Weder die Richtlinien noch die Verwaltungsordnung sehen eine grundsätzliche, alle Bezirke und Kreise gleichmäßig bindende Regelung der Errichtung öffentlicher Schulen und der Aufbringung der Schulkosten vor. Beide enthalten in dieser Beziehung keine Sollvorschriften, geben unter Berücksichtigung der ganz verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nur das allgemeine Ziel an. Geeignete Wege zur Erreichung dieses Zieles zu finden, blieb den Verwaltungschefs und Kreishauptleuten überlassen.

Die frühste amtliche Stellungnahme zur Frage der wirtschaftlichen Sicherstellung der Schulen stammt vom Verwaltungschef Suwalki, noch vor Erlaß der Richtlinien.[33]) Im Bezirk hatten viele Kreise von Anfang an die Führung des Schulwesens selber in die Hand genommen. Sie waren folgerichtig dazu übergegangen, die Volksschulen nur aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten. Gegen dieses Verfahren wendete sich der Verwaltungschef. Er hielt die Einrichtung des Schulwesens auf so neuzeitlicher, selbst in Preußen noch nicht lange eingeführter Grundlage in einem eben erst eroberten Lande überhaupt für unnötig, um so mehr, als während des Krieges die Jugenderziehung nicht wie sonst zu den vornehmsten Aufgaben des Staates gehöre, sondern hinter den unmittelbaren Kriegsinteressen zurückzutreten hätte. Außerdem betonte er, daß die Steuerkraft der Bevölkerung viel zu gering sei, als daß das Steueraufkommen nach Befriedigung der vordringlichen Verwaltungsbedürfnisse noch für eine öffentliche Aufbringung der Schullasten ausreiche.[33])

---

[31]) Verw.-Ordnung, § 80.
[32]) „Haushaltordnung für die Eigenwirtschaft der Kreise" v. 7. 6. 1916.
[33]) Suwalki v. 21. 10. 1915 — in VIII, 11.

Im ganzen Bezirk wurden daher alle Schulen zu ihrer Unterhaltung ausschließlich auf Schulgeld und freiwillige Leistungen verwiesen, selbst dann, wenn auf diese Weise eine schon vor dem Kriege bestehende Schule nicht wieder eingerichtet werden konnte und für die Dauer der Besetzung geschlossen bleiben mußte.[34])

An diesem Standpunkt hielt der Verwaltungschef auch nach Erlaß der Richtlinien fest. Alle Schulkosten waren grundsätzlich nur durch Schulgeld und freiwillige Zuschüsse aufzubringen.[35])

Im genauen Gegensatz zu diesen Anordnungen bestimmte der Verwaltungschef Litauen für seinen Bezirk: „Für die Unterhaltung der Schulen kommen ausschließlich Kreismittel und Schulgeld in Betracht. Beihilfen irgendwelcher Art, insbesondere von Vereinen, Religionsgesellschaften, Geistlichen und anderen Privaten sind unzulässig. Alle Schulen, die nicht Volksschulen sind, ... haben sich selbst zu unterhalten. Die Kosten der Volksschulen sind zur Hälfte vom Kreise zu tragen, zur anderen Hälfte durch Schulgeld zu decken.“[36])

Auf der einen Seite wird ein unmittelbares Interesse der Verwaltung an der Errichtung eines öffentlichen Schulwesens nicht anerkannt, die Begründung der Schule auf öffentliche Mittel als falsch bezeichnet und die Schule zu ihrer Unterhaltung nur auf Schulgeld und freiwillige Beiträge gestellt. Auf der anderen Seite wird das Volksschulwesen grundsätzlich als öffentliche Angelegenheit behandelt und gleichzeitig der Bestand der Schulen durch Bereitstellung allgemeiner Mittel gesichert. Hier wird zwar die Volksschule nicht gehemmt, aber sie bleibt sich selbst überlassen, dort wird sie zur Sache der Verwaltung, jede Beteiligung Dritter wird ausgeschaltet.

In seiner vollen Schärfe ist dieser Gegensatz nicht wirksam geworden. Im Bezirk Suwalki, besonders nach seiner Vereinigung mit Wilna, machten die Verhältnisse doch eine wesentlich stärkere Einschaltung der Verwaltungsbehörden in die Entwicklung notwendig. Und mit der Zusammenlegung des Bezirkes mit Litauen kam auch hier die Schulpolitik des Verwaltungschefs Litauen zur Geltung. Die beiden Auffassungen geben aber deutlich die äußersten Möglichkeiten wieder, zwischen denen sich

---

[34]) Suwalki v. 21. 10. 1915 — in VIII, 11.
[35]) Suwalki v. 7. 3. 1916 — in VIII, 11.
[36]) Litauen v. 13. 4. 1916 — in VIII, 46 a.

die Entwicklung überhaupt bewegen konnte, und zeigen, wie groß auch nach Erlaß der Richtlinien und der Verwaltungsordnung noch immer der Spielraum war, innerhalb dessen der Aufbau des Schulwesens sich vollziehen konnte, wie sehr der Schwerpunkt bei den Bezirken und Kreisen lag.

Von den fünf ursprünglichen Verwaltungsbezirken hat Litauen als einziger eine allgemein verbindliche Regelung des öffentlichen Schulwesens und seiner äußeren Verhältnisse eingeführt. In den anderen Bezirken traf jeder Kreis für sich seine Bestimmungen. Da im Sommer 1916 der größte Teil der Schulen geschlossen war, konnte die Umformung des Schulwesens auf der Grundlage, die durch Richtlinien und Verwaltungsordnung geschaffen war, im wesentlichen erst im Winter 1916/17 beginnen. Für die tatsächliche Entwicklung bleiben daher nur die beiden großen Verwaltungseinheiten zu betrachten, die sich bis dahin herausgebildet hatten, die Militärverwaltungen Litauen und Bialystok-Grodno.

Im Bezirk Litauen waren vor Erlaß der Richtlinien Schuleinrichtungen nur in sehr beschränktem Maße erfolgt. Ein schon erwähntes Verbot[37]) machte übereilte Neugründungen unmöglich. Anfang 1916 hatte daher der Bezirk, trotzdem er der größte von allen war, die kleinste Anzahl von Schulen. Zwei Dinge waren für diese Beschränkung maßgebend. Einmal mußten Schulgründungen verhindert werden, die wirtschaftlich nicht für längere Zeit gesichert waren. Nach Ansicht des Verwaltungschefs hatten solche Schulgründungen überhaupt keinen Zweck.[38]) Vor allem aber sollte vermieden werden, daß einheimische Kreise, während die deutsche Verwaltung durch andere Aufgaben gebunden war, und solange dem Schulwesen noch die rechtliche Grundlage fehlte, bestimmenden Einfluß auf die Volksschule des Landes bekamen.[39]) Der Verwaltungschef wollte eine Entwicklung verhindern, bei der die Gefahr bestand, daß die Schule dem Einfluß der Verwaltung entglitt und zum Kampfplatz der verschiedenen Nationalitäten gegeneinander und gegen die deutschen Behörden wurde.[40]) Von Anfang an setzte sich im Bezirk Litauen das Bestreben durch, die

---

[37]) Siehe o. S. 23.
[38]) Litauen v. 28. 1. 1916 — in I, 455.
[39]) Litauen v. 14. 6. 1917 — in VIII, 46 b.
[40]) Ob.Ost VIII v. 25. 6. 1917 — in I, 16.

Verwaltungsbehörden zum alleinigen Träger des Schulwesens zu machen.

Sobald die Richtlinien eine sichere Grundlage geschaffen hatten, wurde die Neuordnung des Schulwesens mit allen Kräften begonnen. Die schon angeführte Verordnung vom 13. 4. 1916 bestimmte den Gang.[41]) Sie ist mit einigen Ergänzungen während der ganzen Dauer der Besetzung in Kraft gewesen. Im Gegensatz zum Verfahren im Bezirk Bialystok-Grodno setzte sie eine Ordnung, der alle Kreise gleichmäßig unterworfen waren. Ihr kennzeichnendes Merkmal ist die Bestimmung der Volksschule als öffentliche Schule. Private Volksschulen sind praktisch nicht zugelassen.

Folgerichtig werden für die Unterhaltung der so bestimmten Volksschule öffentliche Mittel in starkem Maße herangezogen, werden private Zuwendungen abgelehnt. Die Schule gänzlich auf öffentliche Leistung zu begründen, wie das im Sinne der Verordnung gelegen hätte, war zunächst undurchführbar. Dazu hätten Eigenmittel des Bezirks und der Kreise in einem Umfange gehört, der weit über ihre Leistungsfähigkeit gegangen wäre. Außerdem hielt der Verwaltungschef die Beibehaltung eines geringen Schulgeldsatzes für nützlich, um das Interesse der Eltern an der Schule wachzuhalten.[42]) Daher wurde Aufbringung der Schullasten je zur Hälfte aus Kreismitteln und Schulgeld angeordnet.

Die Entwicklung des Schulwesens vollzog sich unter dieser Verordnung überraschend schnell, sieht man von Störungen ab, die für das Gesamtgebiet gleichmäßig wirksam waren. Die geschaffene Grundlage erwies sich sofort als tragfähig und den tatsächlichen Verhältnissen durchaus angepaßt. Hatte der Bezirk Anfang 1916 nur 65 Volksschulen mit rd. 4000 Schülern,[43]) so stieg diese Zahl im April auf 79 Schulen mit rd. 7000 Schülern.[44]) Im Oktober betrug sie schon 231 Schulen mit rd. 19 000 Schülern.[45])

Als die Verwaltung Wilna-Suwalki mit Litauen vereinigt wurde (März 1917), entstanden neuartige Verhältnisse. Bisher war der Bezirk in seiner völkischen Zusammensetzung der ge-

[41]) Litauen v. 13. 4. 1916 — in VIII, 46 a.
[42]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.
[43]) Litauen v. 27. 2. 1916 — in I, 487.
[44]) Litauen, Verw.-Ber. Mai 1916.
[45]) Schulnachweisung v. 20. 10. 1916 — in I, 496.

schlossenste von allen gewesen. Die Einbeziehung der Verwaltung Wilna-Suwalki brachte nun Gebiete in den Bereich, die stark gemischt waren, in denen der Nationalitätenkampf auch unter der deutschen Verwaltung mit Heftigkeit weitergeführt wurde.[46]) Hier war die Schultätigkeit einheimischer Kreise besonders lebhaft, das Schulwesen durchaus nicht einheitlich von der Verwaltung her aufgebaut.[46]) Die neuen Gebiete mußten in die im Kerngebiet bewährte Regelung eingefügt werden.

Dabei erfuhr diese Regelung im September 1917 eine Änderung, deren Grund in folgendem zu suchen ist. Das Schulwesen im Gesamtgebiet hatte im Blick auf überkommene Mängel aus russischer Zeit und unter Berücksichtigung all der Hemmnisse, die der Krieg mit sich brachte, einen Aufschwung unter der deutschen Verwaltung genommen, der erstaunlich, ja großartig war. Absolut gesehen aber, besonders mit heimischen Maßstäben gemessen war diese Entwicklung nicht mehr als ein erster Anfang. In einem Erlaß zur „Kirchen- und Schulpolitik in Litauen", den der Ob.Ost auf Veranlassung der O.H.L. herausgab, wurde diese Tatsache ausdrücklich festgestellt und folgende Anweisung gegeben:[47]) „So sehr an sich das in dem bisherigen Verwaltungsbezirk Litauen durchgeführte System, die Volksschule als öffentliche Schule einzurichten und halb aus Kreismitteln, halb aus Schulgeldern zu unterhalten, zu begrüßen ist, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Mittel sich damit ein wirklich entwickeltes Schulwesen nicht herstellen läßt ... Die Umwandlung von Privatschulen in öffentliche Schulen wird je nach dem Grade der Bereitstellung öffentlicher Mittel zu erfolgen haben. Eine Aufhebung von Schulen nur deshalb, weil sie Privatschulen sind oder von Vereinen unterhalten werden, wird daher, abgesehen von Ausnahmen, die aus politischen Gründen von Obost genehmigt werden, zu vermeiden sein; denn die ‚Richtlinien' räumen den Privatschulen eine besondere Stelle ein. Wenn auch das Schulwesen eine freiwillige Leistung der deutschen Verwaltung ist, so darf die politische Wichtigkeit und der Eindruck, den seine Entwicklung auf unsere Feinde macht, nicht unterschätzt werden."[48])

---

[46]) Litauen v. 14. 6. 1917 — in VIII, 46 b.
[47]) Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16.
[48]) Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16.

Auf Grund dieser Anweisung und um eine einheitliche Gestaltung des Schulwesens im vergrößerten Verwaltungsbereich herbeizuführen, wurde die bis dahin gültige Verfügung durch eine neue abgelöst, die in zwei Punkten von der bisherigen Ordnung abweicht.[49]) Das allgemeine Verbot privater Zuwendungen für Zwecke der Volksschule wurde aufgehoben und solche Zuwendungen erlaubt, allerdings nur für wohltätige Nebenzwecke, als Schulgeldunterstützung, Schulspeisung usw. Vor allem wurde die Zulässigkeit privater Volksschulen — bisher bestanden im Bezirk nur öffentliche — ausdrücklich anerkannt. Damit war aber keineswegs eine Änderung in der Behandlung des gesamten Volksschulwesens beabsichtigt. Das zeigen die näheren Bestimmungen.

Das Genehmigungsrecht für private Volksschulen lag beim Verwaltungschef und nicht, wie sonst bei Volksschulen, bei den Kreishauptleuten.[50]) „Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen" sollten Privatschulen zugelassen werden.[50]) Vorher war zu prüfen, „ob nicht statt der beantragten privaten Einrichtung die Eröffnung einer öffentlichen Volksschule sich ermöglichen kann".[50]) Die private Volksschule sollte nur auf einige wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Eine erhebliche Ergänzung des öffentlichen Schulwesens durch sie war nicht beabsichtigt. Der Anweisung des Ob.Ost, für die Ausdehnung des Schulwesens, die notwendige Vermehrung der Zahl der Schulen zu sorgen, wurde in anderer Weise Folge geleistet.

Den Kreishauptleuten wurde aufgegeben, die Einrichtung von Schulen überall da zu genehmigen, wo die schultechnischen Voraussetzungen dafür gegeben waren, ohne Rücksicht auf die Kosten. Für den gesamten Verwaltungsbereich wurde angeordnet: „Den Wünschen der Bevölkerung auf Einrichtung von Schulen soll ... möglichst entsprochen werden. Die Kostenfrage darf kein Hinderungsgrund sein."[51]) Damit war den Kreisen die Förderung der Volksschule mit allem Nachdruck zur Pflicht gemacht und dem Schulwesen durch die Bereitstellung der nötigen Mittel eine umfassende Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Der Zweck der Anweisung des Ob.Ost war erreicht, ohne daß im Bezirk Litauen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Richtung notwendig geworden wäre. Die öffentliche von

[49]) Urkunden Nr. 5.
[50]) Urkunden Nr. 5.
[51]) Urkunden Nr. 5.

der Verwaltung eingerichtete Schule blieb nach wie vor die maßgebende.

Die Durchführung der neuen Verordnung war bis zum Ende des Jahres 1917 vollendet, die Umstellung der Schulen der ehemaligen Verwaltung Wilna-Suwalki vollzog sich ohne Hemmungen. Dabei mußte allerdings eine Ausnahme zugelassen werden. Sämtliche Volksschulen der Stadt Wilna wurden nicht in öffentliche umgewandelt.[52]) Zu dieser Abweichung zwang die außerordentlich schlechte Finanzlage der Stadt, die in der Hauptsache durch die ungeheuren Wohlfahrtslasten entstanden war. Sie machte die Verwendung städtischer Mittel für Schulzwecke unmöglich und nötigte die Verwaltung, die Beteiligung einheimischer Kreise zuzulassen.[53]) Von dieser Ausnahme abgesehen, blieb die Zahl der privaten Volksschulen sehr gering. Sie betrug im Dezember 1917 ohne die Wilnaer Schulen noch nicht 1,5 v. H.[54]) Dieses Verhältnis hat sich auch später kaum geändert.

Im übrigen wurde durch die neue Verordnung das Schulwesen weiterhin wirtschaftlich gesichert, besonders durch Einführung einer allgemeinen Schulgeldordnung, die das Schulgeld auf monatlich 1 Mark im Regelfalle, 1,50 Mark im Höchstfalle festsetzte.[55]) Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes für Bedürftige war in nicht beschränktem Umfange vorgesehen. Zur Deckung ihrer Kosten blieben die Schulen wie bisher zur Hälfte auf Schulgeld und Kreiszuschüsse verwiesen.[55]) Nur wurde erweiternd bestimmt, daß der durch Mindereinnahme an Schulgeld „entstandene Ausfall durch einen Ergänzungszuschuß der Militärkreisamtskasse bestritten werden kann".[56])

Dadurch vergrößerte sich der Kreiszuschuß recht erheblich. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Bevölkerung machte es notwendig, das Schulgeld in großem Umfange zu erlassen oder zu ermäßigen. Das vorgesehene Verhältnis von Schulgeld und Kreiszuschuß konnte nicht mehr eingehalten werden. So wurden in die Haushaltpläne der Schulen der Bezirksverwaltung Kowno für den Sommer 1918 eingesetzt:[57]) an Schulgeldein-

---

[52]) Bei der besonderen Bedeutung, die Wilna für den Nationalitätenkampf hatte, bleibt es wichtig, auf diese Einzelheiten einzugehen.
[53]) Stadtschulrat Wilna o. D. — in VIII, 87.
[54]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in VIII, 47.
[55]) Urkunden Nr. 5. [56]) Urkunden Nr. 5.
[57]) Bezirksverwaltung Kowno, Nachweisung in VII, 81.

nahmen 96 700 Mark, an Kreiszuschüssen 188 500 Mark, d. h. es wurden schon zwei Drittel der Schulkosten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Die Entwicklung führte von selber durch das verständnisvolle Eingreifen der Verwaltung dahin, allmählich überhaupt das Schulgeld fallen zu lassen.

Im Bereich der Verwaltung Bialystok-Grodno entwickelte sich der äußere Aufbau des Schulwesens in ganz anderer Weise. Während Litauen eine einheitliche Ordnung verfügt hatte, sobald nur die Richtlinien eine sichere Grundlage geschaffen hatten, hielt es der Verwaltungschef auch nach Erlaß der Richtlinien für notwendig, „in den zu erlassenden grundlegenden Verordnungen einen weiteren Spielraum dafür zu lassen, was entsprechend den verschiedenen Verhältnissen gefordert und durchgeführt werden kann. Es wird Aufgabe der Kreisbehörden sein müssen, in pflichtmäßigem Verantwortungsgefühl das Richtige zu treffen".[58]) Dieser Standpunkt wurde auch später beibehalten. Die Ordnung der äußeren Schulverhältnisse blieb Sache der Kreishauptleute, die sie in sehr verschiedener Weise regelten. Aus dieser Verschiedenheit entwickelte sich erst ziemlich spät unter dem Zwang der Verhältnisse das Streben nach einer Vereinheitlichung.

Im Gebiet hatte die Schultätigkeit gleich bei Beginn der Besetzung sehr lebhaft eingesetzt. Schon im März 1916 hatte allein der Bezirk Bialystok 417 schulähnliche Einrichtungen mit 14 200 Schülern[59]) [60]) gegen 65 Schulen mit 4000 Schülern der ursprünglichen Verwaltung Litauen. Fast alle diese Schulen waren ohne Mitwirkung der Verwaltung entstanden.

Im Winter 1916/17 begannen einzelne Kreise, ein öffentliches Schulwesen aufzubauen, die bestehenden Schulen in öffentliche umzuwandeln. Aber noch im März 1917 waren von 415 Volksschulen 238 privat.[61]) Auf die Unterhaltung der privaten Schulen hatte die deutsche Verwaltung keinen Einfluß. Sie wurden ausschließlich durch Schulgelder oder Spenden unterhalten. Bei den öffentlichen Schulen des Bezirks hatte nach dem Stande von Oktober 1916 nur die Stadt Grodno eine

[58]) Bialystok v. 12. 3. 1916 — in I, 487.
[59]) Bialystok v. 12. 3. 1916 — in I, 491.
[60]) Mitgerechnet sind allerdings die jüdischen Religionsschulen, die besonders im Anfang außerordentlich zahlreich waren, während sie im Bezirk Litauen völlig fehlten.
[61]) Bialystok-Grodno, Zusammenstellung in IX, 48 b.

einheitliche Aufbringung der Schullasten durchgeführt.[62]) Hier waren zwei Zwangsschulverbände gebildet worden — ein katholischer und ein jüdischer —, die unter Verzicht auf Schulgeld zwei Drittel der Volksschullasten aufbrachten, ein Drittel trug die Stadt.[63]) Sonst wurde bei den öffentlichen Schulen die Schulunterhaltung meist als Gemeindelast bezeichnet,[62]) ohne daß zu erkennen wäre, wie diese Last verteilt war, und ob sie freiwillig nach Übereinkunft geleistet oder durch die Behörde auferlegt wurde. Nur eine ganz geringe Anzahl von Schulen erhielt schon Kreiszuschuß.[62])

Im Laufe des Jahres 1917 machte sich der Einfluß der Verwaltung immer stärker geltend. Die privaten Schulen wurden eingeschränkt, da sich herausgestellt hatte, daß sie „in den meisten Fällen rein finanzielle Unternehmungen geschäftstüchtiger Persönlichkeiten darstellen".[64]) Mehr und mehr traten öffentliche Schulen an die Stelle privater, so daß am Ende des Jahres bei einem Gesamtbestande von 324 Volksschulen 298 öffentlich waren.[65]) Die Umstellung des Volksschulwesens war also fast restlos durchgeführt.

Dagegen blieb die Aufbringung der Schulkosten noch immer kreisweise verschieden geordnet, wechselte zum Teil sogar innerhalb desselben Kreises.[65]) „In einigen Kreisen sind Schulverbände gebildet worden, welche die Schulunterhaltungslast in Form von Umlagen aufbringen. Im übrigen werden die Schullasten zum größten Teil durch Schulgeld, zum kleineren durch Zuschüsse der Gemeinden, der Kreisamtskassen und des Bezirksfonds aufgebracht." [66]) Nur zwei Kreise hatten eine Schullastenordnung, durch die alle Schulkosten unter Verzicht auf Schulgeld durch Umlagen vom Grundbesitz gedeckt wurden.[66]) Die Beteiligung des Bezirkes und der Kreise war zwar gegen das Vorjahr erheblich größer geworden — erhielt doch schon etwa ein Drittel der öffentlichen Schulen Kreiszuschüsse —,[67]) aber eine straffe Ordnung für den Bezirk fehlte.

Wenngleich auch weiterhin die öffentlichen Aufwendungen für das Schulwesen beträchtlich zunahmen, die Kreise mehr

[62]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 499 a.
[63]) Litauen-Süd v. 7. 3. 1918 — in I, 456.
[64]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.
[65]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 499 a.
[66]) Litauen-Süd v. 21. 4. 1918 — in I, 523.
[67]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 499 a.

und mehr dazu übergingen, die Unterhaltung ihrer Schulen — ähnlich wie in Litauen — auf Schulgeld und Kreiszuschuß zu gründen, zu einer grundsätzlichen Regelung kam es nicht. Das führte schließlich zu einem Eingreifen der Hauptverwaltung.[68]) Sie erkannte zwar an, daß besondere Schwierigkeiten — wirtschaftlich, konfessionell und völkisch — zu überwinden waren, forderte aber doch auf Grund der bisherigen fast zweijährigen Erfahrungen eine einheitliche Aufbringung der Schullasten im Sinne der Richtlinien, d. h. mit den Kreisen als Unterhaltsträgern. Vorarbeiten zu einer solchen Regelung wurden im Bezirk getroffen,[69]) zu ihrer Einführung kam es indessen nicht mehr.

So verschieden auch die Entwicklung in den beiden Bezirken im einzelnen gewesen ist, schließlich führt sie doch in dieselbe Richtung. Die wirtschaftliche Sicherung der Schulen, die zuerst nur auf Schulgeld und freiwillige Leistungen gegründet waren, wird allmählich durchgeführt. Zur Unterhaltung der Volksschulen werden in steigendem Maße öffentliche Mittel aufgewendet. Ein Verzicht auf Schulgeld erweist sich als unmöglich. Doch wird der Anteil an den Schulkosten, der durch Schulgeld aufgebracht wird, immer kleiner. In ständig wachsendem Umfange treten Verwaltungsmittel an seine Stelle. Für die weitere Entwicklung wäre für den gesamten Befehlsbereich eine einheitlich geregelte Aufbringung der gesamten Volksschullasten aus öffentlichen Mitteln unter Fortfall jeder Schulgeldzahlung mit Sicherheit zu erwarten gewesen.

Private Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule — anfangs sehr lebhaft — wird zurückgedrängt, schließlich so gut wie ausgeschaltet. Die Volksschule wird als öffentliche ausgebaut. Sie wird zur „Staatsschule" und die Verwaltung ihr eigentlicher Träger.

Aus einem Zustand völliger Auflösung nach Zurückziehung der russischen Verwaltung und gänzlicher Regellosigkeit in der Übergangszeit wird die Schule allmählich in eine feste Form gebracht, die ihr in Anlehnung an das bewährte heimische Vorbild zu einem überraschend schnellen Ausbau verhalf.

Wie schnell dieser Ausbau vor sich ging, zeigen die starke Zunahme an Schulausgaben und das Anwachsen der Zahl der Volksschulen mit besonderer Deutlichkeit.

---

[68]) Verw.-Chef beim Militärgouverneur v. 4. 10. 1918 — in I, 523.
[69]) Litauen-Süd v. 21. 9. 1918 — in I, 523.

Im Bereich der vergrößerten Verwaltung Litauen[70]) wurden für Schulen von Oktober 1916 bis September 1917 411 000 Mark,[71]) im Haushaltjahr 1917/18 1 038 000 Mark[72]) ausgegeben. In den Voranschlag für 1918/19 waren insgesamt 1 568 000 Mark für Schulzwecke angesetzt.[73]) In Bialystok-Grodno wurden von Oktober 1916 bis September 1917 207 000 Mark ausgegeben,[74]) für das Jahr 1918/19 waren 539 000 Mark vorgesehen.[75]) Im gesamten Verwaltungsbereich stiegen die Ausgaben für Schulzwecke von 618 000 in der angegebenen Zeit[76]) auf 2 235 000 Mark[77]) im Voranschlag für 1918/19. Für die Folgezeit rechnete der Ob.Ost „bei allerprimitivstem Kulturmaßstab“[78]) mit mindestens 4 650 000 Mark Ausgaben nur für Zwecke der Volksschule, der Lehrerbildung und der Schulaufsicht.[78])[79])

Die Zahl der Volksschulen[80]) stieg bei der Verwaltung Litauen von 470 im Oktober 1916 auf 784 im Dezember 1917, 985 im März 1918, bis auf 1010 im Sommer 1918.[81]) Im Gesamtgebiet ging sie von 828 im Oktober 1916 auf 1350 bis zum Ende des Schuljahres 1917. Für den Schulwinter 1918/19 fehlen Angaben.[82]) Doch kann mit Sicherheit eine weitere erhebliche Steigerung angenommen werden, um so mehr, als im Sommer 1918 eine größere Zahl einheimischer Lehrkräfte aus Rußland zurückkam und dadurch endlich der drückende Lehrermangel beseitigt wurde.

---

[70]) D. h. einschließlich Wilna-Suwalki.
[71]) Litauen, Nachweisung in I ,456.
[72]) Litauen, Nachweisung in VIII, 49 b.
[73]) Litauen v. 8. 3. 1918 — in I, 456.
[74]) Bialystok-Grodno, Nachweisung in I, 456.
[75]) Litauen-Süd v. 28. 2. 1918 — in I, 456.
[76]) Ob.Ost VIII v. 21. 10. 1917 — in I, 16.
[77]) Litauen v. 8. 3. 1918 — in I, 456. Litauen-Süd v. 28. 2. 1918 — in I, 456. Militärkreisverwaltung Suwalki v. 3. 3. 1918 in I, 456.
[78]) Ob.Ost VIII v. 21. 10. 1917 — in I, 16.
[79]) In dieser Summe ist allerdings Kurland mit eingerechnet.
[80]) Siehe Übersicht 1 im Anhang.
[81]) Litauen-Nord, Nachweisung in VII, 81.
[82]) Siehe oben S. 5.

IV.
Die innere Ausgestaltung des Schulwesens.

Durch den Erlaß der Richtlinien hatte die deutsche Verwaltung die Neugestaltung des gesamten Schulwesens für sich in Anspruch genommen. Mit der Ordnung der äußeren Schulverhältnisse griff sie die Aufgabe, die sie sich gestellt hatte, nur von einer Seite an. Zu dem Bemühen, der Schule eine sichere Verwaltungsgrundlage zu geben, mußte die Arbeit an ihrem inneren Aufbau treten. Beides zusammen gab erst die Gewähr für eine gesunde Entwicklung. Dadurch, daß beide Aufgabengebiete zeitlich nebeneinander liefen, sich vielfach durchkreuzten, vergrößerten sich die Schwierigkeiten, die an sich schon in erheblichem Maße vorhanden waren, ganz außerordentlich. Die Neugestaltung der Volksschule hing letzten Endes davon ab, wie weit die deutsche Verwaltung dieser Schwierigkeiten Herr werden konnte. Wir erkennen aus der Vielheit der Einzelheiten drei Aufgaben, deren Lösung von bestimmendem Einfluß war.

Die Richtlinien hatten der Volksschule das Ziel sehr weit gesteckt. Sie gaben ihr durch ihre Sprachbestimmungen einen ganz neuen Inhalt und forderten eine Ausgestaltung, die die Schule nach Umfang und Methode dem heimischen Vorbild anglich und damit eine erhebliche Unterrichtsleistung voraussetzte. Das alles ließ sich nur allmählich in langsamer Aufbauarbeit verwirklichen.[1]) Auch hier trat während der ganzen Dauer der Besetzung nie ein Zustand des Beharrens ein, blieben die Dinge ständig in Fluß.

Sollte das Ziel der Richtlinien in absehbarer Zeit erreicht werden, dann war dafür Grundvoraussetzung: Stetigkeit des Unterrichtsbetriebes und des Schulbesuches, allmähliche Durchführung des deutschen Unterrichtes und ständige Überwachung der Sprachenverhältnisse in der Schule, und schließlich umfassende Schulung der einheimischen Lehrkräfte, da sonst mit erträglichen Unterrichtserfolgen überhaupt nicht gerechnet werden konnte.

---

[1]) Urkunden Nr. 1, Einführungserlaß.

1. Unterrichtszeit und Schulbesuch.

Die russische Landvolksschule in unserem Gebiet war eine ausgesprochene Winterschule gewesen. Durch den Ausfall im Frühjahr und Sommer war die Schulzeit ungebührlich verkürzt und ein durchgehender Unterricht unmöglich gemacht.[2]) Um diesen Mißstand zu beseitigen, eine gleichmäßig über das Jahr verteilte Unterrichtszeit zu erreichen, wurde im Februar 1916 eine Ferienordnung nach heimischem Muster eingeführt und damit auch der Beginn des Schuljahres auf Ostern verlegt.[3])

Gegen die Durchführung dieser Ordnung standen aber erhebliche Schwierigkeiten. Die Landbevölkerung war aus russischer Zeit vollkommen daran gewöhnt, ihre Kinder zu Feldarbeiten heranzuziehen. Sie konnte unter den Kriegsverhältnissen noch weniger auf deren Mithilfe verzichten. Dazu kam, daß die deutsche Verwaltung im eigensten Interesse darauf bedacht sein mußte, Bestellung und Ernte mit allen Mitteln zu fördern. Um einen Ausgleich zu schaffen, der auch die Forderungen der Schule berücksichtigte, wurde für die Monate Mai-September unter Abweichung von den Richtlinien die Einführung einer verkürzten Unterrichtszeit bei Früherlegung des Schulanfanges überall da angeordnet, wo die ländlichen Verhältnisse es nötig machten.[4]) Diese „Sommerschulordnung" sollte der wirtschaftlichen Notlage der Bevölkerung, den Ernährungsschwierigkeiten der Heimat Rechnung tragen, wollte aber gleichzeitig die gänzliche Schließung der Schulen verhindern.

Für das Jahr 1916 hat sich das kaum durchführen lassen. In den meisten Schulen ging die Schülerzahl bei Beginn der Frühjahrsbestellung so stark zurück, daß ihre Weiterführung unmöglich wurde.[5]) Eingeführt wurde die Sommerschule nur bei der Verwaltung Wilna-Suwalki und in einigen Schulen der Verwaltungen Bialystok und Grodno.[6]) In Litauen blieben alle Landvolksschulen geschlossen. Nur in den Städten wurde bei allen Verwaltungen der Unterricht in ungekürztem Umfange aufrechterhalten.[6])

---

[2]) Näheres s. o. S. 14.
[3]) Ob.Ost VIII v. 22. 2. 1916 — in I, 455.
[4]) Ob.Ost VIII v. 28. 4. 1916 — in I, 455.
[5]) Wilna-Suwalki, Umfrage bei den Kreishauptleuten — in VIII, 11.
[6]) Ob.Ost VIII, Randbericht o. D. — in I, 455.

Für das Jahr 1917 wurde die Notwendigkeit, alle Kräfte an die Steigerung der Ernteerträgnisse zu setzen, vom Ob.Ost eindringlich betont und die Mitarbeit dabei der Schule zur besonderen Pflicht gemacht.[7]) Die Verwaltungschefs wurden ermächtigt, Schulen bei Bedarf ganz zu schließen. Für Kinder unter elf Jahren war der Unterricht möglichst fortzusetzen, ältere Schüler konnten von Fall zu Fall beurlaubt werden. Eine vollständige Schließung von Schulen sollte nur ausnahmsweise geschehen.[8]) Auf Grund dieses Erlasses waren im Sommer 1917 im Bezirk Litauen 344 Volksschulen,[9]) in Bialystok-Grodno 156 geöffnet.[10]) Im Gesamtgebiet blieben schon rd. 42 v. H. aller Schulen ganz oder teilweise in Betrieb.[11]) Trotzdem die Schuljugend in großem Umfange zu Landarbeiten herangezogen werden mußte, stand es im Sommer 1917 schon erheblich besser um die Durchführung des Unterrichtes, ein Beweis, wie schnell sich im Schulwesen die Verhältnisse festigten.

Noch deutlicher zeigte sich das im nächsten Sommer. In Litauen-Nord unterrichteten 691 von 1010 Schulen,[12]) in Litauen-Süd 255 von 406,[13]) bei der Militärkreisverwaltung Suwalki 38.[14]) Das Verhältnis zwischen geöffneten und geschlossenen Schulen war in den einzelnen Kreisen ganz verschieden. Es gab Kreise, in denen fast alle Schulen geschlossen waren und umgekehrt. Im Gesamtgebiet blieben etwa zwei Drittel aller Schulen in Betrieb.

Auch auf dem Lande setzte sich so die Durchführung des Unterrichtes im Frühjahr und Sommer allmählich durch, die russische Gewohnheit einer unvernünftig langen Sommerpause wurde langsam beseitigt. Für die Stetigkeit des Unterrichtsbetriebes, für einen tiefergreifenden Erziehungserfolg der Volksschule war damit viel gewonnen, um so mehr, als sich die Schulverwaltung mit allem Nachdruck für einen regelmäßigen

---

[7]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 487.
[8]) Ob.Ost VIII v. 1. 4. 1917 — in I, 487.
[9]) Litauen v. 11. 6. 1917 — in VIII, 46 a.
[10]) Bialystok-Grodno v. 10. 7. 1917 — in IX, 47 c.
[11]) In Litauen waren ganz geschlossen 434, nur für jüngere Kinder geöffnet 104, in vollem Betrieb 240; in Bialystok-Grodno entsprechend 259 und 50 und 106.
[12]) Litauen-Nord, Nachweisung in VIII, 78 b.
[13]) Litauen-Süd, Nachweisung in IX, 47 c.
[14]) Suwalki, Nachweisung in VII, 81.

Schulbesuch einsetzte, soweit er unter den verworrenen Verhältnissen zu erreichen war.

Die Richtlinien hatten keinen allgemeinen Schulzwang ausgesprochen.[15]) Ansätze dazu waren bei Beginn der Entwicklung gemacht und entsprechende Anträge an den Ob.Ost gestellt worden, die die Notwendigkeit des Schulzwanges eindringlich betonten, selbst wenn er vorerst auch nur örtlich durchgeführt werden konnte.[16]) Seine Einführung lag nahe genug, nicht nur weil „unter den militärischen Gesetzen der einfache Befehl der Einführung alle Schwierigkeiten einer Einführung in Friedenszeiten vermeiden würde".[16]) Es hätte durchaus der großzügigen Zielsetzung der Richtlinien entsprochen, nachdem die Neugestaltung der Volksschule durch sie in feste Formen gebracht war, ihr auch größte Wirkungsmöglichkeiten in die Breite zu geben und sie auf eine Grundlage zu stellen, die an sich nach deutscher Anschauung selbstverständlich war. Trotzdem lehnten der Ob.Ost und die Verwaltungen den Schulzwang ab.[17])

Das bedeutete nicht seine grundsätzliche Verwerfung. Allgemein im Befehlsbereich galt es als selbstverständlich, daß die Schulpflicht einmal eingeführt werden müsse. Daher setzten auch die Richtlinien nur fest, daß „vorläufig" kein Schulzwang stattfinden sollte.[18]) Der ablehnende Standpunkt des Ob.Ost gründete sich auf rein praktische Erwägungen. Unter den gegebenen Verhältnissen, mitten in den Anfängen der Neugestaltung des Schulwesens, war die allgemeine Schulpflicht unmöglich durchzusetzen.[19])

Dagegen standen zu viele Hindernisse, die zum Teil nicht zu überwinden waren.[20]) Der Schulzwang war vorläufig allein schon deswegen undurchführbar, weil die vorhandenen Schulen gar nicht ausreichten.[21]) Der Vermehrung der Zahl der Schulen — schlechthin eine Voraussetzung für die Schulpflicht — wurden durch Lehrermangel und finanzielle Schwierigkeiten enge

---

[15]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 7.

[16]) Kreishptm. Suwalki v. 14. 6. 1916 — in VIII, 13. Kreishptm. Swislocz Mai 1916 — in IX, 47 b. Kreishptm. Radun v. 10. 4. 1916 — in IX, 47 b.

[17]) Ob.Ost VIII v. 24. 10. 1916 — in I, 487. Litauen vom 14. 6. 1917 — in VIII, 46 b. Wilna-Suwalki v. 5. 3. 1917 — in VIII, 14. Bialystok v. 1. 10. 1916 — in IX, 47 c.

[18]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 7.

[19]) Litauen v. 14. 6. 1917 — in VIII, 46 b.

[20]) Bialystok v. 1. 10. 1916 — in I, 455.

[21]) Ob.Ost VIII v. 24. 10. 1916 — in I, 487.

Grenzen gesetzt. Gegen eine örtlich begrenzte Einführung sprach aber das Interesse an der einheitlichen Gestaltung des Schulwesens und an einer gleichmäßigen Behandlung der Bevölkerung, an der aus politischen Gründen durchaus festgehalten werden mußte.

An Stelle einer grundsätzlichen Regelung, die durch die Umstände unmöglich wurde, traten Bestimmungen, die zwar „keinen Schulzwang, wohl aber einen Zwang zu regelmäßigem Schulbesuch“ [22]) der einmal angemeldeten Schüler aussprachen. Die Eltern hatten bei der Anmeldung eine entsprechende Erklärung abzugeben.[23]) Unregelmäßiger Schulbesuch war strafbar, nicht nur für die Schüler.[24])

Die Schulversäumnisstrafen wurden im einzelnen von den Kreishauptleuten festgesetzt, da „eine einheitliche Form dafür bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und vor Einführung der allgemeinen Schulpflicht nicht empfehlenswert“ erschien.[25]) Die Absicht der Verwaltung Litauen, eine allgemeine Regelung für den Bezirk einzuführen, ist nicht zur Ausführung gekommen.[26])

Wie weit die Bestimmungen über den Schulbesuch in der Praxis durchgeführt werden konnten, ist nicht klar zu erkennen, besonders was die von den Eltern geforderte Erklärung angeht. Die Bevölkerung war mißtrauisch und durchaus abgeneigt, der Behörde gegenüber eine Verpflichtung, noch dazu in Schuldingen, einzugehen.[27]) In welcher Form die Erklärung abzugeben war, ob sie tatsächlich in allen Fällen gefordert wurde, bleibt ungewiß.

Trotzdem ein unmittelbarer Zwang fehlte, sind bei dem Bemühen, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen, keine wesentlichen Schwierigkeiten entstanden. Ein strenges Durchgreifen der Schulbehörden war nicht nötig, die Dinge ordneten sich von selbst, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, über die unter den Kriegsverhältnissen nicht hinauszukommen war. Das wird bewiesen durch eine Umfrage des Verwaltungschefs Litauen über die Schulversäumnisstrafen.[28]) Danach hatten 19 von

[22]) Wilna-Suwalki v. 5. 3. 1917 — in VIII, 14.
[23]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 7. [24]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 7.
[25]) Ob.Ost VIII, Randbericht o. D. — in I, 455.
[26]) Litauen v. 3. 9. 1917 — in VIII, 49 b.
[27]) Kreishptm. Suwalki v. 14. 6. 1916 — in VIII, 13.
[28]) Litauen v. 3. 9. 1917 — in VIII, 49 b.

33 Kreisen überhaupt keine Schulstrafen erhoben. Wo sie eingeführt waren, blieb die Bestrafung meist auf sehr wenige Fälle beschränkt. Übereinstimmend stellte der größere Teil der Kreise fest, daß der Schulbesuch regelmäßig sei und keine Veranlassung zum Einschreiten böte.[29]) Klagen über unregelmäßigen Schulbesuch, die zu Anfang häufig waren, wurden nicht mehr erhoben.[29]) In ähnlichem Sinne berichteten später auch die Bezirksschulinspektoren.

Wenn trotz aller Hemmnisse[30]) ein im ganzen regelmäßiger Schulbesuch zu erreichen war, dann lag das nicht zuletzt an dem regen Anteil, den die Bevölkerung an der Schule nahm. „Im allgemeinen muß man hier von der Auffassung ausgehen, daß die Leute die Einrichtung der Schulen mit Freuden begrüßen und energisch auf ihre Kinder einwirken, von jeder sich bietenden Gelegenheit zu lernen, Gebrauch zu machen.“[31]) Wo nicht politische Quertreibereien dagegen wirkten, setzte sich die „Erkenntnis der Vorzüge einer straffen Schulzucht“[32]) in der Bevölkerung durch. Dadurch wurde den Schulaufsichtsbehörden die Arbeit erleichtert. Die Tätigkeit der Militärlehrer, die unmittelbar auf einheimische Lehrer und Elternschaft einwirken konnten, war gerade in Bezug auf einen regelmäßigen, pünktlichen Schulbesuch sehr bald zu spüren.

Konnte auch ein allgemeiner Schulzwang noch nicht eingeführt werden, so kam doch „Zucht und Ordnung in die Schule“.[33]) „Der alte Schlendrian aus der Zeit vor dem Kriege“ war „in den von der Verwaltung eingerichteten Schulen ... ziemlich überwunden.“[33])

2. Die Regelung der Sprachenverhältnisse.

Die russische Schulgesetzgebung hatte für die gesamte öffentliche Schule Russisch als Schulsprache festgelegt, hatte der Muttersprache kaum Einfluß auf den Unterricht gestattet.[34])

[29]) Litauen v. 3. 9. 1917 — in VIII, 49 b.

[30]) Wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung, Mithilfe der Kinder im Hause und auf dem Felde, Mangel an Kleidung, besonders an Schuhzeug, schlechte Wegeverhältnisse, fehlendes Fuhrwerk usw.

[31]) Kreishptm. Mariampol v. 10. 9. 1917 — in VIII, 49 b.

[32]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 10. 1916 bis 1. 4. 1917.

[33]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.

[34]) Genaueres s. o. S. 15 ff., besonders über die Geltung der Muttersprache im Unterricht.

Beides hatte sich nur gegen den heftigen Widerstand der Bevölkerung und unter starkem Zwange durchführen lassen.[34])

Als dieser Zwang fiel, nachdem die Russen das Land geräumt hatten, fielen auch als erstes die russischen Sprachgesetze in der Schule, ohne daß sie förmlich aufgehoben worden wären. Bestimmungen, die an ihre Stelle treten konnten, fehlten zunächst. Während der ersten, stoßartig einsetzenden Entwicklung zu Beginn der Besetzung wurde daher bei Festsetzung der Muttersprache völlig willkürlich verfahren, unsicher und vorsichtig tastend, soweit deutsche Dienststellen beteiligt waren, bei allen anderen Schulgründungen vornehmlich nach politischen und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten. Von einem geregelten Verfahren war keine Rede.

Wie überall sonst schufen auch hier erst die Richtlinien geordnete Verhältnisse. Sie setzten für die Dauer der Besetzung die russischen Sprachengesetze außer Kraft und bestimmten: „Die Unterrichtssprache soll die Muttersprache sein." [35]) „In allen Schulen ist das Deutsche mit möglichst vielen Stunden von der untersten bis zur obersten Stufe zu lehren . . ." [35]) Russisch wurde als Unterrichtssprache verboten,[35]) das Weißruthenische als „mit dem Russischen nicht identisch" [36]) unbeschränkt zugelassen. Bei den Juden war „das ‚Jiddisch-Deutsch' in der Regel als Muttersprache anzusehen".[36]) Der Religionsunterricht sollte „in der Muttersprache, bei den Juden in ihrer Religionssprache erteilt werden".[35]) Konfessionelle Sonderungen wurden weitgehend berücksichtigt. Zwar waren die öffentlichen Schulen „grundsätzlich den Kindern aller Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich",[37]) bei den Volksschulen blieb „jedoch, wie bisher, tunlichst der Grundsatz der Konfessionalität maßgebend".[38]) [39])

Diese grundsätzlichen Bestimmungen, die für alle Nationalitäten des Befehlsbereiches galten,[40]) stellten die Schulverwaltung allein schon in schultechnischer Beziehung vor außerordentliche

---

[35]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 10.
[36]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 10.
[37]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 8.
[38]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 8.
[39]) Das war auch tatsächlich der Fall. Unter 1108 Volksschulen im Dezember 1917 waren nur 8 Simultanschulen (Schulnachweisung v. 12. 12. 1917).
[40]) Das steht nicht im Widerspruch zu dem Verbot des Russischen als Unterrichtssprache. Denn eine bodenständige großrussische Bevölkerung gab es im Verwaltungsbereich nicht, die früher zahlreiche großrussische Beamtenschaft war mit ihren Kindern außer Landes.

Aufgaben. Sie setzten ein sicheres Urteil über die fast ganz unbekannten Sprachenverhältnisse voraus, ein Urteil, das sich die deutsche Verwaltung erst selber aus eigener Anschauung und allmählich sich vertiefender Kenntnis der Nationalitätenverteilung bilden mußte, während für den geforderten Deutschunterricht die schultechnischen Voraussetzungen zunächst völlig fehlten.

Dazu kam, daß bei der Durchführung dieser Bestimmungen, in denen das schulpolitische Wollen des Ob.Ost seinem wesentlichen Inhalt nach ausgedrückt ist, mit Widerständen aus der Bevölkerung, mit politischen Hemmungen zu rechnen war, so sehr sich auch die deutsche Verwaltung bemühen mochte, die Schule aus den Nationalitätenkämpfen herauszuhalten. In dieser unlösbaren Verquickung von Schule und Nationalitätenpolitik, für die die Schuld nicht den Oberbefehlshaber Ost traf,[41]) lagen die besonderen Schwierigkeiten, die die Schulverwaltung bei der Ordnung der Sprachenverhältnisse überwinden mußte.

Bei der Festsetzung der Schulsprache im einzelnen machten sich die verworrenen sprachlichen Zustände des Landes sofort im stärksten Maße geltend. Die Muttersprache sollte die Grundlage für den Unterricht geben. Sie war aber bei weitem nicht überall eindeutig zu bestimmen.

Während die jüdische Minderheit, die überwiegend Jiddisch sprach, schon durch ihre Religionszugehörigkeit eine Sonderstellung einnahm, die anderen Minderheiten[42]) leicht zu erkennen waren, ließen sich bei der Masse der Bevölkerung in weiten Teilen des Landes Nationalität und Sprachzugehörigkeit durchaus nicht ohne weiteres mit Sicherheit bestimmen.

Im Verwaltungsbereich waren drei Sprachen heimatberechtigt: Litauisch, Polnisch, Weißruthenisch. Die Geltungsgebiete dieser drei Landessprachen waren nicht in sich geschlossen, so daß sich nur an ihren Grenzen Verschiebungen und Mischungen ergeben hätten. Während die nördliche Hälfte des Verwaltungsbereiches etwa in der Ausdehnung der ursprünglichen Verwaltung Litauen zusammen mit dem Nordwestteil des früheren Gouvernements Suwalki fast rein litauisch war — nach deutschen

---

[41]) Ob.Ost V v. 14. 8. 1916 — in I, 16.

[42]) Eine kleine deutsche, besonders in den litauischen Grenzkreisen, und eine sehr geringe lettische.

Feststellungen bis zu 90 v. H.[43]) —, während im Westen und Südwesten polnisches Sprachgebiet sich in den Grenzkreisen bis in die Gegend Suwalki erstreckte, ging die Bevölkerung im Osten und Süden des Landes „stellenweise außerordentlich durcheinander".[44]) Geschlossene Sprachgebiete von größerer Ausdehnung waren hier kaum vorhanden. Polnische Minderheiten — immer sprachlich, nicht völkisch gesehen — schoben sich in litauisches und weißruthenisches Gebiet, und umgekehrt. Teilweise liefen alle drei Sprachen in so wirrem Wechsel durcheinander, daß für viele Kreise eine Bestimmung ihrer Sprachzugehörigkeit kaum möglich war. Weite Teile des Landes mußten als gemischtsprachig gelten.[45]) Ihre Bevölkerung war fast durchweg mehrsprachig,[46]) Erwachsene und Kinder gebrauchten neben der Muttersprache die jeweils übliche Verkehrssprache,[47]) meist Polnisch, das auch in Landstrichen galt, „die keineswegs ausschließlich polnisch oder überwiegend polnisch waren".[48]) Sprachmischungen waren entstanden, im östlichen Litauen die „gemeine, einfache Sprache", ein Gemisch aus Litauisch, Polnisch und Weißruthenisch,[48]) während im Süden als Verkehrssprache in großem Umfange das sogenannte Prosto galt, das entweder als verdorbenes Polnisch oder als Abart des Weißruthenischen anzusehen war.[49])

Zu dieser Sprachverwirrung hatte im Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung das absolute wirtschaftliche und kulturelle Übergewicht der Polen geführt, das bis in den Krieg hinein unzweifelhaft vorhanden war.[50]) Es war die Ursache einer allmählichen Verschiebung aller sprachlichen Verhältnisse, die zwar in dem angegebenen Raume nicht gleichmäßig war, im ganzen aber durchgreifend wirkte. Das Polnische, lange Zeit hindurch auch Amtssprache, wurde zur Sprache des Adels, der Geistlichkeit, der Gebildeten überhaupt. Es überlagerte das Litauische und Weißruthenische, schob sich allmählich in deren

---

[43]) Etappen-Inspektion 8, v. 3. 10. 1916 — in VIII, 46 a. Nach der russischen Volkszählung von 1897 hatte dagegen das Gouvernement Kowno nur 66 v. H. Litauer.
[44]) Ob.Ost V v. 20. 3. 1916 — in I, 16.
[45]) Ob.Ost V v. 20. 3. 1916 — in I, 16.
[46]) Wilna-Suwalki v. 26. 10. 1916 — in VIII, 14.
[47]) Litauen v. 22. 6. 1918 — in I, 468.
[48]) Schriften Nr. 9, S. 83.
[49]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.
[50]) Ob.Ost VIII v. 8. 9. 1918 — in VIII, 46 a.

Gebiete, zuerst in die Städte. Wilna, die Landeshauptstadt Litauens, wurde zum kulturellen Mittelpunkt der polnischen Vormachtstellung, gehörte nicht mehr zum litauischen, sondern zum polnischen Sprachgebiet.

Während in Niederlitauen die Bauernbevölkerung zähe an der angestammten Sprache festhielt, drang im Osten und Süden das Polnische auch bei der breiten Masse immer mehr durch unter dem beherrschenden Einfluß der Geistlichkeit, die in der Diözese Wilna überwiegend aus Polen bestand und sich rücksichtslos in polnischem Sinne einsetzte.[51]) Litauisch und Weißruthenisch wurden in diesen Gebieten zurückgedrängt, sanken zur „Bauernsprache",[52]) zur „gemeinen Sprache" herab.[53]) Beide hatten unter dem Übergewicht des Polnischen noch keine eigene Schriftsprache entwickelt,[54]) konnten bei Kriegsbeginn nicht als moderne Kultursprache gelten.[54]) Viele Familien sprachen Polnisch trotz litauischer Familiennamen,[55]) gaben sich „als Polen aus, trotzdem nach eigener Angabe im Elternhaus noch Litauisch gesprochen wurde".[55]) In Mischehen blieb der polnische Teil meist der stärkere.[55]) Am größten war der polnische Einfluß bei den Weißruthenen. Sie waren zum Teil schon soweit polonisiert, daß sie unter der deutschen Verwaltung „buchstäblich zunächst nicht aufzufinden" waren.[56])

Diese Polonisierungsvorgänge waren nicht eine Folge staatlichen Druckes, gesetzlicher Zwangsmaßregeln, sondern entwickelten sich aus den besonderen kulturellen Verhältnissen des Landes. Sie wirkten nicht überall in gleicher Stärke, waren hier schon abgeschlossen, steckten dort noch in den Anfängen.[57]) Das führte neben Gemischt- und Mehrsprachigkeit zu einer außer-

[51]) Noch im Kriege war der Wilnaer Klerus, besonders der hohe, so einseitig polnisch eingestellt, daß daraus eine Gefährdung des Kirchenfriedens entstand.

[52]) Schriften Nr. 4, S. 3.

[53]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 10. 1916 bis 1. 4. 1917.

[54]) Litauen, Verw.-Ber. Mai 1916. Kennzeichnend ist, daß eine litauische Bibliographie für den Zeitraum von 1553 bis 1903 nur 2665 Bücher in litauischer Sprache zu nennen weiß.

Die Bemühungen der litauischen Intelligenz um die Schaffung einer europäischen Ansprüchen genügenden Schriftsprache waren noch nicht über die Anfänge hinaus, fanden außerdem bei der bäuerlichen Masse der Bevölkerung keinen Anklang, die die neuen künstlichen Sprachbildungen entweder nicht verstand oder verlachte. (Litauen a. a. O.)

[55]) Wilna-Suwalki v. 10. 10. 1916 — in VIII, 14.

[56]) Schriften Nr. 8, S. 145.

[57]) Schriften Nr. 9, S. 80.

ordentlichen Verwirrung in Bezug auf die Volkszugehörigkeit der Bevölkerung. Nationalität und Sprache deckten sich sehr häufig nicht, und zwar nicht nur bei den schon ganz oder teilweise polonisierten Volksteilen. Es gab Litauer, die nicht Litauisch sprachen und sich doch zum litauischen Volkstum bekannten,[58]) und umgekehrt „überzeugte Polen aus kirchlicher oder sonstiger Tradition, die nur Litauisch sprachen".[59]) Der „Litauer polnischer Kultur" war keine seltene Erscheinung.[60]) Oft rechneten sich „die Glieder einer Familie zu verschiedenen Nationalitäten".[59])

Die Vorwärtsbewegung des Polentums hatte in dem Jahrzehnt vor dem Kriege nicht überall angehalten. Unter litauischem Gegendruck war sie sogar in bestimmten Teilen des Gebietes wieder rückläufig geworden.[61]) Der polnisch-litauische Gegensatz machte sich immer spürbarer geltend, zuletzt in solcher Heftigkeit, daß durch die Verhetzung der beiden Volksgruppen in ihren führenden Schichten ein objektives Urteil über die Nationalitätenverteilung bis zur Unmöglichkeit erschwert wurde.[62])

Dabei stand die deutsche Verwaltung ohne geeignete Hilfsmittel im fremden Land.[63]) Unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse konnte sie sich nicht verschaffen, dazu fehlten die sprachlichen Voraussetzungen. Sie hatte sich mit drei fremden Sprachen auseinanderzusetzen, bei denen ihr nur für das Polnische eigene sprachkundige Kräfte in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Heeresangehörige mit litauischen Sprachkenntnissen waren nicht in ausreichendem Maße vorhanden,[64]) Weißruthenisch sprechende gab es überhaupt nicht. Mit der Masse der Bevölkerung war daher eine Verständigung in ihrer Muttersprache nicht möglich. Zur Aushilfe mußte Polnisch

---

[58]) Schriften Nr. 4, S. IX.

[59]) Schriften Nr. 10, an versch. Orten.

[60]) Schriften Nr. 9, S. 104.

[61]) Vor allem in Suwalki und den angrenzenden Teilen von Wilna.

[62]) Ob.Ost VIII v. 8. 9. 1916 — in VIII, 46 a.

[63]) Siehe o. S. 17 ff. Soweit überhaupt amtliche Unterlagen vorhanden waren — in erster Linie die Ergebnisse der Volkszählung von 1897 —, waren sie gerade für die Nationalitätenverteilung nur mit Vorsicht zu benutzen. Brauchbare deutsche Literatur war nicht vorhanden — die wenigen von uns herangezogenen Darstellungen sind alle erst während des Krieges entstanden —, die polnische und litauische war nicht objektiv.

[64]) So konnten bei der Verwaltung Litauen nie alle Stellen mit Litauisch sprechenden Militärlehrern besetzt werden.

herangezogen werden. Es war unentbehrlich,[65]) so bedenklich und verwirrend seine Verwendung durch die Schulbehörden gerade in ihrem Verkehr mit Litauern und Weißruthenen war.[66]) Bei dem tiefen Bildungsstand der Bevölkerung in den gemischtsprachigen Teilen des Landes wirkten diese Verständigungsschwierigkeiten besonders hemmend.

Dazu kam, daß die deutsche Verwaltung bei ihrem Bemühen, sich Klarheit über die Sprachenverteilung zu verschaffen, auf brauchbare Mitwirkung aus der Bevölkerung heraus nur sehr bedingt rechnen konnte. Bei der Bevölkerungsaufnahme von 1916 hatte der Ob.Ost schon erkennen müssen, daß „Schiebungen aller Art vorgekommen wären, um den Besitzstand der einzelnen Nationalitäten erheblich zu vergrößern".[67]) Die scharfen völkischen Gegensätze wirkten nur verdunkelnd. Die Schulbehörden waren daher in erster Linie auf sich selber und ihr eigenes Urteil gestellt, wenn sie auch bei ihrem geringen Personalbestand und bei der Größe des Gebietes auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen blieben.

Das alles wirkte zusammen, um die sachlichen Schwierigkeiten, die durch die ungeheure Verwirrung aller sprachlichen Verhältnisse schon gegeben waren, noch in außerordentlichem Maße zu vergrößern.

Ihre grundsätzliche Stellungnahme zur Sprachenfrage ergab sich für die Schulverwaltung aus den allgemeinen Vorschriften, die der Ob.Ost für die Haltung sämtlicher deutschen Dienststellen den Landeseinwohnern gegenüber getroffen hatte. Gleichmäßige Behandlung aller Nationalitäten war einer der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze des Ob.Ost.[68]) Die amtliche Anerkennung der Muttersprache als Unterrichtssprache bedeutete daher auch die Gleichberechtigung aller Sprachen des Verwaltungsbereiches in der Schule.[69])

Um das durchsetzen zu können, war die deutsche Verwaltung gezwungen, von sich aus in die sprachlichen Verhältnisse in der Schule einzugreifen,[70]) ihre Ordnung nicht der Bevölkerung

[65]) Ob.Ost V v. 14. 8. 1916 — in I, 16.
[66]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 10. 1916 bis 1. 4. 1917.
[67]) Ob.Ost V v. 14. 8. 1916 — in I, 16.
[68]) § 9 der Verwaltungsordnung: „Die verschiedenen Völkerstämme des Befehlsbereiches sind von allen deutschen Behörden gleichmäßig zu behandeln."
[69]) Ob.Ost IIII v. 16. 12. 1915 — in I, 16.
[70]) Ob.Ost VIII v. 31. 1. 1918 — in I, 491.

allein zu überlassen, um so mehr, als die Bestimmungen über die Schulsprache nicht darauf ausgingen, zweifelhaften und durchaus nicht allgemein anerkannten sprachlichen Zuständen Geltung zu verschaffen, sondern deutlich genug eine Begründung der Schule auf die tatsächlichen völkischen Verhältnisse herbeiführen wollten.[71]) Das bedingte vor allem den Schutz der Minderheiten in den sprachlich nicht geschlossenen Gebieten,[72]) gleichgültig, um welche Nationalitäten es sich handelte.

In diesem Sinne suchte der Ob.Ost besonders auf die Kirche einzuwirken und erreichte auch vom Bistumsadministrator von Wilna zunächst wenigstens die Zusage der „vollsten Unterstützung" aller Bestrebungen, die „auf eine unparteiische und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende gleichberechtigte Behandlung sämtlicher Volksstämme der Diözese in Kirche und Schule hinausliefen".[73]) [74]) Ähnliches wurde später mit dem Bischof von Kowno vereinbart.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei der Festsetzung der Schulsprache im Einzelfalle zu sichern, gab der Ob.Ost den Verwaltungen folgende grundsätzliche Begriffsbestimmung: „Als Muttersprache hat diejenige Sprache zu gelten, welche die Eltern im häuslichen Umgange mit den angemeldeten Kindern zu sprechen pflegen." [75]) Ergänzend wies er darauf hin, „daß Litauer und Weißrussen auch Polnisch sprechen".[76]) Die Feststellung des Polnischen in diesem Falle als Muttersprache würde die Litauer und Weißrussen benachteiligen." [77]) Noch schärfer faßte das der Verwaltungschef Wilna-Suwalki: „Der Begriff der Muttersprache wird vielfach verkannt. Bei der Wahl der Unterrichtssprache kommt es z. B. nicht darauf an, ob die Eltern der Kinder oder die Kinder selbst Polnisch verstehen ... Maßgebend für die Wahl der Unterrichtssprache ist die Feststellung, welche Sprache in der überwiegenden Anzahl der Familien, deren

[71]) Urkunden Nr. 4, Ziff. 2.
[72]) Wilna-Suwalki v. 26. 10. 1916 — in VIII, 14.
[73]) Ob.Ost IIII v. 16. 12. 1915 — in I, 16.
[74]) Aus dieser Zusage ist allerdings nichts geworden, da sich der Bistumsverweser kirchen- und schulpolitisch durchaus nicht unparteiisch hielt, sondern einseitig in polnischem Sinne einsetzte. Das brachte eine starke Unruhe in die Bevölkerung und in der Folge ernste innerpolitische Schwierigkeiten für den Ob.Ost. Sie hätten aus Gründen militärischer Sicherheit fast zur Abschiebung des Administrators geführt.
[75]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 10.
[76]) Urkunden Nr. 4, zu Ziff. 10.
[77]) Urkunden Nr. 4, zu Ziff. 10.

Kinder die neue Schule besuchen wollen, von altersher im häuslichen Kreise gesprochen wird.“ [78])

Im Sinne dieser Anweisungen wurde bei der Bestimmung der Sprachzugehörigkeit verfahren. Daß hierbei ständig geändert oder vielmehr verbessert wurde, lag in den Verhältnissen. Wo Unklarheiten bestanden, zog die deutsche Verwaltung besonders für die Weißruthenen, Vertrauensleute aus der Bevölkerung heran, um einwandfrei feststellen zu können, was tatsächlich als häusliche Umgangssprache anzusehen war.[79]) Die Schulsprache wurde im einzelnen durch die Kreisschulbehörden nach den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen festgelegt. In Zweifelsfällen entschied der Verwaltungschef.[80]) In gemischtsprachigen Orten wurden für die Minderheiten besondere Klassen eingerichtet, soweit es irgend ging. Sie waren später in großer Zahl vorhanden.[81]) Da die Schulverwaltung Schulen stets nur dann einrichtete oder genehmigte, wenn entsprechende Anträge aus der Bevölkerung gestellt wurden, lag letzten Endes auch die Bestimmung der Schulsprache bei den Eltern. Auf deren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch wurde gelegentlich als Unterrichtssprache in Abweichung von den Richtlinien eine andere als die Muttersprache genehmigt.[82])

Irgendeinen Zwang übte die deutsche Verwaltung um so weniger aus, als ja keine allgemeine Schulpflicht bestand. Von einem Versuch, Schulen mit bestimmter Unterrichtssprache gegen den Willen der Bevölkerung einzurichten und sie zu zwingen, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken, war keine Rede.[83]) Die Schulverwaltung griff nur da ein, wo die Bevölkerung nicht widerstandsfähig genug war, ihre völkische Eigenart zu behaupten, oder wo unter dem Druck kirchlicher oder sonstiger Autorität die tatsächlichen Verhältnisse offensichtlich gefälscht wurden.

[78]) Wilna-Suwalki v. 26. 10. 1916 — in VIII, 14.
[79]) Litauen v. 2. 12. 1917 — in VIII, 14.
[80]) Urkunden Nr. 3, zu Ziff. 10.
[81]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917.
[82]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14. Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b.
[83]) Dafür sind folgende Einzelfälle kennzeichnend: Als litauische Eltern sich weigerten, ihre Kinder in litauische Schulen zu schicken, weil sie polnische vorzogen, griff die Schulverwaltung nicht mit Strafen ein (Kreishptm. Maljaty v. 8. 9. 1917 — VIII, 46 b). Ebenso verzichtete sie häufig auf die Einrichtung weißruthenischer Schulen, wenn die Bevölkerung polnische vorzog (Bialystok-Grodno, Verw.-Ber.).

Beides traf für den größten Teil des gemischtsprachigen Gebietes zu. Indem die deutsche Verwaltung hier schlichtend und schützend einzuwirken suchte, bekam sie all die Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, sofort in voller Stärke zu spüren. Zum Teil stieß sie auf Widerstände, die sie nicht überwinden konnte.

Sie blieb bei dem außerordentlichen Tiefstand der Volksbildung in ihrer gesamten Schularbeit auf die Mithilfe der Geistlichen angewiesen, deren Einfluß auf die Landbevölkerung praktisch unbegrenzt war.[84]) Wo daher die Pfarrer — gleich aus welchen Gründen — sich der Einrichtung von Schulen widersetzten, konnte die Schulverwaltung auch nach Erlaß der Richtlinien nur wenig erreichen.[85]) „Durch die Schule etwas gegen die Geistlichen durchsetzen zu wollen", war „im allgemeinen aussichtslos".[86]) Am stärksten wirkte sich das bei den Weißruthenen aus, bei denen nur der orthodoxe Teil[87]) Schulen mit weißruthenischer Unterrichtssprache wünschte.[88]) Die katholischen Weißruthenen waren dafür kaum zu gewinnen,[88]) [89]) sie bevorzugten polnische Schulen unter dem Druck ihrer polnischen Geistlichen, die sich mit allen Mitteln gegen die Einrichtung katholisch-weißruthenischer Schulen stemmten[86]) und selbst mit kirchlichen Zwangsmaßregeln drohten, um von dem Besuch dieser Schulen abzuschrecken.[90]) Ihre ablehnende Haltung wurde dadurch gestärkt, daß Weißruthenisch bisher als Kirchensprache nicht zugelassen war.[91]) Die Zahl der katholischen Schulen blieb daher sehr klein, stand in keinem Verhältnis zur Gesamtzahl der weißruthenischen Schulen.[92]) [93])

---

[84]) Wilna-Suwalki v. 21. 9. 1916 — in VIII, 14.

[85]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 4. bis 30. 9. 1917. Litauen v. 27. 11. 1917 — in VIII, 49 a. In gleichem Sinne: Kreishptm. Wilna-Land v. 30. 10. 1917; Kreishptm. Olita v. 27. 10. 1917 — beide in VIII, 14.

[86]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1917 — in IX, 47 a.

[87]) Im Befehlsbereich nach der Zählung von 1916 rund 60 v. H.

[88]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 10. 1916 bis 1. 4. 1917.

[89]) Kennzeichnend für ihre Einstellung ist, daß sie sich, auch wenn sie nicht Polnisch sprachen, vielfach als Polen ausgaben mit der Begründung: „Unser Pfarrer ist Pole." (Wilna-Suwalki v. 16. 10. 1917 — in VIII, 14.)

[90]) Weißruthenischen Kindern sollte die Kommunion versagt werden, wenn der Religionsunterricht an den weißruthenischen Schulen nicht in polnischer Sprache erteilt würde. (Litauen v. 27. 11. 1917 — in VIII, 49 a.)

[91]) Litauen v. 23. 7. 1917 — in VIII, 81.

[92]) Dezember 1917: im Gesamtbereich 5 von 55; September 1918: in Litauen-Süd 5 von 73.

[93]) Im ganzen gesehen war überhaupt die Arbeit der Schulverwaltung bei den Weißruthenen am schwersten. Bis zum Kriege waren sie „von Polen

Das Schulwesen, wie es sich bis in die ersten Monate des Jahres 1916 entwickelt hatte, verstieß in Bezug auf die Schulsprache sehr stark gegen die Richtlinien. Abgesehen von Mißverständnissen und Abweichungen, die auf deutsche Dienststellen zurückgingen, stellte der Ob.Ost fest, daß „unmittelbar nach der Besetzung, noch ehe die deutsche Verwaltung sich einzurichten oder auch nur die Verhältnisse zu ergründen vermochte, ... heimlich, aber umfassend eine allpolnische Agitation in der Diözese Wilna eingesetzt" hatte, „die gerade in den überwiegend litauischen Gegenden eine überaus große Zahl polnischer Schulen einrichtete",[94]) .... daß in gemischten Kreisen „die Pfarrer zum Teil in Verbindung mit den polnischen Großgrundbesitzern einen unglaublichen Druck auf die litauische Bevölkerung ausübten, ihre Kinder in polnische Schulen zu schicken".[94]) Litauer und Weißruthenen — wirtschaftlich meist von den Polen abhängig — wurden in zahlreichen Fällen zur Gründung polnischer Schulen gezwungen.[95]) Ähnlich lagen die Verhältnisse in den überwiegend weißruthenischen Gebieten.[96]) [97]) [98]) Ein weißruthenisches Schulwesen

---

und Russen gleichmäßig geistig niedergehalten" worden (Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. Juli/Sept. 1916), waren daher kulturell am rückständigsten und auf dem Gebiete der Schule am wenigsten selbständig.

Geistliche weißruthenischer Abstammung gab es so gut wie gar nicht, eine gebildete Mittelschicht war nicht vorhanden.

Kennzeichnend sind die Verhältnisse in der Stadt Grodno. Der Verwaltungschef berichtete: „Was sich bisher als weißrussisch bekannt hat, gehört den sozial niedrigsten und ungebildetsten Schichten an ... Ein Mitglied des weißrussischen Komités in Wilna hat aber nicht eine einzige auch nur einigermaßen gebildete weißrussische Persönlichkeit finden können" (Grodno v. 24. 5. 1916 — in IX, 85).

Die weißruthenische Bewegung steckte noch in den allerersten Anfängen, die Landbevölkerung stand ihr meist gleichgültig oder gar ablehnend gegenüber. (Litauen v. 23. 7. 1917 in VIII, 81.)

Für die Begründung eines weißruthenischen Schulwesens fehlten zunächst alle Voraussetzungen. Es lag daher auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1916 sehr im argen. Eine wesentliche Besserung trat erst mit der Einrichtung weißruthenischer Seminarkurse ein. Von da stieg die Zahl der Schulen sprunghaft an (Okt. 1916: 8, Dez. 1917: 50, März/April 1918: 90).

[94]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16. In gleichem Sinne: Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16; Wilna-Suwalki v. 26. 10. 1916 — in VIII, 14; Wilna-Suwalki v. 7. 10. 1916 — in I, 16; Litauen v. 27. 11. 1917 — in VIII, 49 a.

[95]) Litauen v. 24. 6. 1917 — in VIII, 46 b.

[96]) Litauen v. 27. 11. 1917 — in VIII, 49 a.

[97]) Grodno v. 1. 3. 1916 — in IX, 47 a.

[98]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 10. 16 bis 1. 4. 17.

war noch nicht einmal in den Anfängen vorhanden.[99]) Auch hier wirkte in erster Linie die polnische Geistlichkeit.[100])

In diese Zustände griffen die Richtlinien entscheidend ein. Ihre Bestimmungen über die Schulsprache blieben fortan für alle Neugründungen grundsätzlich maßgebend, die schon bestehenden Schulen wurden entsprechend umgeformt.[101])

Bei der Durchführung der Richtlinien, die durch den Ob.Ost ständig überwacht wurde,[101]) konnten Abweichungen bei den Schulen, deren Einrichtung auf deutsche Dienststellen zurückging, im allgemeinen sehr bald beseitigt werden. Daß im Anfang Fehler bei der Prüfung der Nationalitätenverhältnisse gemacht worden waren, war „nicht ausgeschlossen".[102]) Wenn es überhaupt zutrifft, daß bei Beginn der Besetzung die von den Etappenkommandanturen oder unmittelbar von der Truppe kommandierten Lehrer in einer Mehrzahl von Fällen Deutsch statt Litauisch unterrichteten[103]) — das wurde wenigstens von litauischer Seite behauptet[104]) —, dann wurden sie nach Erlaß der Richtlinien durch einheimische Lehrkräfte oder Litauisch sprechende Militärlehrer ersetzt.[105])

Nicht leicht lagen die Verhältnisse in den Grenzgebieten, die stärkere deutsche Minderheiten hatten. In einem Kreise waren zu Anfang „im Einverständnis mit den Eltern"[106]) alle Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache eingerichtet worden,[106]) in einem anderen bestanden nur deutsch-litauische Schulen, weil die Einrichtung rein litauischer Schulen zunächst aus verschiedenen Gründen gescheitert war.[107]) Beides wurde als „gegen die Richtlinien"[108]) geändert, die Trennung von

---

[99]) Bei den Verwaltungen Bialystok und Grodno, also im größten Teil des weißruthenischen Gebietes, war im März 1916 noch keine weißruthenische Schule vorhanden.

[100]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.

[101]) Ob.Ost VIII v. 8. 9. 1916 — in VIII, 46 a.

[102]) Wilna-Suwalki v. 7. 10. 1916 — in I, 16.

[103]) Genaue Feststellungen lassen sich nicht treffen. In jedem Fall bleibt zu bedenken, daß es sich hierbei nicht etwa um Schuleinrichtungen der neuen Verwaltung handelte, sondern um erste Notstandsmaßnahmen, die von der Truppe getroffen wurden, auf Wunsch der Eltern und um die Schuljugend vor Verwahrlosung zu bewahren.

[104]) Litauische Eingabe an den Ob.Ost — Juli 1916 in I, 488.

[105]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.

[106]) Suwalki v. 27. 2. 1916 — in VIII, 13.

[107]) Kreishptm. Wilkowischki, Bericht zu Wilna-Suwalki v. 26. 10. 1916 — in VIII, 14.

[108]) Ob.Ost VIII, Randbericht o. D. zu Suwalki v. 27. 2. 1916 — in I, 487.

litauischen und deutschen Schulen allmählich durchgeführt.[109]) Gerade im Grenzgebiet überwachten später der Ob.Ost und der Verwaltungschef Litauen die Durchführung der Richtlinien mit besonderer Sorgfalt.[110])

Eigentümliche Verhältnisse bestanden an den jüdischen Schulen. Sie ergaben sich aus der besonderen Stellung der Juden im Verwaltungsbereich und aus ihren sprachlichen Zuständen. Hebräisch war außerhalb des Religionsunterrichtes verboten.[111]) Bei allen Verwaltungen wurde zunächst in den meisten Fällen an den jüdischen Schulen Deutsch als Unterrichtssprache beibehalten, da die Juden das vielfach wünschten.[112]) [113])

---

[109]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 497 b.

[110]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 488. Litauen v. 9. 2. 1918 — in I, 488.

[111]) Urkunden Nr. 4, zu Ziff. 10.

[112]) Bialystok v. 12. 3. 1916 — in IX, 47 a. Grodno v. 1. 3. 1916 — in IX, 47 a.

[113]) Hier ist der Ort, auf Besonderheiten des jüdischen Schulwesens hinzuweisen, auf die wir in der Darstellung nicht eingehen konnten.

Die Juden bildeten im Verwaltungsbereich eine starke Minderheit, nach der Volkszählung von 1897 am schwächsten im Gouv. Suwalki (10,1 v. H.), am stärksten im Gouv. Grodno (17,3 v. H.). Sie waren nicht gleichmäßig über das Land verteilt, sondern drängten infolge der russischen Judengesetzgebung in den Städten zusammen, in denen sie sehr häufig, besonders in den kleinen, die absolute Mehrheit hatten. Ihre Bedeutung und ihr Einfluß wurden dadurch wesentlich gesteigert. Der Handel mit der Landbevölkerung war fast ausschließlich in ihren Händen.

Kennzeichnend für den ungesund großen Anteil der Juden an der Bevölkerung auch der großen Städte sind folgende Zahlen: Im Dezember 1917 waren

in Wilna	von 2412 Volksschülern	1044 jüdisch,
in Bialystok	von 2888 Volksschülern	2099 jüdisch,
in Grodno	von 1448 Volksschülern	965 jüdisch.

Bei der Verwaltung Bialystok-Grodno waren etwa 50 v. H., im Gesamtbereich etwa 25 v. H. aller Volksschüler jüdischer Abstammung (Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 497 b, 499 a).

Anders als sonst hatten die Juden im Verwaltungsbereich nicht die Sprachen ihrer Wirtsvölker angenommen. Sie beherrschten sie selbstverständlich und gebrauchten sie als Verkehrssprache, sprachen aber im Hause in ihrer überwiegenden Mehrzahl Jiddisch, selten auch Hebräisch. Mindestens drei Viertel der jüdischen Bevölkerung waren streng gläubig (Litauen-Süd v. 30. 5. 1918 — in IX, 47 a).

Die deutsche Verwaltung sah keine Veranlassung, die Juden in Schuldingen anders zu behandeln als die anderen Landeseinwohner, ihnen nicht die gleichen Rechte zum Aufbau eines eigenen Schulwesens zu geben wie jenen, um so weniger, als die Juden sich ja nicht nur religiös, sondern auch sprachlich von der übrigen Bevölkerung absonderten und ein deutlich erkennbares Eigenleben führten. Die Schulverwaltung begünstigte daher die Einrichtung jüdisch-konfessioneller Schulen und gab ihnen dieselben finan-

Die weitere Entwicklung war nicht einheitlich. Der Verwaltungschef Litauen setzte später durchweg Jiddisch an die Stelle von Deutsch, das nur „auf schriftlichen Wunsch der Eltern in wenigen Schulen“ [114]) [115]) beibehalten wurde. Bei der Verwaltung Bialystok - Grodno blieb dagegen Deutsch vorherrschend, wenngleich auch hier allmählich die Zahl der Schulen mit jiddischer Unterrichtssprache zunahm, [116]) und der Verwaltungschef den jüdischen Charakter der Schule später ganz besonders zu betonen suchte.[117]) Die deutsche Verwaltung hatte „keinerlei Interesse daran, den Ostjuden gegen ihren Willen westdeutsche Bildung zu vermitteln“.[117])

Alle diese Dinge gingen aber bei der Ordnung der Sprachenverhältnisse nur nebenher, griffen nicht ins Wesentliche. Das lag allein im Ausgleich zwischen den polnischen Ansprüchen

---

ziellen Unterstützungen wie den anderen öffentlichen Schulen. Der Ob.Ost duldete die sogenannte Chederschule „als eine historisch gewordene Religionsschule, die dem jüdischen Kinde die Vertrautheit mit dem großen Komplex aller jüdischen religiösen Verpflichtungen vermitteln soll“ (Ob.Ost VIII v. 2. 1. 1917 — in VIII, 59).

Als Schulen konnten diese Einrichtungen, auch abgesehen von der Begrenztheit ihres Zieles, kaum bezeichnet werden. Die Lehrer waren ohne jede besondere Vorbildung, hatten keinerlei Prüfungen abgelegt und unterrichteten ihre Schüler — oft 60 und mehr — in ihrer Wohnung (Cheder = Stube). Der pädagogische Nutzen war außerordentlich gering (Bialystok, Verw.-Ber. Juli 1916).

Wegen ihrer unglaublichen hygienischen Zustände, die eine unmittelbare gesundheitliche Bedrohung der Bevölkerung darstellten, mußte ein sehr großer Teil dieser Schulen geschlossen werden.

Der Ob.Ost formte die Chederschule insofern um, als er für ihre Schüler die Teilnahme an täglich mindestens zwei Stunden Profanunterricht befahl (Ob.Ost VIII v. 2. 1. 1917 — in VIII, 59) und damit eine Angleichung an die Volksschule in die Wege leitete. Eine Minderheit dieser Schulen konnte daraufhin in öffentliche Volksschulen umgewandelt werden.

Im ganzen gesehen begünstigte die deutsche Verwaltung alles, was die Absonderung der Juden in der Schule förderte. Sie kam ihnen in der Rücksicht auf besondere religiöse Vorschriften durchaus entgegen und beabsichtigte im Frühjahr 1918 im Gegensatz zu den Richtlinien eine starke Vermehrung der Religionsstunden an den jüdischen Volksschulen und die Aufhebung des Zwanges zum Profanunterricht an den Chederschulen (Litauen-Süd v. 3. u. 30. 5. 1918 in IX, 47 a).

In diesem Zusammenhange wurde auch das Jiddische mehr und mehr als Unterrichtssprache eingeführt.

[114]) Im März 1918 hatten von rd. 90 jüdischen Volksschulen 85 Jiddisch als Unterrichtssprache (Litauen, Nachweisung in VIII, 49 b).

[115]) Litauen-Nord v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b.

[116]) Dezember 1917: 12 von 79, September 1918: 15 von 70 (Litauen-Süd v. 28. 9. 1918 — in IX, 47).

[117]) Litauen-Süd v. 3. 5. 1918 — in IX, 47 a.

und den Rechten, die den beiden anderen Nationalitäten aus den Richtlinien zustanden. Da für den Ob.Ost nach den Erfahrungen der ersten Monate unzweifelhaft feststand, daß sich beide auf dem Gebiet der Schule den Polen gegenüber nicht durchsetzen konnten, mußte die deutsche Verwaltung diese Rechte wahren, wenn sie nicht von vornherein auf eine folgerichtige Durchführung der Richtlinien verzichten wollte. Praktisch bedeutete das ein erhebliches Zurückdrängen des polnischen Einflusses, eine scharfe Prüfung der schon bestehenden und noch zu genehmigenden polnischen Schulen in Bezug auf die Sprachzugehörigkeit ihrer Schüler und besondere Unterstützung der litauischen und weißruthenischen Schulen. Da beide Nationalitäten — anders als die Polen — wirtschaftlich und kulturell nicht in der Lage waren, von sich aus Entscheidendes für die Schule zu tun, übernahm die deutsche Verwaltung die Führung.

In mühevollster Kleinarbeit, deren Hauptlast die Militärlehrer trugen,[118]) bemühte sie sich, Litauern und Weißruthenen in den gemischtsprachigen Gebieten ein eigenes Schulwesen aufzubauen, besonders da, wo sie in ihrem Volkstum am meisten gefährdet waren.

Wie tief diese Arbeit griff, wird am deutlichsten aus der Verschiebung der Anteile der drei Volksgruppen an der Volksschule in den Jahren 1916 bis 1918.

Während ihr Gesamtanteil[119]) im ganzen Verwaltungsbereich sich nur wenig änderte,[120]) stieg die Zahl der litauischen Schulen

---

[118]) Davon läßt sich kaum etwas mitteilen, da es sich durchweg um eine Häufung von Einzelfällen handelt, die erst in der Zusammenfassung ein klares Bild von der Arbeit geben, die die unteren Dienststellen der Schulverwaltung an die Begründung besonders des weißruthenischen Schulwesens setzten.

[119]) Siehe die Übersichten 1—4 im Anhang. — Für den Vergleich standen folgende Termine zur Verfügung:
die Schulnachweisung vom 20. 10. 1916,
die Schulnachweisung vom 12. 12. 1917,
eine Zusammenstellung für Litauen-Nord f. d. Ende des Schuljahres 1917,
eine Zusammenstellung für Litauen-Süd für April 1918.
(In: I, 496; 497 a—b; 498; 499 a—b; VIII, 49 b; IX, 48 b.)
Bei Schulen und Schülern bezieht sich die Feststellung litauisch, polnisch und weißruthenisch auf Unterrichtssprache und Familiensprache. Über die Sprachzugehörigkeit der Schüler geben indes nur die beiden ersten Nachweisungen Auskunft.
Alle Zahlen sind in v. H. gegeben, immer bezogen auf die Gesamtzahl der Volksschulen des jeweils genannten Verwaltungsbezirkes.

[120]) Er ging von 75,6 auf 80,1.

von 30,1 auf 50,8, der weißruthenischen von 1,0 auf 6,5, die der polnischen sank von 44,5 auf 22,8. Bei den einzelnen Verwaltungen mit gemischtsprachiger Bevölkerung war die Verschiebung noch stärker. In Wilna-Suwalki [121]) vergrößerte sich der litauische Anteil von 33,4 auf 59,0, verminderte sich der polnische von 43,5 auf 20,8. In Bialystok-Grodno stiegen die weißruthenischen Schulen von 0,8 auf 21,2, gingen die polnischen von 74,4 auf 48,7 zurück.

Dabei verringerte sich — absolut gesehen — die Zahl der polnischen Schulen nur in einem der fünf ursprünglichen Bezirke, nur bei der Verwaltung Bialystok, und zwar aus besonderen, allein für diesen Bezirk gültigen Gründen. In der Hauptsache wurde der Rückgang verursacht durch den Widerstand der Geistlichkeit.[122]) [123]) Er war wesentlich politischen Ursprunges [122]) und wirkte am stärksten nicht etwa im gemischtsprachigen Gebiet, sondern im Kreise Bialystok-Land, d. h. einem unzweifelhaft polnischen Landesteil.[124]) Hier führte er zeitweise zu fast völliger Lahmlegung des Schulwesens,[124]) [125]) an der die deutsche Verwaltung keine Schuld trug.

Bei allen anderen Verwaltungen blieb bis zum Dezember 1917 die Zahl der polnischen Schulen gleich oder stieg an.[126]) Im Gesamtgebiet vergrößerte sie sich bis zum Ende des Schuljahres 1917 nicht unerheblich.[126])

Dagegen ging die Zahl der polnischen Schüler stark zurück, und zwar nicht nur anteilmäßig. In Wilna-Suwalki [127]) stieg bis zum Dezember 1917 der Anteil der litauischen Schüler von 18,4 auf 43,0, in Bialystok-Grodno der weißruthenische Anteil von 1,8 auf 11,5.[128]) Im Gesamtgebiet sank die Zahl der polnischen Schüler um 7500 bei einem Zuwachs von 13 500 für die beiden anderen Nationalitäten. Die Abnahme war um so größer,

---

[121]) D. h. im ehemaligen Verwaltungsbereich.

[122]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. 1. 1. bis 30. 9. 1917.

[123]) Daneben wirkten schultechnische Erfordernisse, die zu einer Zusammenlegung von Zwergschulen zu größeren leistungsfähigeren und billigeren Schulsystemen zwangen.

[124]) Bialystok-Grodno, Verw.-Ber. Okt./Dez. 1917.

[125]) Im Dezember 1917 bestanden im Kreise nur 24 Volksschulen mit 1754 Schülern gegen 93 Schulen mit 5371 Schülern im Oktober 1916.

[126]) Siehe Übersicht 1 im Anhang.

[127]) D. h. im ehemaligen Verwaltungsbereich.

[128]) Siehe Übersicht 4 im Anhang.

als im gleichen Zeitraume die Gesamtzahl der Schüler um 8500 stieg.[129])

Diese Feststellungen zeigen, daß es der deutschen Verwaltung gelang, die sprachliche Zusammensetzung des Schulwesens grundlegend zu ändern, Fehler und Verfälschungen der Übergangszeit allmählich zu beseitigen. Der starke Rückgang an Schülern polnischer Muttersprache ist anders nicht zu erklären. Eine Beschränkung des polnischen Schulwesens trat trotzdem im ganzen nicht ein, um so weniger, als das Schulbedürfnis der Polen zu Beginn der Besetzung in ganz anderem Maße befriedigt worden war, als das aller anderen Nationalitäten. Von einer „Einschränkung der wirklichen Polen im Gebrauch der Muttersprache" war keine Rede.[130]) Wohl aber wurde „ein Aufdrängen der Polen den Litauern gegenüber verhindert".[130])

Indem die deutsche Verwaltung sich in starkem Maße für das litauische und weißruthenische Schulwesen einsetzte, verschaffte sie den beiden wirtschaftlich und kulturell schwächeren Volksgruppen einen Anteil an der Schule, der den tatsächlichen völkischen Verhältnissen Rechnung trug. Dadurch vor allem gelangte allmählich „die Muttersprache zu ihrem vollen Recht".[131])

Ähnlich in ihrem schrittweisen Aufbau ging die Einrichtung des deutschen Unterrichtes vor sich. Sie zog sich über die ganze Dauer der Besetzung hin.

An eine Durchführung in dem Umfange, wie ihn die Richtlinien forderten, war zunächst überhaupt nicht zu denken. Im Verwaltungsbereich wurde nur wenig Deutsch gesprochen. Die Masse der einheimischen Lehrkräfte hatte daher keine deutschen Kenntnisse, so daß sie die Sprache gleichzeitig mit ihren Schülern lernen mußte.[132]) Am leichtesten ließ sich deutscher Unterricht noch an den jüdischen Schulen einrichten,[133]) da die Jiddisch sprechenden Lehrkräfte sich sehr schnell das nötige Wissen aneignen konnten.

In den Städten und größeren Ortschaften konnte der geforderte Unterricht im allgemeinen eingerichtet werden, sobald

---

[129]) Siehe Übersicht 2 im Anhang.
[130]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.
[131]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.
[132]) Grodno v. 1. 3. 1916 — in IX, 47 b.
[133]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in VIII, 46 b.

die Militärlehrer eingesetzt wurden.[134]) Auf dem Lande wurde das erst möglich, als die Schulungsmaßnahmen der deutschen Verwaltung an den einheimischen Lehrkräften zur Auswirkung kamen. Noch im Schulwinter 1916/17 war der größere Teil der Landschulen ohne deutschen Unterricht, so daß der Ob.Ost im April 1917 mit verstärktem Nachdruck darauf hinwies, daß er bei der Wiedereröffnung der Schulen im Herbst nunmehr tatsächlich erteilt werden müßte.[135])

Im Bezirk der ursprünglichen Verwaltung Litauen bestand er seit ihrer Begründung.[136]) Im vergrößerten Verwaltungsbereich wurde er in der zweiten Hälfte des Schuljahres 1917 endgültig durchgeführt. Schon im Oktober fehlte er nur noch in 5 von 33 Kreisen.[137]) Im Februar 1918 waren die einheimischen Lehrkräfte soweit fortgebildet, daß auf allen Stufen der Volksschule Deutsch unterrichtet werden konnte.[136]) Für die Verwaltung Bialystok-Grodno fehlen genaue Angaben. Doch wird auch hier spätestens im Winter 1917/18 der deutsche Unterricht allgemein durchgeführt worden sein. Im Schuljahr 1918 wurde er — von wenigen Ausnahmen abgesehen — an allen Schulen des gesamten Verwaltungsbereiches erteilt.[138])

Man wird die erzielte Unterrichtsleistung nicht sehr hoch einschätzen dürfen. Die deutschen Kenntnisse der einheimischen Lehrkräfte blieben trotz aller Schulungskurse auch noch im dritten Jahre ziemlich mangelhaft.[139]) Die Urteile über die tatsächlichen Erfolge gingen nicht unerheblich auseinander. Der Verwaltungschef Bialystok-Grodno hielt sie im ganzen für gering, abgesehen von den jüdischen Schulen und denen, an denen Militärlehrer unterrichteten.[140]) Dagegen beurteilte sie der Verwaltungschef Litauen als „im allgemeinen befriedigend".[141]) Ähnlich faßte der Ob.Ost im letzten Jahre der Be-

---

[134]) So hatten in Wilna schon im Herbst 1916 alle polnischen Schulen deutschen Unterricht in der einfachsten Form. Zu Beginn des Schuljahres 1917 wurde in allen Schulen Deutsch in den Anfangsgründen unterrichtet (Stadthptm. Wilna v. 20. 7. 1917 — in VIII, 49 a).

[135]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 487.

[136]) Litauen v. 22. 6. 1918 — in I, 468.

[137]) Litauen v. 24. 10. 1917 — in VIII, 14. Umfrage bei den Kreishauptleuten.

[138]) Litauen v. 22. 6. 1918 — in I, 468.

[139]) Ob.Ost VIII v. 7. 5. 1918 — in I, 458 b.

[140]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 b.

[141]) Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b.

setzung die gemachten Erfahrungen zusammen, indem er abschließend feststellte, daß tatsächlich trotz der geringen Stundenzahl „auch an Landschulen befriedigende Erfolge“ [142]) erzielt worden seien, ohne Benachteiligung des anderen Unterrichtes, besonders des Unterrichtes in der Muttersprache.[143])

Neben politischen Widerständen, auf die in anderem Zusammenhange eingegangen wird, machten sich von Anfang an gegen die Einrichtung des deutschen Unterrichtes pädagogische Einwände geltend, besonders gegen seine Durchführung schon auf der Unterstufe der Volksschule.[144]) Der Ob.Ost verschloß sich ihnen nicht grundsätzlich, konnte aber nach seinen Beobachtungen feststellen, daß pädagogische und ärztliche Bedenken tatsächlich nicht bestanden.[143]) Die Verhältnisse in mehrsprachigen Gebieten waren anders zu beurteilen als sonstwo.[145]) Eine gesundheitliche Schädigung der Schüler war nicht zu befürchten, da der Anfangsunterricht der Volksschulen nicht wie zu russischer Zeit in fremder, sondern in der Muttersprache erteilt wurde,[143]) [145]) [146]) und da die Schüler eine starke natürliche Sprachbegabung hatten, von jeher an Zweisprachigkeit gewöhnt waren.[143]) [145]) [146]) Besondere methodische Anweisungen,[147]) auf deren Durchführung nachdrücklich gesehen wurde, erleichterten den deutschen Unterricht wesentlich, so daß er den Schülern „erfahrungsgemäß viel Freude“ machte.[148]) Der Ob.Ost hatte daher keine Veranlassung, ihn aus pädagogischen Gründen aufzuheben, trotz der zahlreichen Eingaben, die deswegen an ihn kamen. Die Erfolge, die er tatsächlich feststellen konnte, sprachen dagegen.

Die Pflicht zur Erteilung deutschen Unterrichtes, die die Richtlinien aussprachen und der die Schulverwaltung allmählich zur Geltung verhalf, hätte die Bevölkerung in gewissem

---

[142]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468. Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.

[143]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468. Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.

[144]) Bei der außerordentlichen Bedeutung, die — schulpolitisch — der deutsche Unterricht hatte, sind wir gezwungen, von unserer sonstigen Haltung abweichend, auf diese besondere pädagogische Frage einzugehen.

[145]) „Gutachtliche Äußerung usw.“ v. 12. 11. 1917 — in I, 487.

[146]) Litauen v. 22. 6. 1918 — in I, 468.

[147]) Urkunden Nr. 4, zu Ziff. 10.

[148]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468.

Sinne an die Schulpraxis der früheren Regierung erinnern können. Sie schloß zumindest die Möglichkeit in sich, trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Muttersprache als Unterrichtssprache im Verwaltungswege wieder Zustände im Schulwesen herbeizuführen, wie in russischer Zeit. Daß diese Möglichkeit nicht im geringsten im Sinne der deutschen Verwaltung lag, von ihr nicht im entferntesten benutzt wurde, zeigt das Verhältnis zwischen den deutschen Stunden und denen, die in der Muttersprache erteilt wurden, mit vollkommener Klarheit.

In der Stundentafel der Volksschule waren die deutschen Stunden nicht besonders angegeben, waren alle Sprachstunden in einer Summe festgelegt. Die hiervon für den deutschen Unterricht verwendete Zahl schwankte bei den Verwaltungen und den einzelnen Kreisen nicht unerheblich. Bei der Verwaltung Litauen durfte sie schließlich — im Schulwinter 1917/18 — höchstens die Hälfte aller Sprachstunden erreichen.[149]) Bei der Verwaltung Bialystok-Grodno verhielt sich die Zahl der deutschen Stunden zur Gesamtstundenzahl auf der Unterstufe wie 1 : 7, auf Mittel- und Oberstufe wie 1 : 5.[150]) Sie ging allgemein im Laufe der Entwicklung zurück. In Litauen-Nord waren schließlich auf der Unterstufe 3 von 20—28, auf der Mittelstufe 4 von 26—34 und auf der Oberstufe 6 von 28—36 Wochenstunden für den deutschen Unterricht angesetzt.[151])

Von einem Vordrängen des deutschen Einflusses, von einer Beschränkung des nationalen Charakters der Schule konnte bei solchen Verhältnissen nicht wohl die Rede sein.[152]) [153]) Die Schulverwaltung durfte unter diesen Umständen behaupten, daß die Schule der Richtlinien „Wert darauf legt, daß die Kinder vor allem ihre Muttersprache gründlich lernen".[154])

Schärfer als es der Ob.Ost in Grundsatz und praktischer Durchführung tat, konnte der Gegensatz zur Schule russischer Zeiten, konnte die völkische Grundlage des Schulwesens nicht betont werden.

---

[149]) Litauen v. 19. 2. 1918 — in VIII, 46 b.
[150]) Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 b.
[151]) Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.
[152]) Ob.Ost VIII v. 30. 11. 1916 — in I, 16.
[153]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468.
[154]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468.

3. Das Lehrerbildungswesen.

Unter allen Aufgaben, die beim Aufbau des Schulwesens zu lösen waren, stand die Beseitigung des Lehrermangels[155]) [156]) und die Schulung der einheimischen Lehrkräfte schlechthin im Mittelpunkt. Alle Verwaltungen hatten in ihren ersten zusammenfassenden Berichten[157]) nach Erlaß der Richtlinien betont, daß ihre Bemühungen, das Schulwesen schnell wieder in Gang zu bringen, daran scheiterten, daß nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung standen.

Um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, gab es keine andere Möglichkeit, als alles in den Schuldienst einzustellen, was irgendwie geeignet erschien, d. h. alle die zu verwenden, die wenigstens über eine gewisse Allgemeinbildung verfügten. Aus den nationalen und kulturellen Verhältnissen des Landes, aus dem Zusammendrängen der Juden in den Städten mit ihren größeren Bildungsmöglichkeiten wird klar, daß auf diese Weise, auch als die Zahl der Schulen ständig im Steigen war, wohl der Bedarf an polnischen und jüdischen Lehrkräften zu decken war, nicht aber der an litauischen und weißruthenischen. Die Möglichkeit, auf eine gebildete Mittelschicht zurückzugreifen, war bei den Litauern sehr eng begrenzt, bei den Weißruthenen war sie überhaupt nicht gegeben. Über die ganze Dauer der Besetzung hin scheiterte die Einrichtung litauischer und weißruthenischer Schulen in vielen Fällen nur daran, daß die nötigen Lehrkräfte nicht aufzutreiben waren.

Die Ersatzkräfte, die die deutsche Verwaltung einstellen mußte, waren auf die Dauer ohne Weiterbildung im Schuldienst nicht zu gebrauchen. Ihnen fehlte nicht nur jede methodische

---

[155]) Über seine Ursachen s. S. 19.

[156]) Wieviel voll ausgebildete Lehrkräfte vorhanden waren, läßt sich nicht ausmachen. Die Schulnachweisungen geben an Lehrern an:

Anfang	1916: geprüft: 424,	ungeprüft: 1195
Oktober	1916: geprüft: 771,	ungeprüft: 758
Dezember	1917: geprüft: 710,	ungeprüft: 1016

(in: I, 487, 496, 497 a—b, 498, 499 a—b).

Mit diesen Angaben ist indes wenig anzufangen, weil als geprüft keineswegs nur die Lehrer gezählt wurden, die eine volle seminaristische Ausbildung hatten. Soviel jedoch wird klar, daß der Bestand an fachlich geschulten Lehrkräften sehr klein war.

[157]) Litauen v. 27. 2., Wilna v. 29. 2., Suwalki v. 27. 2., Bialystok v. 12. 3., Grodno v. 1. 3. 1916 — sämtlich in I, 487.

Schulung, sondern häufig sogar eine auch nur eng begrenzte Allgemeinbildung.[158]) Ihr Unterrichtsverfahren war „im wesentlichen nur Abfragen des Stoffes, nur Einzelunterricht".[159]) „Sie stammten aus allen möglichen Berufen"[159]) und waren „durchweg ungeeignet im Sinne der Richtlinien".[160]) Trotzdem konnte die deutsche Verwaltung nicht auf sie verzichten, da sonst die Entwicklung schon in den ersten Anfängen stecken geblieben wäre. Ihr fiel damit zwangsläufig die Aufgabe zu, diese neuen Lehrkräfte weiterzubilden. Denn deren Unzulänglichkeit wirkte zurück auf Schulzucht und Unterrichtsleistung, stellte einen Erziehungserfolg der Volksschule überhaupt in Frage. Das Schulprogramm der Verwaltung blieb leere Form, das Ziel der Richtlinien konnte niemals auch nur annähernd erreicht werden, wenn es nicht gelang, durch gründliche Schulung wenigstens die gröbsten Mängel zu beseitigen.

Die Verwaltungschefs haben diese Notwendigkeit von Anfang an erkannt und früh genug mit der Schulungsarbeit begonnen.[161]) Der Ob.Ost bemühte sich um die Bildung eines zentralen Fonds für Zwecke der Lehrerbildung.[162]) Als das an etatsrechtlichen Bestimmungen scheiterte,[163]) wies er die Verwaltungschefs an, in die Bezirksfonds ausreichende Mittel für Fortbildungskurse einzusetzen.[164]) Zahlreiche Kurse fanden schon 1916 statt. Für das Jahr 1917 wurden sie vom Ob.Ost für alle Verwaltungen befohlen[165]) und die Verwaltungschefs nachdrücklichst angewiesen, an die Lehrerbildung in verstärktem Maße heranzugehen.[166])

---

[158]) Es liegt nahe, an Maßnahmen zu denken, wie sie die Heimat ebenfalls zur Beseitigung des Lehrermangels traf, so besonders an die Hilfsdienstpflicht der Studenten, die in großer Zahl im Volksschuldienst verwendet wurden. Trotzdem ist ein Vergleich nicht angängig. Denn die Behelfskräfte, die im Befehlsbereich eingestellt werden mußten, hatten nur in vereinzelten Ausnahmefällen Hochschulreife, in ihrer Mehrzahl kamen sie überhaupt nicht von höheren Schulen, sondern aus der russischen Volksschule mit ihrer ganz unzureichenden Unterrichtszeit.

[159]) Grodno, Verw.-Ber., bis 1. 1. 1916.

[160]) Litauen v. 8. 6. 1916 — in VII, 60.

[161]) Litauen v. 27. 2. 1916 — in I, 487. Suwalki, Verw.-Ber. 1. 10. bis 31. 12. 1915. Bialystok, Verw.-Ber. Juli/Sept. 1916. Grodno, Verw.-Ber. 1. 7. bis 30. 9. 1916.

[162]) Ob.Ost VIII v. 25. 5. 1916 — in I, 458 a.

[163]) Ob.Ost VI v. 13. 6. 1916 — in I, 458 a.

[164]) Ob.Ost VIII v. 9. 10. 1916 — in I, 458 a.

[165]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 458 a.

[166]) Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16.

Die Schulungsarbeit ging in zwei Richtungen. Sie umfaßte zunächst alle Lehrkräfte ohne abgeschlossene Vorbildung, die schon im Schuldienst standen oder weiterhin neu eingestellt werden mußten. Diese Lehrkräfte wurden auf ihre Eignung geprüft und in ständig wiederholten Kursen weitergebildet.

Daneben wurden für Litauer und Weißruthenen besondere Seminareinrichtungen geschaffen. Sie sollten dem hier besonders drückenden Mangel auch nur an Behelfskräften abhelfen, „einen Stamm von einheimischen Lehrkräften mit einigermaßen ausreichenden Kenntnissen“ [167]) heranbilden, durch die die Schule eine gesunde Entwicklungsgrundlage erhielt.[167])

Die Verwaltungen unterschieden daher „Lehrerfortbildungskurse“, die alle Nationalitäten und Konfessionen umfaßten, und „Lehrerbildungskurse“, die auf Litauer und Weißruthenen beschränkt blieben.[168])

Der erste Lehrerbildungskursus wurde von der Verwaltung Litauen im Frühjahr 1916 nach Kowno berufen. Ihm folgten sehr bald weitere, so daß hier eine feste seminarähnliche Einrichtung entstand. Zu Kowno trat später Mariampol, gleichfalls für litauische Lehrer, und Swislocz für weißruthenische.

Nach Umfang und Ausgestaltung wurde der „erste Lehrerbildungskursus Kowno“ richtunggebend für den gesamten Verwaltungsbereich, „ein treffliches Vorbild für ähnliche Einrichtungen in den übrigen Verwaltungsbezirken“.[169]) Er gab das Muster für alle späteren Kurse. Auf sie im einzelnen einzugehen, erübrigt sich daher. Es genügt, im allgemeinen die technische Durchführung der Kurse zu beschreiben und die Richtung aufzuzeigen, in der die Entwicklung ging.[170])

Die Vorbereitung der Kurse war Aufgabe der Schulreferenten bei den Verwaltungschefs und der durch sie ernannten Kursusleiter. Ankündigung und Werbung gingen über die Kreisschulbehörden, die auch die Meldungen entgegennahmen. Die Teilnehmer, die aus allen Teilen des Verwaltungsgebietes stammten, mußten sich schriftlich verpflichten, den Kursus nicht vor seiner Beendigung zu verlassen. Sie hatten für Verpflegung,

---

[167]) Litauen, Ergänzungsbericht April/Juni 1917.

[168]) Beide Kursusarten wurden auch als „große“ und „kleine“ unterschieden.

[169]) Ob.Ost VIII v. 23. 6. 1916 — in I, 458 a.

[170]) Nachweise für die folgende Zusammenfassung in den Akten: I, 458 a—b; VII, 58, 59, 60, 61, 62; VIII, 23 a, 76; IX, 47 a—c, 85.

Unterbringung usw. einen niedrig festgesetzten monatlichen Beitrag zu zahlen. Die sehr erheblichen Mehrkosten trugen Verwaltungen und Kreise.

Alle Kurse waren als Internat aufgezogen, das mit seiner genau geregelten Tageseinteilung unter der Aufsicht der deutschen Lehrer stand. Zu dieser Anordnung führte vor allem die Notwendigkeit, bei der knappen Zeit, die zur Verfügung stand, die Teilnehmer nicht nur während der Unterrichtszeit weiterzubilden, sondern sie auch in ihrer ganzen Lebenshaltung erzieherisch zu beeinflussen, sie an Ordnung und Pünktlichkeit als die Grundlagen jeder fruchtbaren Schularbeit zu gewöhnen.[171])

Hindernisse, die sich der Einrichtung der Internate entgegenstellten — Raummangel, fehlende Einrichtung, Verpflegungssorgen — konnten durch die Bereitstellung der nötigen Mittel und durch verständnisvolle Mitarbeit anderer Dienststellen beseitigt werden. Dadurch gelang es vor allem, Ernährungsschwierigkeiten zu überwinden, so daß der Gesundheitszustand der Teilnehmer, die unter amtsärztlicher Aufsicht standen, durchweg befriedigte.[172])

Als Leiter und Lehrer wurden besonders befähigte Beamte der Schulverwaltung, meist Bezirksschulinspektoren berufen, denen aus dieser Tätigkeit eine erhebliche Mehrbelastung erwuchs, da ihre Dienstgeschäfte weiterliefen. Sie hauptamtlich an den Kursen zu beschäftigen, war aus Personalmangel undurchführbar. Alle diese Lehrer beherrschten, von zwei Ausnahmen abgesehen, mindestens eine der Landessprachen. Für die weißruthenischen Kurse mußte Polnisch als Verständigungssprache herangezogen werden, da keine deutschen Lehrer mit entsprechenden Sprachkenntnissen vorhanden waren. Verständigungsschwierigkeiten hat es nicht gegeben, trotz mundartlicher Verschiedenheiten zwischen Lehrern und Schülern in den litauischen Kursen.[173])

---

[171]) Litauen v. 28. 5. 1917 — in I, 458 b.

[172]) Bei der zeitweise bedrohlichen Lebensmittelknappheit im Befehlsbereich, die fast zur Evakuierung von Wilna geführt hätte, war das keine geringe Leistung.

[173]) Litauen v. 18. 7. 1916 — in VII, 60. In einem der Kurse stellte sich sogar heraus, daß die Teilnehmer das Litauisch der deutschen Lehrer besser verstanden als die Sprache ihres eigenen Geistlichen, der das zum Teil erst künstlich geschaffene Hochlitauisch der Wilnaer Intelligenz sprach (Litauen v. 5. 4. 1917 — in VII, 58); siehe auch S. 53, Anm. 54.

Um jede Einseitigkeit der Einstellung zu vermeiden und der nationalen Empfindlichkeit der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurden neben den deutschen auch einheimische Lehrkräfte herangezogen.[174]) Der Ob.Ost wies die Verwaltungen darauf besonders hin.[175]) Ihr Anteil am Unterricht war — das ergab sich aus den Sprachenverhältnissen — bei den weißruthenischen Kursen von vornherein größer als bei den litauischen, doch nahm er auch hier ständig zu. Das Hauptgewicht lag freilich durchaus bei den deutschen Lehrkräften, da sie allein eine stofflich und methodisch ausreichende Schulung gewährleisteten. Der katholische und orthodoxe Religionsunterricht wurde von einheimischen Lehrkräften,[176]) fast ausnahmslos von Geistlichen erteilt, die gleichzeitig die seelsorgerische Betreuung der Teilnehmer übernahmen. Auf die Gestaltung des Religionsunterrichtes hatten die kirchlichen Behörden Einfluß, die stets zu den Prüfungen zugezogen wurden.

Bei der Berufung der deutschen Lehrer, besonders der Kursusleiter war die Verwaltung bemüht, einen Wechsel zu vermeiden, soweit die Dienstverhältnisse es zuließen. So entstand eine feste Unterrichtstradition, die die Arbeit erheblich erleichterte. Das gilt vor allem für die weißruthenischen Kurse, bei denen Leiter und Lehrer fast niemals wechselten.

Die Kursusdauer betrug für alle litauischen vier, für die weißruthenischen anfangs drei, dann vier Monate. Sie wurde schließlich auf sechs Monate verlängert, weil hier die Vorbildung der Teilnehmer besonders mangelhaft war. Die Unterrichtszeit war unzureichend, das haben Kursusleiter und Schulverwaltung mehrfach betont.[177]) Sie zu verlängern, ging nicht an, solange nicht wenigstens das dringendste Bedürfnis an Lehrkräften befriedigt worden war. Als das durch die Schulungsarbeit der Verwaltung und durch die Rückkehr einheimischer Lehrer nach dem Friedensschluß mit Rußland erreicht war, wurde sofort eine erhebliche Verlängerung beantragt und vorgesehen.[178])[179]) Sie war deswegen besonders notwendig, weil die privaten litauischen

---

[174]) Das gilt für alle Kurse mit Ausnahme des ersten in Kowno.
[175]) Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16.
[176]) Das gilt für alle Kurse außer dem ersten in Kowno.
[177]) Ob.Ost VIII v. 7. 5. 1918 — in I, 458. Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.
[178]) Bezirksschulinspektor Swislocz v. 21. 9. 1918 — in IX, 85.
[179]) Litauen v. 22. 5. 1918 — in VIII, 76.

Gymnasien eine immer größere Zahl gerade älterer Schüler an sich zogen,[179]) noch mehr aber, weil die überhaupt im Verwaltungsbereich vorhandenen, einigermaßen geeigneten Bewerber schon im Schuldienst Verwendung gefunden hatten.[180])

Von der geistigen und charakterlichen Eignung der Kursusteilnehmer, von ihrer Vorbildung geben die Schlußberichte der Kursusleiter[181]) ein Bild, das für Litauer und Weißruthenen zusammengenommen in der Betonung von Vorzügen und Nachteilen von überraschender Einheitlichkeit ist.

Neben den großen Altersunterschieden,[182]) die die Erziehungsarbeit sehr erschwerten, hemmte vor allem die außerordentliche Ungleichheit in der Schulbildung der Teilnehmer, die nur zum kleineren Teil von höheren Schulen kamen.[183]) Schon im ersten Kursus machte sich das sehr störend geltend.[184]) Später wurde der Anteil der Volksschüler[185]) immer größer, das Schülermaterial, das schon in die ersten Kurse ohne ausreichende Vorbildung kam, immer schlechter.[186]) Im ganzen gesehen stammte es nur zum kleinsten Teile aus der Intelligenz, verfügte im Durchschnitt durchaus nicht über das Wissen, das die deutsche Volksschule vermittelte. Das machte die Arbeit in den Kursen ungeheuer schwer und stellte außerordentliche Anforderungen an Lehrer und Schüler.

Zu einem Teil konnten diese Ausbildungsmängel behoben werden durch den besonderen Lerneifer der Schüler, der trotz der sehr hohen Arbeitsleistung, die gefordert werden mußte,[187]) nie nachließ. Ihr Bildungshunger griff dankbar nach allem, was ihm geboten wurde, so daß die erzielten Erfolge, gemessen an der Kürze der Zeit und der unzureichenden Vorbildung, stets befriedigten. Das galt besonders für die Leistungen im Deutschen.

---

[180]) Litauen, Ergänzungsber. 1.10. bis 31.12.1917.

[181]) Nachweise s. oben S. 71.

[182]) Im ersten Kursus war der Jüngste 16, der Älteste 31 Jahre alt.

[183]) Siehe auch S. 70, Anm. 158.

[184]) Litauen v. 9.6.1916 — in VII, 60.

[185]) Es muß immer wieder betont werden, wie wenig die russische Volksschule vor dem Kriege mit der deutschen verglichen werden kann, daß ihre Unterrichtsleistung sehr viel geringer war.

[186]) Von 40 Teilnehmern des ersten Kursus in Mariampol hatten nur 10 einige Jahre die höhere Schule, nur 2 ein Seminar besucht, der Rest kam aus der Volksschule (Litauen v. 26.7.1917 — in I, 458).

[187]) Allein die Unterrichtszeit umfaßte etwa 40 Wochenstunden. Dazu kamen täglich 4 bis 6 Arbeitsstunden am Nachmittag.

Hier half eine starke natürliche Sprachbegabung, die daher kam, daß die Teilnehmer fast alle mehrsprachig erzogen waren.

Gegen diese Vorzüge standen Nachteile, die aus den sozialen Verhältnissen und dem Nationalcharakter der Schüler begreiflich werden. Sie stammten überwiegend aus kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Schichten und zeigten einen Mangel an Erziehung, der bis zu völliger Formlosigkeit ging. Zu Unbeholfenheit und geistiger Schwerfälligkeit, besonders bei den Weißruthenen, kam eine ausgesprochene Neigung zu Unordentlichkeit und Unpünktlichkeit, die „Gewohnheit, sich gehen zu lassen".[188]) Sie war fast als Verständnislosigkeit für die Notwendigkeit und den Nutzen einer straffen Erziehung anzusehen. Die litauischen Lehrer hatten „eine mehr als oberflächliche Vorstellung von Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit im Dienst".[189])

Gegen die militärisch geregelte Verwaltung und die Dienstauffassung der deutschen Beamten mußten diese Mängel besonders deutlich hervortreten. Sie machten den Teilnehmern die Gewöhnung an die straffe Ordnung der Kurse sehr schwer und stellten nicht geringe Anforderungen an das Erziehungsgeschick der deutschen Lehrer. Trotzdem ist es nur in zwei Fällen zu Störungen gekommen. Durch rasches Zugreifen der deutschen Verwaltung konnten sie schnell beseitigt werden.[190]) Beide Male war politische Verhetzung die auslösende Ursache.[190])

Im allgemeinen gestaltete sich das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern recht gut. Auf der einen Seite wirkte der Wille zu lernen, was irgend zu lernen war, das Bewußtsein, mit dem Erlernten dem eigenen Volke als Kulturbringer dienen zu können,[191]) auf der anderen Überlegenheit der Bildung, der geistigen und menschlichen, Erziehungsgeschick und psychologisches Verständnis, vor allem die Einsicht, daß ein Erfolg „mehr durch Güte und Stetigkeit als durch Strenge"[192]) zu erreichen war. Beides führte zu vertrauensvollem Zusammen-

---

[188]) Litauen v. 26. 7. 1917 — in VIII, 23 a.

[189]) Litauen v. 13. 12. 1917 — in VIII, 14.

[190]) Litauen v. 18. 7. 1916 — in VII, 60. Litauen v. 14. 2. 1917 — in VII, 58.

[191]) Gerade dieses Bewußtsein war bei den Teilnehmern in starkem Maße vorhanden und hat offenbar nicht wenige veranlaßt, an den Kursen teilzunehmen.

[192]) Litauen v. 20. 9. 1917 — in I, 458 b.

arbeiten.[193]) Trotzdem die Verwaltung nach den ersten Erfahrungen erkannt hatte, „daß strenge Zucht und Ordnung unbedingt notwendig“[194]) waren, und hieran unter allen Umständen festhielt, wurden die Kurse immer beliebter. Das wird deutlich durch die ständig wachsende Zahl von Meldungen, von denen später meist nur ein Teil berücksichtigt werden konnte.

Für die Festsetzung des Unterrichtszieles waren die Forderungen der Richtlinien maßgebend. Dem ersten Kursus wurde geradezu als Ziel gesetzt: „die Heranbildung von Lehrern im Sinne der Richtlinien“.[195]) Daraus ergaben sich zwei Aufgaben: „Pflege des deutschen Unterrichtes“[196]) und „methodische Durchbildung der Lehrer im Anschluß an die Übungsschule“.[196]) Im allgemeinen kam es darauf an, „ihre elementaren Kenntnisse zu ordnen, zu festigen und zu vertiefen, so daß die Lehrer befähigt werden, an ländlichen einklassigen und zweiklassigen Schulen zu unterrichten und gegebenenfalls solche Schulen selbst zu leiten“.[196])

Diese Inhaltsbestimmung ist von allen anderen Kursen, zum Teil fast wörtlich, übernommen worden. Sie wurde in ihrer tatsächlichen Durchführung wesentlich beeinflußt durch die Dauer der Kurse und die Vorbildung der Teilnehmer. Beides machte eine Beschränkung auf das Nächstliegende, auf die unmittelbaren, praktischen Forderungen des Volksschulunterrichtes notwendig, zwang zu einem Verzicht auf eine gründlichere theoretische Vorbildung. Immer nachdrücklicher wurde im Laufe der Zeit die Schulungsarbeit auf die praktische Unterrichtstätigkeit beschränkt. Stofflich wurde „in erster Reihe das geboten, was für die Volksschule in Frage kommt, und zugleich in der Form, in der ihn die werdenden Lehrer später an ihre Schüler heranbringen sollen“.[197]) Das trat in besonderem Maße ein, als das Schülermaterial schlechter wurde und es nicht mehr nur

---

[193]) Bezeichnend dafür sind die Schlußberichte der Kursusleiter. In ihnen klingt ein Ton warmer persönlicher Teilnahme an, der seltsam absticht gegen die trockene Sachlichkeit aktenmäßiger Berichterstattung. Leider läßt sich davon nichts wiedergeben.

[194]) Litauen v. 14. 2. 1917 — in VII, 58.

[195]) Litauen v. 18. 7. 1916 — in VII, 60.

[196]) Litauen v. 8. 6. 1916 — in VII, 60.

[197]) Litauen v. 21. 1. 1918 — in I, 458 b.

darauf ankam, ein vorhandenes elementares Wissen zu ordnen, sondern dieses Wissen überhaupt erst zu vermitteln.[198]) [199])

An Stelle oberflächlicher Halbbildung sollte ein gewisses Mindestmaß sicheren, rein praktischen Könnens gegeben werden, das fest gegründet war und dadurch zum dauernden Besitz der Teilnehmer wurde, auf dem sie ihre erste Unterrichtstätigkeit aufbauen konnten.

Aus alledem wird die Begrenztheit der Kurse in ihren Zielen deutlich. Eine Ausbildung nach heimischem Muster konnten sie in keiner Beziehung vermitteln. Sie waren Notbehelfe, erste Anfänge eines Lehrerbildungswesens, das von Grund auf neu eingerichtet und gestaltet werden mußte. Über die Behelfsmäßigkeit der Kurse und die Notwendigkeit ihres weiteren Ausbaues war sich die deutsche Verwaltung durchaus klar.[200]) Aber mehr konnte sie vorerst nicht geben. Die Verhältnisse, in denen sie das Schulwesen angetroffen hatte, machten es ihr zunächst unmöglich, die Lehrerbildung auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Während die „Lehrerbildungskurse" von Anfang an unter einheitlichen Gesichtspunkten und nach einem festen Plan aufgebaut wurden, waren die „Lehrerfortbildungskurse" nach Umfang, Dauer und Art der Durchführung außerordentlich verschiedenartig gestaltet. Erleichtert, ja eigentlich erst ermöglicht wurde ihre Einrichtung durch die große Sommerpause, die noch immer für viele Schulen bestand.[201]) Durch sie wurde eine erhebliche Anzahl von Lehrern zu weiterer Ausbildung verfügbar.[202])

Im Jahre 1916 hatten die einzelnen Verwaltungen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiete der Lehrerbildung noch freie Hand. Für den Sommer 1917 dagegen befahl der Ob.Ost die Abhaltung von Kursen „für freiwerdende einheimische Lehrkräfte unter Leitung der Schulinspektoren und Mitarbeit der Militärlehrer".[203]) Dadurch wurden sie zu ständigen Einrich-

---

[198]) Litauen v. 26. 7. 1917 — in VIII, 23 a.

[199]) Bialystok-Grodno v. 21. 9. 1918 — in IX, 85.

[200]) Ob.Ost VIII v. 7. 5. 1918 — in I, 458. Litauen-Süd v. 15. 2. 1918 — in IX, 47 a.

[201]) Siehe o. S. 45 ff.

[202]) Nachweise für die folgende Zusammenfassung in den Akten: I, 458 a—b; VII, 81, 82; VIII, 42, 46 b, 49 a—b; IX, 47 a—c, 85.

[203]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 458 a.

tungen. Ihre Träger waren die Kreise, ihre Leiter meist die Militärlehrer, seltener leiteten auch die Bezirksschulinspektoren größere Kurse.

Die freiwerdenden Lehrkräfte waren fast ausschließlich an Landvolksschulen tätig. Sie mußten für die Kurse in größeren, günstig gelegenen Ortschaften zusammengezogen werden. Da sie kein Gehalt erhalten konnten, solange ihre Schulen geschlossen waren, wurde ihnen die Teilnahme an den Kursen durch finanzielle Unterstützungen möglich gemacht. Die Kreise gewährten Reisegelder oder Verpflegungszuschüsse, Tagegelder u. a. Der Verwaltungschef Litauen führte für seinen Bereich eine einheitliche Regelung ein, indem er diesen Lehrkräften die Hälfte ihrer Bezüge weiterzahlen ließ, wenn sie sich verpflichteten, an den Fortbildungskursen teilzunehmen und mindestens ein Jahr im Schuldienst der Verwaltung tätig zu sein.[204])

Die Zahl der Kurse in den einzelnen Kreisen hing weniger ab von der Anzahl der Teilnehmer, als von den Verkehrsverhältnissen und den Unterbringungsmöglichkeiten. Die Mehrzahl der Kreise richtete nur einen Lehrgang ein, der meist in den ersten Sommermonaten stattfand und häufig im Herbst wiederholt wurde. In vielen Fällen wurden die Kurse — besonders im Jahre 1918 — als Internate ausgebaut,[205]) aus denselben Gründen wie bei den großen Seminareinrichtungen.

Die Fortbildungskurse standen in engster Verbindung mit der Tätigkeit der Kreislehrer. Die Dienstanweisung der Verwaltung Litauen bestimmte für den Militärlehrer: „Es wird von ihm erwartet, daß er mit Nachdruck die deutsche Autorität den einheimischen Lehrkräften gegenüber vertritt und sie zu treuer Pflichterfüllung anhält, andrerseits aber ihnen mit Takt entgegenkommt, konfessionelles Empfinden berücksichtigt und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.“[206]) „Disziplinargewalt über diese steht ihm nicht zu.“[206]) Seine Aufgabe sollte nicht so sehr in seiner Tätigkeit als Schulaufsichtsbeamter liegen, als darin, bei seinen vorgeschriebenen Besichtigungen „durch Vorunterricht, methodische Anweisungen und pädagogische Besprechungen die einheimischen Lehrkräfte zur zielbewußten Schularbeit zu er-

[204]) Litauen v. 11. 6. 1917 — in VIII, 46 a. Litauen v. 14. 4. 1918 — in VIII, 49 a.

[205]) Litauen v. 11. 6. 1917 — in VIII, 78.

[206]) „Dienstanweisung für die Militärlehrer des Verwaltungsgebietes Litauen“, vom 15. 8. 1917 — in VIII, 46 b.

ziehen".[206]) Wo die örtlichen Verhältnisse es zuließen, hatte er sie zu versammeln und „regelmäßig Kurse in Methodik und deutscher Sprache zu veranstalten".[206]) In gleichem Sinne, nur vertiefend und in größeren Verhältnissen, wirkten die Bezirksschulinspektoren. Die Schulaufsichtsbeamten waren daher in ständiger enger Berührung mit den einheimischen Lehrkräften, arbeiteten im Laufe des Schuljahres unausgesetzt durch Vorbild und Unterweisung an deren Weiterbildung. Was sie so in kleinerem Bereiche leisteten, das setzten die Fortbildungskurse auf breiterer Grundlage fort. Beides ergänzte sich, spannte die einheimische Lehrerschaft in einen ununterbrochenen Zusammenhang von Schulungsmaßnahmen und ersetzte allmählich, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, die fehlende Berufsausbildung.

Die Fortbildungskurse waren zu Anfang meist auf einzelne Unterrichtsgegenstände beschränkt geblieben. Im Laufe der Entwicklung wurden sie in ihrem Umfange beträchtlich erweitert und mehr und mehr auf den gesamten Unterrichtsstoff ausgedehnt. Durch die zunehmende Zahl von Internaten, durch Verlängerung der Kursusdauer konnte eine erhebliche Mehrleistung erzielt werden. Im Jahre 1918 ging daher eine große Anzahl von Kursen dazu über, auch Schulamtsbewerber einzustellen und für den Lehrerberuf auszubilden.[207]) Dadurch verwischten sich die Unterschiede zu den großen Kursen.

Eine einheitliche Gestaltung der Fortbildungskurse ist nicht zu erkennen. Vorschriften für ihre Ausgestaltung gab es nicht.[208]) Sie war Sache der Kreise und wurde von ihnen in sehr verschiedener Weise gelöst. Sie hing ab von den allgemeinen Schulverhältnissen des Kreises überhaupt, von seiner Finanzlage, den Verkehrsverhältnissen und nicht zuletzt von der Tüchtigkeit der Kreislehrer. Die Kursusdauer schwankte zwischen zwei Wochen und drei Monaten. Schon daraus mußten sich starke Unterschiede in Umfang und Gründlichkeit der geleisteten Arbeit ergeben.

Die Fortbildungskurse sind daher auch als Ganzes gesehen von einer verwirrenden Mannigfaltigkeit der Gestaltung sehr im

---

[207]) Daneben wurde eine ganze Anzahl einheimischer Lehrkräfte eingestellt, die aus Rußland zurückgekommen waren.

[208]) Das Genehmigungsrecht für die kleinen Kurse lag nicht wie bei den großen beim Ob.Ost, sondern bei den Verwaltungschefs.

Gegensatz zur übersichtlichen Planung der großen Kurse. Nur der allgemeine Zweck war überall derselbe. Der Ob.Ost befahl die Einrichtung der Kurse, damit die einheimischen Lehrer „methodisch und besonders auch im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache“[209]) weitergebildet werden konnten.

Das lief auf dieselben Bestimmungen hinaus wie bei den großen Kursen. Beide erstrebten dasselbe Ziel nur von verschieden breiter Grundlage aus. Die selbstverständliche Einheitlichkeit im Lehrerbildungswesen wurde gewahrt.

Für die Gesamtheit aller Bemühungen um die Lehrerbildung, für große und kleine Kurse, gilt das: Nirgendwo im Gesamtbereich des Schulwesens wirkten die Schäden, die es erlitten hatte, so tief und nachhaltig wie hier. Auf allen anderen Gebieten konnte sich das Verwaltungsgeschick der deutschen Behörden, die umsichtige, unermüdliche Tätigkeit der Schulaufsichtsbeamten frei entfalten und sehr bald eine neue sichere Grundlage schaffen. Auf dem Gebiet der Lehrerbildung waren ihrem Willen und Können die Grenzen sehr eng gesteckt. Denn Lehrerbildung braucht Zeit, und Zeit stand am allerwenigsten zur Verfügung.

Das Schulwesen hatte sich schon in der Übergangszeit sehr schnell, fast überhastet entwickelt, es blieb auch weiterhin in raschem Aufstieg. Diese Entwicklung mit allen Mitteln zu fördern, war im Interesse der Bevölkerung dringend notwendig. Die Einrichtung von Schulen konnte nicht länger hinausgeschoben werden, als die deutsche Verwaltung durch die Richtlinien die Leitung des Schulwesens übernommen hatte.[210])

Wir zeigten schon,[211]) daß die Notwendigkeit eines schnellen Wiederaufbaues der Volksschule und der Mangel an Lehrkräften die Schulverwaltung dahin führen mußte, mit größter Beschleunigung an die Ausbildung von Lehrern heranzugehen.

Aus beidem wird aber auch klar, daß diese Ausbildung, wenn sie ihren unmittelbaren Zweck erreichen sollte, zeitlich aufs äußerste einzuschränken war. Die deutsche Verwaltung handelte nicht aus eigener Einsicht, sondern unter dem Zwang der Verhältnisse, wenn sie sich in ihren Anforderungen an die Lehrkräfte

---

[209]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 458 a.
[210]) Urkunden Nr. 1, Einführungserlaß.
[211]) Siehe o. S. 69.

mit einem Mindestmaß von Wissen und Können begnügte und auf eine Ausbildung etwa gar nach heimischem Muster verzichtete. Wenn sie überhaupt in absehbarer Zeit greifbare Erfolge haben wollte — und darauf mußte sie entscheidenden Wert legen — dann blieb ihr nichts anderes, als alle ihre Maßnahmen zur Lehrerbildung in ihren Zielen sehr eng zu begrenzen und sich darauf zu beschränken, der einheimischen Lehrerschaft zunächst nur eine erste praktische Grundlage zu geben. Die Mangelhaftigkeit der Ausbildung konnte nur allmählich durch Fortsetzung und Vertiefung der Schulungsarbeit beseitigt werden. Dazu sollten vor allem die ständige Aufsicht und Unterweisung durch die Schulaufsichtsbeamten helfen. Die deutsche Verwaltung konnte erwarten, daß es ihr gelingen würde, auf diese Weise im Laufe der Entwicklung eine Lehrerschaft heranzuziehen, deren Ausbildung im allgemeinen befriedigte, wenn nicht mit heimischem Maßstabe gemessen wurde. Mehr war vorläufig nicht zu erreichen, trotzdem die Schulverwaltung sich gerade für die Förderung der Lehrerbildung mit größtem Nachdruck einsetzte und hier ein außerordentliches Maß von Arbeit leistete. Davon gibt die Zahl der Kurse und ihrer Teilnehmer ein deutliches Bild.

In den 13 großen Kursen, für die sehr genaue Angaben vorliegen,[212]) wurden insgesamt 503 Lehrkräfte ausgebildet.[213]) Für die Fortbildungskurse lassen sich so genaue Feststellungen nicht treffen, da die Berichte zum Teil unvollständig vorliegen, zum Teil überhaupt nicht mehr vorhanden sind, und da besonders über die Teilnehmerzahl nur sehr mangelhaft berichtet wird. Belegt sind 128 Kurse,[214]) [215]) von denen aber nur 82 Angaben über die Teilnehmer machen. Genannt werden insgesamt rd. 2100. Die tatsächlich erreichte Leistung ist aber erheblich höher gewesen. Mit einer Mindestzahl von 160 Kursen und 3000 Teilnehmern ist sicher zu rechnen.

Hält man diese Angaben gegen die Gesamtzahl der überhaupt im Volksschuldienst beschäftigten einheimischen Lehrkräfte,

[212]) Nachweise s. o. S. 71.

[213]) Es fanden statt: 8 litauische Kurse, davon 2 für Lehrerinnen, von denen der letzte nicht mehr beendet werden konnte, und 5 weißruthenische (für beide Geschlechter). Von den Teilnehmern waren 359 litauisch und 144 weißruthenisch.

[214]) Nachweise s. o. S. 77.

[215]) 1916: 26 Kurse. 1917: Litauen: 39, Bialystok-Grodno: 16. 1918: Litauen: 34, Bialystok-Grodno: 13.

dann wird klar, welch ungeheures Maß von Arbeit hier geleistet wurde, welche Last die Kreislehrer und Bezirksschulinspektoren trotz ihrer an sich schon bestehenden dienstlichen Überbürdung auf sich nahmen. Im Dezember 1917 waren an allen Volksschulen des Verwaltungsbereiches 1726 einheimische Lehrer tätig,[216]) zu den Kursen wurden insgesamt 3500 herangezogen. Das macht deutlich, wie weit der Umfang der Schulungsarbeit war und wie groß der Einfluß, den sie auf das gesamte Schulwesen ausübte.

Die deutsche Verwaltung erfaßte in ihren Schulungsmaßnahmen die gesamte einheimische Lehrerschaft. Sie wirkte dadurch in stärkstem Maße auf die Schuljugend und mittelbar auf große Teile der Bevölkerung. Wenn bei Beginn der Besetzung eine ernste Gefahr bestanden hatte, daß die Entwicklung des Schulwesens in eine Richtung ging, die aus sachlichen und politischen Gründen unerwünscht war, so wurde diese Gefahr durch die Lehrerbildung zwar nicht beseitigt, aber doch stark gemindert. Für die innere Ausgestaltung der Volksschule war es von ausschlaggebender Bedeutung, in welchem Sinne die Schulungskurse über ihre engere pädagogisch-methodische Arbeit hinaus wirkten, wie sie ihrem Wesen nach gestaltet waren.

Entscheidend waren auch hier wieder die Richtlinien.[217]) In folgerichtiger Anwendung ihrer grundsätzlichen Bestimmungen wurde daher das Lehrerbildungswesen auf nationaler Grundlage aufgebaut. Wenn in dieser Feststellung überhaupt ein Widerspruch liegt zu dem, was wir als eine der Hauptaufgaben der Lehrerkurse bestimmten, der Pflege des deutschen Unterrichtes, dann hob die deutsche Verwaltung diesen Widerspruch auf, indem sie ihre besondere Forderung unter den beherrschenden Grundgedanken treten ließ. Es gelang ihr, beides in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, ohne daß sie ihre Ziele zurückzustecken brauchte.

Zweifellos ging bei der Einrichtung der Lehrerkurse die Absicht dahin, durch sie die Voraussetzungen zu schaffen für die

---

[216]) Schulnachweisung v. 12. 12. 1917 — in I, 497 b, 499 a.

[217]) Wir stützen uns im folgenden wesentlich auf die großen Kurse, einmal wegen der mangelhaften Berichterstattung über die Fortbildungskurse, vor allem aber, weil die Lehrerbildungskurse bewußt als Ersatz für die unter den Kriegsverhältnissen nicht zu schaffenden Lehrerseminare eingerichtet wurden. An ihnen muß daher die Haltung der deutschen Verwaltung dem Lehrerbildungswesen gegenüber besonders deutlich werden. An der Einheitlichkeit der Grundlage beider Kursusarten ist kein Zweifel möglich.

Erteilung des deutschen Unterrichtes an allen Schulen, wie er durch die Richtlinien gefordert wurde.[218]) Auf die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse wurde vom Ob.Ost und den Verwaltungen besonderer Wert gelegt.[219]) Trotzdem war von einem Verdrängen der Muttersprache keine Rede. Von den 38 Wochenstunden des ersten Kursus in Kowno waren „nur 12 zur Einführung in die deutsche Sprache, Druck- und Schreibschrift“[220]) angesetzt, davon nur vier mit Deutsch als Unterrichtssprache.[220]) Im zweiten Kursus wurden 30 von 38 Wochenstunden in der Muttersprache erteilt,[221]) im ersten weißruthenischen 31 von 45.[222]) [223]) An diesem Verhältnis hat sich auch später kaum etwas geändert. Die Herrschaft der Muttersprache war von Anfang an gesichert, der deutsche Unterricht auf ein Maß zurückgedrängt, das eben noch ausreichte.

Gewiß beschränkte sich der deutsche Einfluß nicht auf den Bereich der deutschen Sprachstunden, sondern griff tiefer in das Gesamtgefüge der Kurse schon dadurch, daß der Unterricht ganz auf deutscher Methode aufgebaut war, die Teilnehmer ständig unter der Einwirkung ihrer deutschen Lehrer standen. Auch das lag ohne Zweifel in der bestimmten Absicht der deutschen Verwaltung. „Wenn auf den inneren Schulbetrieb . . . deutsches Wesen Einfluß gewinnt, so wird dies, gleichviel, wie das zukünftige politische Schicksal des Landes ist, für Deutschland von dauerndem Nutzen sein.“[224])

Niemals aber sollten die Lehrerkurse die einheimischen Lehrer ihrem Volkstum entfremden. Eindeutig bestimmte der Ob.Ost im Zusammenhang der Richtlinien: „Jede Germanisierung ist zu unterlassen.“[225]) „Die Chefs der Verwaltung sind mir dafür verantwortlich, daß der Unterricht in dem Geiste geleitet wird, den ich in den Richtlinien festgelegt habe.“[226]) Damit war die entschiedene Absicht ausgesprochen, auch bei der Erziehung der

---

[218]) Urkunden Nr. 1, Ziff. 10.
[219]) Ob.Ost VIII v. 21. 4. 1917 — in I, 487.
[220]) Litauen v. 18. 7. 1916 — in VII, 60.
[221]) Litauen v. 14. 4. 1917 — in VII, 61.
[222]) Bialystok v. 27. 9. 1916 — in IX, 85.
[223]) Die verhältnismäßig hohe Zahl fremdsprachiger Stunden erklärt sich in den weißruthenischen Kursen dadurch, daß keine deutschen Lehrer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung standen.
[224]) Urkunden Nr. 4, Ziff. 4.
[225]) Urkunden Nr. 4, Ziff. 2.
[226]) Urkunden Nr. 4, Ziff. 1.

einheimischen Lehrerschaft das in deutschem Sinne selbstverständliche Anrecht der Bevölkerung auf eine volkseigene Bildung zu wahren. „Der Litauer behält seine Sprache.“[227]) „Es ist alles zu unterlassen, was irgendwie nach ‚Eindeutschen‘ aussieht.“[227]) Wenn eine unmittelbare Willensäußerung der höchsten Verwaltungsstelle, ein Befehl des Chefs des Generalstabes Ob.Ost, der zugleich dessen persönliche Auffassung wiedergab, noch einmal klar herausstellte, was schon die Richtlinien festgelegt hatten, dann konnte ein Zweifel an der grundsätzlichen Haltung der deutschen Verwaltung nicht mehr bestehen, dann war aber auch Gewähr gegeben für ihr tatsächliches Wirksamwerden bei den nachgeordneten Dienststellen. Es hätte der militärischen Ordnung der Verwaltung, aller Überlieferung des Heeres widersprochen, wenn ein so genauer Befehl nicht auch genau ausgeführt worden wäre. „Der deutsche Soldat“ war „so erzogen und von altersher gewohnt, daß er derartige Befehle des Oberbefehlshabers Ost auch grundsätzlich“[229]) befolgte.

Dafür spricht überzeugend, was wir für den Betrieb der großen Kurse dargestellt haben, so etwa die Zusammensetzung des Lehrkörpers, der Anteil der Muttersprache am Unterricht, das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern und im Zusammenhange damit die wachsende Beliebtheit der Kurse, was beides völlig unerklärlich wäre, wenn in ihnen Bestrebungen sich gezeigt hätten, die die Bevölkerung an russische Zeiten erinnern mußten.

Indem die deutsche Verwaltung das Lehrerbildungswesen auf nationaler Grundlage aufbaute, setzte sie gleichzeitig ihre Auffassung durch, daß Lehrerbildung Aufgabe des Staates sei.

Nachdem in der Übergangszeit auch hier eine lebhafte Gründungstätigkeit eingesetzt hatte,[230]) wurde später nur eine geringe Zahl privater Lehrerseminare genehmigt.[231]) Sie wurden durch die Aufsichtsbehörden umgebildet, ihr Lehrziel in Übereinstimmung mit den Richtlinien gebracht. Ihr Einfluß war

---

[227]) Eigenhändiger Randbefehl des Generalstabschefs zu Ob.Ost VIII v. 1. 7. 1916 — in I, 458 a. Der hier angezogene Befehl ist die einzige handschriftliche Äußerung des Generalstabschefs in den Schulakten. Er erhält dadurch gesteigerte Bedeutung.

[229]) Ob.Ost V v. 14. 8. 1916 — in I, 16.

[230]) Wilna v. 29. 2. 1916 — in VIII, 13.

[231]) Zunächst 4, dann 3, sämtlich in Wilna. 2 waren polnisch, 1 litauisch (Schulnachweisung v. 20. 10. 1916 und 12. 12. 1917 in I, 497 b, 498).

praktisch bedeutungslos, sie besaßen keinerlei Rechte.[232]) Noch bewußter als auf dem Gebiete der Volksschule schaltete die deutsche Verwaltung hier private Tätigkeit aus.

Im Laufe der Besetzung machten sich noch einmal von litauischer Seite aus Bestrebungen zur Einrichtung privater Seminare geltend.[233]) Ihre Notwendigkeit wurde damit begründet, daß die öffentlichen Lehrerkurse nicht in der Lage seien, genügend „Lehrkräfte aus allen Volksklassen Litauens an sich zu ziehen".[234]) Dem gegenüber beharrte die deutsche Verwaltung auf ihrem Standpunkt, indem sie auf den stets wachsenden Umfang der Kurse hinwies und nachdrücklich betonte, daß Lehrerbildung „ausschließlich Angelegenheit der Verwaltung sei".[235]) Der Ob.Ost befahl: „Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Kurse müssen der Landesverwaltung vorbehalten bleiben. Eine einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens ist auch für das spätere Schicksal des Landes von höchster Bedeutung. Sie beruht aber in erster Linie auf einer einheitlichen, planmäßigen Ausbildung der Lehrkräfte, und diese kann nur dadurch erreicht werden, daß die Ausbildung von der Zentralbehörde besorgt wird."[236])

Bei dieser Anordnung blieb es, auch als im Herbst 1918 ein litauischer Seminarkursus, der nach dem Friedensschluß aus Rußland zurückgekommen war,[237]) ausnahmsweise und nur mit Rücksicht auf seine Schüler die Genehmigung zu seiner Beendigung erhielt.[238]) Im Zusammenhange damit berichtete der Verwaltungschef: „Wenn früher unter dem Druck starker Russifizierung die Bestrebungen nationalistischer Vereine für die Heranbildung völkisch gesinnter Lehrer berechtigt gewesen sein mögen, so kann davon heute, wo den völkischen Interessen und Bedürfnissen der verschiedenen Nationen des Verwaltungsgebietes und ganz besonders der Litauer in weitestem Maße entgegengekommen wird, keine Rede mehr sein."[239])

[232]) Wilna-Suwalki an versch. Orten — in VIII, 24.

[233]) Sie gingen vom Verein „Saule" aus, der sich schon vor dem Kriege besonders mit der Lehrerbildung befaßt hatte.

[234]) Antrag des Vereins Saule an den Ob.Ost v. 25. 10. 1917 — in I, 458 b.

[235]) Litauen v. 17. 11. 1917 — in I, 458 b.

[236]) Ob.Ost VIII v. 28. 11. 1917 — in I, 458 b.

[237]) Es handelt sich um einen Lehrgang des Vereins Saule, der bei der Zurückziehung der russischen Verwaltung nach Innerrußland verlegt worden war.

[238]) Verw.-Chef beim Mil.-Gouverneur v. 3. 10. 1918 — in I, 519.

[239]) Bezirksverw. Kowno v. 24. 9. 1918 — in I, 519.

Mit vollkommener Klarheit ist hier erkannt, was an grundsätzlich Neuem und Bedeutsamem auf dem Gebiete der Lehrerbildung geleistet wurde, welche Wichtigkeit sie für das Ganze des Schulwesens hatte.

Die deutsche Verwaltung gestaltete das Lehrerbildungswesen der „verschiedenen Volksstämme unter Berücksichtigung ihrer Stammesart".[240]) Im schärfsten Gegensatz zur russischen Regierung ergriff sie selber, d. h. die Staatsgewalt, die der Krieg eingesetzt hatte, die Initiative.[241]) Darin liegt ihre aufbauende und richtunggebende Tat, daß sie trotz der Unsicherheit des politischen Zustandes mit der Schulpolitik der früheren Regierung vollkommen brach, völkische Lehrerbildungsanstalten nicht mehr nur duldete, sondern von Staats wegen grundsätzlich forderte und so mitten im Krieg den ihr volksfremden Nationalitäten des Landes ein von Grund auf neues staatliches Lehrerbildungswesen herauszubilden begann.

Indem sie die Grundsätze der Richlinien, die für ihre gesamte Schularbeit Voraussetzung und zugleich Ziel waren, im Teilbereich der Lehrerbildung in eindeutiger Klarheit zur Durchführung brachte, schuf sie sich die Bedingungen, unter denen auf dem Gebiete der Volksschule diese Grundsätze überhaupt erst zu voller Wirksamkeit kommen konnten. Was die Richtlinien für sie gefordert hatten, das wurde erst Wirklichkeit über die engere unterrichtliche Leistung hinaus, als ein Stamm von Lehrern zur Verfügung stand, der im Sinne dieser Forderungen ausgebildet war. Durch diese Lehrkräfte konnte „ein neuer frischer Geist in die Schule hineingetragen" werden,[242]) konnte sie von innen her in dem Sinne gestaltet werden, den ihr die Richtlinien gesetzt hatten.

Im Bereiche dessen, was die deutsche Verwaltung für die Schule tat, steht daher ihre umfassende Fürsorge für die Lehrerbildung an Bedeutung schlechthin an erster Stelle. Erst von da her gesehen wird der volle Umfang des Erreichten klar.

Die deutsche Verwaltung beschränkte sich nicht auf die äußere Formgebung, begnügte sich nicht mit einer allgemeinen

---

[240]) Urkunden Nr. 4, zu Ziff. 2.

[241]) Zwar gab es schon zu russischer Zeit Lehrerseminare auf nationaler Grundlage. Das waren aber private Einrichtungen, an Zahl sehr gering, von der Regierung nur widerwillig geduldet und ohne staatliche Berechtigungen.

[242]) Litauen v. 29. 4. 1916 — in VII, 60.

Zielsetzung, die zunächst nur leere Forderung war. Sie nahm sich, eben durch den Aufbau des Lehrerbildungswesens, mit größter Tatkraft der inneren Ausgestaltung an. Sie ließ die Schule in ihrer Entwicklung nicht im Mechanischen des Verwaltungsablaufes stecken, sondern gab ihr sinnvollen, lebendigen Inhalt. Sie löste sie aus der Starrheit der volksfremden russischen Gesetzgebung und stellte sie auf eine neue völkische Grundlage. Damit schuf sie lebenskräftige Ansätze, die hinauswiesen über die durch den Krieg geschaffenen Machtverhältnisse.

V.
Die Stellung des Oberbefehlshabers Ost zu schulpolitischen Fragen.

Für die schulpolitische Haltung des Ob.Ost ist stofflich das meiste schon in der bisherigen Darstellung gegeben. Es kommt nur noch darauf an, aus ihr die Grundsätze herauszuarbeiten, nach denen er die Schule leitete.

Bei der Einrichtung des Schulwesens zu Beginn der Besetzung stand der Ob.Ost grundsätzlich gesehen vor drei Möglichkeiten: 1. Er konnte die russische Schulgesetzgebung beibehalten. 2. Er verzichtete überhaupt auf unmittelbaren Einfluß auf die Schule, überließ ihre Ordnung der Bevölkerung und begnügte sich mit einem allgemeinen Aufsichtsrecht. 3. Das Schulwesen wurde durch ihn wieder aufgebaut und allein unter seiner Leitung inhaltlich neu bestimmt.

Eine Verpflichtung bestand für ihn nur im Sinne der ersten Möglichkeit.[1]) Auf alles, was er darüber hinaus tat, hatte die Bevölkerung keinen Anspruch. Die gesamte Schultätigkeit der deutschen Verwaltung wurde durch die internationalen Abmachungen nicht gefordert, sie war freiwillige Leistung.[2]) Das steht als Erstes und Wichtigstes über all ihrer Arbeit.

---

[1]) „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" v. 18. 10. 1907, Art. 43: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu halten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

[2]) Ob.Ost VIII v. 23. 3. 1917 — in I, 16.

Von den drei grundsätzlichen Möglichkeiten schied die erste von vornherein aus. Neben Gründen politischer Zweckmäßigkeit und militärischer Sicherheit, die durch die kulturelle Rechtlosigkeit der Bevölkerung und die daraus folgende starke Unruhe und Unzufriedenheit leicht hätte bedroht werden können, sprach gegen die russische Schulgesetzgebung, daß sie berechtigten völkischen Ansprüchen in keiner Weise Genüge tat, und daß ihre Beibehaltung die völlige Lahmlegung des gesamten Schulwesens für die Dauer des Krieges bedeutet hätte. Solch bildungsfeindliche Haltung konnte unmöglich im Sinne des Ob.Ost liegen. Daß die Bevölkerung unter keinen Umständen für eine Fortsetzung der russischen Schule zu gewinnen war, darüber ließen die Vorgänge in der kurzen Zeitspanne zwischen Auflösung der russischen und Einrichtung der deutschen Verwaltung keinen Zweifel.

Eben diese Vorgänge zeigten aber, daß auch die zweite Möglichkeit nicht durchführbar war. Tatsächlich war ja in der Übergangszeit vorübergehend ein Zustand eingetreten, der der Bevölkerung in weiten Teilen des Landes in Schuldingen freie Hand ließ. Einseitige Entwicklung, die nur die völkisch umstrittenen Gebiete berücksichtigte, ernste Bedrohung der Minderheiten, heftige Kämpfe zwischen Polen und Litauern um die Schule waren die Folge,[3]) im ganzen so schwere Mißstände, daß die deutsche Verwaltung schon im Interesse der Ruhe und Ordnung eingreifen mußte.[4])

Hätte der Ob.Ost eine national geschlossene Bevölkerung vor sich gehabt, dann wäre nicht einzusehen gewesen, warum er sich nicht mit einer bloß übergeordneten, nicht in die Einzelheiten eingreifenden Schulaufsicht hätte begnügen können. Die Ereignisse unmittelbar nach der Eroberung des Landes ließen ihn erkennen, daß das Schulwesen nur unter straffer einheitlicher Leitung aufgebaut werden konnte, im eigensten Interesse der Bevölkerung selber.

Diese Erkenntnis fand ihren vollkommenen Ausdruck in den Richtlinien.[5]) In den vier Grundsätzen, die wir aus ihnen ent-

[3]) Litauen v. 14. 6. 1917 — in VIII, 46 b.

[4]) Ob.Ost VIII v. 31. 1. 1918 — in IX, 47 a.

[5]) Leider enthalten die Akten nichts über die Entstehung der Richtlinien. Vorhanden ist lediglich ein handschriftlicher Entwurf aus der Abteilung VIII, der im wesentlichen schon die endgültige Textgestaltung zeigt. Über die Verhandlungen mit den anderen Verwaltungsabteilungen, die

wickelten,[6]) legte der Ob.Ost seine schulpolitische Haltung nach zwei Seiten hin fest.

Mit den beiden ersten ordnete er die Schule ins Ganze der Verwaltung ein, setzte sich selbst als ihren Rechtsträger, mit den beiden letzten gab er ihr die innere Richtung. Das eine war die Voraussetzung für das andere.

Daß der Ob.Ost die Führung des Schulwesens an sich nahm, ergab sich schon aus seiner Stellung. Wenn er als Träger der Staatsgewalt eine behördlich geregelte Schulaufsicht durch seine Verwaltungsorgane ausüben ließ, dann handelte er nur nach dem, was in allen Kulturländern üblich war.[7]) Über diese Selbstverständlichkeit hinaus wurde sein Handeln durch die Verhältnisse geradezu erzwungen.

Der Ob.Ost griff den Volksgruppen seines Befehlsbereiches nicht in ihre Bestimmung über ihre eigenen kulturellen Angelegenheiten, um an die Stelle des russischen Zwanges den deutschen zu setzen. Er schaltete die Selbsttätigkeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Schule weitgehend aus, weil nur dadurch diese Bestimmung gleichmäßig wirksam werden konnte, weil er nur auf diese Weise die Möglichkeit bekam, die Schule ihrem Wesen nach aus ihrem früheren Zustand zu lösen, sie von innen her neu auszurichten. Das legte seine schulpolitische Haltung der Form nach fest.

Inhaltlich wurde sie bestimmt durch die Regelung der Sprachenverhältnisse. Hier liegt das eigentlich Entscheidende. Indem der Ob.Ost an allen Schulen die Muttersprache als Unterrichtssprache nicht mehr nur erlaubte, sondern von Staats wegen grundsätzlich forderte, brach er in schroffster Form mit der russischen Schulpolitik. Freiwillig schenkte er den Litauern, Polen und Weißruthenen die nationale Schule, gab ihnen den Weg zu volkseigener Bildung frei, der ihnen jahrzehntelang versperrt war.

Daß er gleichzeitig durch die Einführung des Deutschen als verbindlichen Unterrichtsfaches unmittelbaren Einfluß auf die Schule nahm, ergab sich schon aus allgemeinsten politischen Erwägungen.

---

zweifellos stattgefunden haben, über Besprechungen mit dem Oberquartiermeister und dem Generalstabschef geben die Akten keine Auskunft.

[6]) Siehe o. S. 25 ff.

[7]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.

Der Ob.Ost stand als Eroberer in einem Landesteil, für den bei einem auch nur einigermaßen günstigen Kriegsausgang eine Neuordnung der staatlichen Verhältnisse eintreten mußte. Er durfte erwarten, daß die politische Entwicklung in seinem Befehlsbereich in ähnliche Richtung ging, wie sie in Polen gegeben war und durch die Proklamation der Mittelmächte zu deutlichem Ausdruck kam.

In der Auswirkung der militärischen Erfolge griff auch der politische Einfluß Deutschlands tief in den osteuropäischen Raum. Damit war die Beseitigung der Vormachtstellung Rußlands in den an das Deutsche Reich angrenzenden Landesteilen mehr als nur wahrscheinlich gemacht. Sie entsprach dem Willen des größten Teiles der Landesbevölkerung. Daraus ergab sich aber die Lösung dieser Gebiete aus ihrer russischen Ausrichtung und ihre Wendung nach Westen. Sie war eine natürliche Folge der tatsächlich erkämpften Machtverhältnisse. Das war nicht etwa nur die Auffassung des Ob.Ost. Von litauischer Seite ist deutschen Dienststellen gegenüber mehr als einmal betont worden, daß Litauen seinen kulturellen Anschluß an Deutschland suchen müsse.[8])

So gesehen ergab sich der deutsche Unterricht von selber. Die Landesbevölkerung konnte in ihm um so weniger etwas Außergewöhnliches sehen, als im Litauen der Vorkriegszeit auch die schärfsten Verfechter litauischer Selbständigkeit am Russischen als Reichs- und Amtssprache festgehalten haben.[9])

Für die schulpolitische Haltung des Ob.Ost liegt daher das Kennzeichnende nicht in der Tatsache, daß er den deutschen Unterricht überhaupt einführte. Bestimmend ist, wie er ihn begrenzte, welche Stellung im Ganzen der Schule er ihm im Grundsatz zuwies. Daß zwischen Wollen und Wirklichkeit keine Spannung eintrat, dafür bot ihm die besondere Artung seiner Verwaltung die Gewähr. Der Ob.Ost erließ nicht, ordnete nicht an, er befahl. Im Heere aber wurden Befehle „auch grundsätzlich befolgt".[10])

Wir haben im Zusammenhange der Lehrerbildung ausführlich dargestellt, wie der Ob.Ost in den Richtlinien und den zu ihnen ergangenen Anweisungen die Schule ihrem Inhalte nach

[8]) Litauen v. 24. 10. 1917 — in VIII, 14. Umfrage bei den Kreishauptleuten.

[9]) „Gutachtliche Äußerung" usw. v. 12. 11. 1917 — in I, 487.

[10]) Ob.Ost V v. 14. 8. 1916 — in I, 16.

bestimmte, welchen Einfluß auf sie er der Volksart gab.[11]) Neben ihr war deutscher Einfluß zwar Wesensbestandteil der Schule, aber nur in zusätzlichem Sinne. Was er hier auf einem Gebiete gestaltete, das für die innere Ausrichtung der Schule von ausschlaggebender Bedeutung war, das ließ er in gleicher Eindeutigkeit im praktischen Unterrichtsbetrieb der Volksschule wirksam werden. Hier und dort gab das Deutsche Erweiterung und Bereicherung, blieb die Muttersprache Trägerin des Unterrichtes, wurde die Schule auf die Volksart gegründet. Seinem Ziele gab der Ob.Ost selber klaren Ausdruck: „Jede Germanisierung ist zu unterlassen . . . Es wird lediglich beabsichtigt, durch ein geordnetes Schulwesen die verschiedenen Volksstämme unter Berücksichtigung ihrer Stammesart zu einer höheren religiös-sittlichen Bildung zu führen, damit sie befähigt werden, ihre Pflichten gegen Gott, Regierungsgewalt und Mitmenschen zu erfüllen.“[12]) Ihre Grenzen fand diese Zielsetzung in der Notwendigkeit, auch für die Schule eine Regelung zu finden, die der endgültigen Gestaltung des politischen Schicksals des Befehlsbereiches nichts vorwegnahm.

In Grundsatz und Durchführung läßt sich das schulpolitische Wollen des Ob.Ost dahin bestimmen: Unter deutscher Führung Aufbau eines vom Volkstum bestimmten Schulwesens mit deutschem Einfluß.

Gegen diese Bestimmung der Schule waren Widerstände aus der Bevölkerung heraus zu erwarten, nicht weil sie sachlich anfechtbar war, sondern weil ihre Grundlage Widerspruch bei den einzelnen Volksgruppen hervorrufen mußte. Der Ob.Ost mochte sich noch so sehr bemühen, die Schule nur nach ihren eigenen Notwendigkeiten zu leiten, sie blieb auch unter seiner Führung in den Gegensatz der Nationalitäten hineingezogen. Diesen Gegensatz konnte er in der Auswirkung wohl abschwächen, aber nicht beseitigen. Er stellte sich entweder — von polnischer Seite gesehen — gegen kulturell und historisch begründete allpolnische Bestrebungen, oder er verstieß — hielt er sich anders — von litauischem oder weißruthenischem Standpunkt aus gegen gegebene Tatsachen der Abstammung und der Sprache. Indem er diese Ansprüche im Sinne völliger Gleichberechtigung auf ihre tatsächlichen völkischen Grundlagen zurückzuführen suchte,

---

[11]) Siehe o. S. 82 ff.

[12]) Urkunden Nr. 4, Ziff. 2.

griff er, ob er wollte oder nicht, in Volkstumskämpfe ein, die noch in keiner Beziehung durchgekämpft waren.

Die Versuche, sich in Schuldingen gegen die deutsche Verwaltung zu stellen, waren anfangs nur wenig zu spüren. Sie nahmen erst seit dem Jahre 1917 an Zahl zu. Urheber war überall die politische Führung der Polen und Litauer, die Weißruthenen hielten sich zurück. In den meisten Fällen blieben diese Versuche örtlich so eng begrenzt, daß sie ohne Bedeutung waren. Hintergrund und Absicht werden dadurch gekennzeichnet, daß bis zum Ende der Besetzung ein geschlossener Widerstand nirgendwo im gesamten Verwaltungsbereich eintrat. Von einer Ablehnung der Schule durch die Masse der Bevölkerung war überhaupt nicht die Rede.

Träger des Widerstandes war auf polnischer Seite in erster Linie die Geistlichkeit, vornehmlich aus der Umgebung des Wilnaer Bistumsverwesers, während auf seiten der Litauer die Geistlichkeit im allgemeinen die Arbeit der Schulverwaltung rege unterstützte. Hier führte die sogenannte Wilnaer Intelligenz, ein Kreis von Persönlichkeiten, die sich schon vor dem Kriege kulturell und politisch für großlitauische Bestrebungen in ihrer schärfsten Ausprägung eingesetzt hatten. Sie suchten von Wilna als der historischen Landeshauptstadt aus zu allgemeiner Geltung zu kommen, ohne daß ihnen das bisher, besonders in Niederlitauen, gelungen wäre.[13])

Die Widerstandsversuche richteten sich gegen den deutschen Unterricht und die immer wieder behaupteten Germanisierungsbestrebungen im besonderen und gegen die deutsche Führung im allgemeinen. Beides ging darauf aus, freie Hand im Schulwesen zu bekommen, um es ungehindert im politischen Kampfe einsetzen zu können.

Diesen Versuchen gegenüber hielt der Ob.Ost bis zum Ende der Besetzung an der durch die Richtlinien geschaffenen Ordnung fest. Mit allem Nachdruck bestand er auf dem durch ihn gesetzten und durch seine Aufsichtsbehörden durchgeführten Bestimmungsrecht über die Schule, ging scharf gegen jeden Versuch vor, sich darüber hinwegzusetzen, etwa wie zu russischen Zeiten Geheimschulen zu gründen. Daß dabei hier und da der Ausbau des Schulwesens ins Stocken kam, mußte er in Kauf nehmen.

---

[13]) Siehe o. S. 53, Anm. 54.

Wir haben schon auf Vorgänge dieser Art hingewiesen.[14]) Nicht völkische Gegensätze führten im Kreise Bialystok-Land zu der schroff ablehnenden Haltung der Geistlichkeit, sondern ausschließlich politische Absichten, die darauf gingen, allein und uneingeschränkt über die Schule verfügen zu können. So suchte die katholische Kirche des Kreises ihre eigenen Schulen neben die der deutschen Verwaltung zu setzen, indem sie die Genehmigung zur Einrichtung besonderer Pfarrschulen beantragte.[15]) Der Ob.Ost konnte ein Bedürfnis dafür nicht anerkennen.[16])

Ähnliche Einflüsse wie hier wirkten auch anderswo, freilich keineswegs überall im polnischen Sprachgebiet und durchaus nicht immer in dieser Stärke. Kennzeichnend ist stets die Sorge der Geistlichkeit um ihren bisher unbeschränkten Einfluß auf die Bevölkerung nicht in religiöser Beziehung — hier wurde er nicht angetastet —, sondern in politischer. Wo sie zum Ausdruck kam, ging das Schulwesen stark zurück. Diese ablehnende Haltung eines großen Teiles des polnischen Klerus führte schließlich in Teilen des Verwaltungsbereiches zu der verzichtenden Erkenntnis, daß es an sich gleich sei, welche Maßnahmen die deutsche Verwaltung im Schulwesen träfe, da sich die polnische Geistlichkeit doch grundsätzlich gegen alles wende, was ihren Einfluß auf die Bevölkerung mindern könne.[17])

Auf seiten der Litauer war ein Anlaß, sich gegen die deutsche Führung zu wenden, am allerwenigsten gegeben, da ihr ja gerade die Entfaltung des litauischen Schulwesens zu danken war. Ernstere Versuche dieser Art setzten erst mit der Bildung des litauischen Landesrates ein. Sie waren zurückhaltender und abwartender als die polnischen und wurden erst deutlicher nach der Unabhängigkeitserklärung Litauens.

Die deutsche Verwaltung verhielt sich gegen die Wünsche des litauischen Landesrates durchaus nicht grundsätzlich ablehnend.[18]) Sie kam ihnen nach Möglichkeit nach,[18]) begrüßte jede Mitarbeit von seiner Seite,[19]) forderte ihn insbesondere zur Vorlage eines Schulprogramms auf, in dem seine Forderungen

[14]) Siehe o. S. 64.
[15]) Bialystok-Grodno v. 17. 1. 1918 — in I, 491.
[16]) Ob.Ost VIII v. 31. 1. 1918 — in I, 491.
[17]) Kreishptm. Wilna-Land v. 30. 10. 1917 — in VIII, 14.
[18]) Litauen v. 22. 6. 1918 — in I, 468.
[19]) Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.

für den weiteren Ausbau der litauischen Schule ausgedrückt waren.[19]) Der Ob.Ost war für jeden Meinungsaustausch zu haben, aus dem sich die Möglichkeit ergab, auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Schulordnung zu schaffen, „die, den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Litauens Rechnung tragend, dem Lande dauernd zum Segen gereichen wird".[19]) Ein Entscheidungsrecht in Schuldingen konnte der Ob.Ost dem Landesrat nicht zubilligen. Das hätte die endgültige Lösung, die erst nach dem allgemeinen Friedensschluß erfolgen konnte, vorweggenommen.[18]) Der Ob.Ost blieb bis zum Ende der Besetzung auf dem Standpunkt der Richtlinien, hielt die Zeit noch nicht für gekommen, sie abzuändern oder gar außer Kraft zu setzen, sein Bestimmungsrecht über die Schule aufzugeben.[20])

Der Gegensatz zwischen deutscher Führung und politischen Ansprüchen der Bevölkerung kam bei der Angleichung des Schulwesens an die muttersprachlichen Bestimmungen der Richtlinien zu besonders scharfem Ausdruck. Die Gleichberechtigung aller Sprachen des Verwaltungsbereiches, die die deutsche Verwaltung grundsätzlich forderte, wirkte sich besonders gegen das polnische Schulwesen aus. Das war nicht die Schuld des Ob.Ost.

Verfälschungen der Übergangszeit, die er richtigstellen, übermächtiger und in den völkischen Verhältnissen nicht begründeter Einfluß der Polen, den er zurückdrängen mußte, zwangen ihn zu verschärfter Überprüfung der polnischen Schulen.[21]) Wie er die sprachliche Zusammensetzung des Schulwesens und dadurch den Anteil der verschiedenen Volksgruppen an ihm änderte, ist schon dargestellt worden.[22])

So sehr es ohne Zweifel im schulpolitischen Wollen des Ob.Ost lag, allpolnische Bestrebungen abzuwehren,[23]) so wenig wollte er eine Beschränkung des polnischen Schulwesens, wo es völkisch tatsächlich berechtigt war.[23]) Die Abwehr polnischer Übergriffe bedeutete nicht die Anerkennung großlitauischer Ansprüche.

[20]) Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.

[21]) Der Ob.Ost ist allen polnischen Beschwerden gewissenhaft nachgegangen, hat sich ebenso gründlich mit Angriffen beschäftigt, die in der polnischen Presse, besonders des österreichischen Interessengebietes in Südpolen, gegen seine Schulverwaltung gerichtet wurden.

Die Akten enthalten eine Vielzahl von Fällen, für die der Ob.Ost die Stellungnahme seiner Verwaltung forderte. Soweit diese Angriffe überhaupt Tatsachen anführten, konnten die Schulbehörden in jedem Falle ihre Verzerrung oder ihre Unrichtigkeit nachweisen.

[22]) Siehe o. S. 64.

[23]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.

Wenn beim Aufbau der Schule Litauer und Weißruthenen anteilmäßig die Polen allmählich zurückdrängten, dann lag das nicht an einseitiger antipolnischer Einstellung des Ob.Ost, sondern an seinem Bemühen, in der nationalen Zusammensetzung des Schulwesens gegebene, nicht etwa von ihm willkürlich ausgelegte Tatsachen der Abstammung und der Sprache zur Geltung zu bringen.

Von besonderer Bedeutung für die Erkenntnis der schulpolitischen Haltung des Ob.Ost sind die Bestrebungen, die sich gegen den deutschen Unterricht richteten. Sie fanden ihren Höhepunkt in Ereignissen an den polnischen und litauischen Schulen der Stadt Wilna, die als unmittelbarer Angriff auf die Schulhoheit der deutschen Verwaltung anzusehen sind. Der Hergang war folgender. Im Winter 1917/18 waren sämtliche Schulen der Stadt für längere Zeit wegen Fleckfiebers geschlossen worden. Bei ihrer Wiedereröffnung genehmigte der Ob.Ost ausnahmsweise für den Rest des Winters den Wegfall des deutschen Unterrichtes auf der Unterstufe, forderte ihn aber in vollem Umfange von Ostern 1918 ab.[24]) Bei Beginn des neuen Schuljahres weigerte sich eine Anzahl von Schulen, ihn in vorschriftsmäßiger Weise in ihre Lehrpläne aufzunehmen[25]) Der Ob.Ost befahl ihre Schließung.[26]) Daraufhin wurden von den 43 Volksschulen der Stadt 10 geschlossen — sechs polnische und alle vier litauischen.[27]) Die sechs polnischen nahmen noch nachträglich den deutschen Unterricht auf,[28]) so daß nur die vier litauischen bei ihrer Weigerung beharrten. Eine Eingabe des litauischen Landesrates,[29])[30]) die in diesem Zusammenhange er-

[24]) Ob.Ost VIII v. 16. 1. 1918 — in I, 468.
[25]) Stadthptm. Wilna v. 2. 5. 1918 — in I, 468.
[26]) Ob.Ost V/U v. 17. 5. 1918 — in I, 468.
[27]) Litauen v. 7. 6. 1918 — in I, 468.
[28]) Ob.Ost V/U, Randbericht v. 21. 6. 1918 — in I, 468.
[29]) Eingabe an den Ob.Ost v. 8. 6. 1918 — in I, 468.
[30]) Wie sorglos — gelinde gesagt — bei Presseveröffentlichungen und Anträgen an den Ob.Ost mit den Tatsachen umgegangen wurde, dafür gibt gerade diese Eingabe ein deutliches Beispiel. Sie sei für alle anderen angeführt. Besondere Bedeutung erhält sie dadurch, daß der litauische Landesrat als Staatsbehörde, als berufene Vertretung des litauischen Volkes zu gelten beanspruchte und daher um so mehr alle Veranlassung hätte haben müssen, in seinen Eingaben, die von ihm aus gesehen offiziellen Charakter trugen, nicht von Behauptungen, sondern vom Tatbestande auszugehen.

Die Eingabe behauptete, daß dieselben „scharfen Maßnahmen" wie in Wilna nun auch in ganz Litauen durchgeführt werden sollten. Gegen diese Behauptung wies der Verwaltungschef Litauen nach, daß die vier litauischen Schulen der Stadt Wilna als alleinige Ausnahme den deutschen Unterricht noch nicht eingeführt hätten. Die Darstellung des Landesrates stellte also

folgte und auf eine völlige Beseitigung des deutschen Unterrichtes abzielte, lehnte der Ob.-Ost ab,[31]) ebenso wie vorher eine polnische.[32]) Beide Eingaben schoben pädagogische Bedenken in den Vordergrund. Gründe und Gegengründe haben wir schon dargestellt.[33]) Der Ob.Ost konnte die Stichhaltigkeit dieser Einwände nicht anerkennen. Sie wurden durch Erfahrung und Erfolg widerlegt.[31]) [32])

Der Widerstand gegen den deutschen Unterricht, der sich so plötzlich in Wilna regte, war nach Ansicht der deutschen Verwaltung nicht sachlich bedingt, sondern von politischen Absichten getragen, beruhte „weniger auf objektiven, als grundsätzlichen Bedenken“[34]) und ging darauf aus, in schulpolitischen Fragen die deutsche Führung lahmzulegen.[34]) Er war durchaus nicht Ausdruck des Volkswillens.

Der Verwaltungschef Litauen hatte schon vor den Wilnaer Ereignissen eine umfassende Umfrage über die Haltung der Bevölkerung, besonders der Geistlichkeit, zum deutschen Unterricht veranstaltet.[35]) Das Ergebnis dieser Umfrage zeigt, daß politische Führung und Volk ihn durchaus nicht gleich beurteilten. Von den 33 Kreisen des Verwaltungsbezirkes weiß nur eine geringe Minderheit von ernsthafter Ablehnung des deutschen Unterrichtes. Die überwiegende Mehrzahl der Kreise berichtet entweder von gleichgültiger Haltung oder von deutlicher Zustimmung nicht nur der Bevölkerung überhaupt, sondern auch der Geistlichen. Häufiger werden Bemühungen Erwachsener erwähnt, Deutsch gleichzeitig mit den Schulkindern zu lernen. Eigentümlich tritt die Nüchternheit hervor, mit der vielfach die Landbevölkerung den deutschen Unterricht ansah. Sie beurteilte ihn viel weniger politisch, als vom baren Nutzen

---

die Dinge auf den Kopf, erweckte den Eindruck, als griffe der Verwaltungschef neuerdings zu verschärftem Zwange, während er in Wirklichkeit nun auch in Wilna endlich einen Zustand herbeiführen wollte, wie er im gesamten übrigen Verwaltungsbereich schon lange zur Zufriedenheit der Bevölkerung bestand.

[31]) Ob.Ost V/U v. 6. 7. 1918 — in I, 468.

[32]) Ob.Ost V/U v. 13. 5. 1918 — in I, 468.

[33]) Siehe o. S. 67.

[34]) Stadthptm. Wilna v. 2. 5. 1918 — in I, 468.

[35]) Litauen v. 24. 10. 1917 — Umfrage bei den Kreishauptleuten — in VIII, 14. Die Berichte waren geheim und unmittelbar an den Verwaltungschef zu erstatten. Sie erhalten dadurch gesteigerten Wert, da sie die persönliche Auffassung der Kreishauptleute noch klarer und unbefangener wiedergeben, als wenn im gewöhnlichen Geschäftsgange berichtet worden wäre.

her. Das führte gelegentlich sogar zu dem Wunsche, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken, mit der eigenartigen Begründung, Litauisch könnten ihre Kinder schon, das brauchten sie nicht erst zu lernen.

Eins wird aus dieser Umfrage mit aller Deutlichkeit klar. Die Masse der Bevölkerung stellte sich zum deutschen Unterricht nicht so wie ihre politischen Führer. Sie beurteilte ihn ruhiger und freundlicher, stand ihm durchaus wohlwollend gegenüber. Von einer „scharfen Mißstimmung", wie sie der litauische Landesrat behauptete,[36]) war nicht die Rede.

Auch für diese Versuche, sich gegen die Schule der deutschen Verwaltung zu stellen, ist kennzeichnend, daß sie nur örtlich begrenzt auftraten, keineswegs auf den ganzen Verwaltungsbereich übergriffen, am wenigsten auf Grund eines geschlossenen Widerstandes. Die Bewegung gegen den deutschen Unterricht war nicht unwillkürlicher und unbefangener Ausdruck der Volksmeinung.[37]) Sie wurde künstlich geschaffen, von politischen Führern, „die dem Volke ihren eigenen Willen aufzwingen" wollten.[37])

Die Furcht vor Germanisierungsbestrebungen, die zum Teil wenigstens die Hetze gegen den deutschen Unterricht veranlaßte, war an sich aus den russischen Erfahrungen der Polen und Litauer nicht unverständlich. Die Absicht, das Land eindeutschen zu wollen, ist der deutschen Verwaltung immer wieder untergeschoben worden, besonders von litauischer Seite.

Daß sie tatsächlich nicht vorhanden war, ist bewiesen worden. Was wir für den Umfang des deutschen Unterrichtes, die Geltung der Muttersprache darstellten, was wir für die grundsätzliche Ausrichtung anführten, die der Ob.Ost durch die Richtlinien der Schule gab, das alles zeigt völlig eindeutig, wie wenig die Schulverwaltung an ein Eindeutschen dachte. Lag diese Absicht im schulpolitischen Wollen des Ob.Ost, dann war das Lehrerbildungswesen die Stelle, wo sie sich zuerst durchsetzen mußte. Gerade hier zeigte sich aber, daß nach dem Willen des Ob.Ost, dem er durch persönliches Eingreifen besonderen Nachdruck gab,[38]) die Volksart in Grundsatz und Durchführung das Wesen bestimmte. Hätte die Schulverwaltung an Stelle des russischen

---

[36]) Siehe o. S. 95, Anm. 30.
[37]) Ob.Ost VIII v. 30. 1. 1918 — in I, 16.
[38]) Siehe o. S.

Zwanges den deutschen gesetzt, dann wäre der rasche Aufstieg des Schulwesens völlig unverständlich. Er aber blieb unvermindert bestehen durch drei Jahre deutscher Führung.

Die schulpolitische Haltung des Ob.Ost war bestimmt durch die Richtlinien. An ihnen hielt er bis zum Ende der Besetzung fest. Er gab dadurch der Schule eine Stetigkeit der Entwicklung, die für die Gestaltung ihrer äußeren und inneren Verhältnisse von maßgebender Bedeutung war.

Zur großzügigen Zielsetzung der Richtlinien, zum frischen Zugriff der Schulverwaltung, ihrer unermüdlichen Tätigkeit kam entscheidend die besonnene, klare schulpolitische Führung des Ob.Ost. Alles zusammen verhalf der Schule aus völligem Zusammenbruch zu überraschend schnellem Aufstieg.

Schluß.

Aus Kriegserfordernissen war „das Land Oberost" entstanden, der Krieg bestimmte seiner Verwaltung Umfang und Ziel. In Zeit und Mitteln sehr beschränkt, stand der Ob.Ost bei Beginn der Besetzung verwaltungstechnisch im leeren Raum, er mußte ein äußerstes Maß von Verwaltungskönnen und Arbeitsleistung einsetzen, um diesen Raum auszufüllen, die starke Spannung zwischen Wollen und Wirklichkeit ausgleichen zu können. Von daher muß auch seine Schultätigkeit gesehen werden.

Vieles, was die deutsche Verwaltung hier gestaltete, konnte nur vorläufige Gültigkeit haben. Das gilt vor allem für Organisation und Wirtschaftsform der Schule. Sie waren gegründet auf die Selbständigkeit und die Finanzhoheit der Kreise, die beides in ungewöhnlichem Maße besaßen. Ob diese Ordnung den Krieg überdauern konnte, war mindestens ungewiß. Ähnlich stand es um den fehlenden Schulzwang, die zahlenmäßige Begrenztheit des Schulwesens und um das Lehrerbildungswesen. Die deutsche Verwaltung wußte durchaus um die Notwendigkeit weiteren Ausbaues auf diesen Gebieten.

All das war an deutschen Verhältnissen gemessen zu eng, war im Sinne des Ob.Ost nur Anfang, nur ein erster Ansatz. So sehr die Schulbehörden hier Verwaltungsarbeit leisteten, die alles andere war als hinhaltend, eben das Schlimmste verhütend, so

erfolgreich sie sich um eine Neugestaltung bemühten, im Organisatorischen blieben sie in Grenzen gewiesen, die ihnen der Krieg zog, über die sie nicht hinauskonnten.

Was der Ob.Ost trotz dieser Beschränkung erreichte, ist außerordentlich. In kaum dreijähriger Tätigkeit hob er die Schule aus völliger Auflösung in eine festgefügte Ordnung, gab ihr auf allen Gebieten neue Grundlagen und brachte sie aus dem Nichts heraus zu einer Durchbildung, die nicht nur das frühere russische Schulwesen an Umfang übertraf, sondern es noch mehr nach ihrem inneren Wert hinter sich ließ.

Die Arbeit leistete das Heer. So wenig der Ob.Ost für seine Verwaltung auf fachlich geschulte Kräfte aus dem heimischen Dienst verzichten konnte, so sehr war diese Verwaltung in ihrem Erfolge bedingt durch ihre besondere militärische Gliederung. Vom Heere kam die straffe Zusammenfassung unter einen Willen, die rasche, nicht durch den Instanzenzug gehemmte Durchführung einmal gefaßter Beschlüsse. Das Heer gab sein Vermögen, aus Auflösung schnelle Ordnung zu schaffen. Die Arbeit, die es leisten mußte, war unvergleichlich viel größer als alle Anforderungen, die man friedensmäßig an eine Etappenverwaltung zu stellen gewohnt war. Sie war nach Form und Umfang neu, eine außerordentliche Erweiterung des Geltungsbereiches der Armee. Was der Ob.Ost tat, als er im Winter 1915/16 die Grundzüge für die Verwaltung seines Befehlsbereichs entwarf und ihren Ausbau in allem Wesentlichen schon damals vollendete, ist in der Geschichte moderner Heere bisher ohne Beispiel. Um so erstaunlicher ist es, daß es ihm gelang, den an sich begrenzten Tätigkeitsraum auszufüllen, auch auf Gebieten, die so abgewandt vom Kriege sind wie die Schule.

Blieb der Ob.Ost im Verwaltungsmäßigen in Grenzen gewiesen, die er nicht selber gezogen hatte, so hatte er bei der inneren Bestimmung der Schule in ganz anderem Maße Freiheit des Handelns. Hier griff er weit hinaus über die zeitliche Begrenztheit seiner Aufgabe. Die grundsätzliche Ausrichtung, die er der Schule gab, machte es möglich, das Land aus jahrzehntelanger bewußter Vernachlässigung in Bildungsdingen zu lösen.

Der Ob.Ost hätte die Möglichkeit gehabt, einen anderen Weg zu gehen, hätte zumindest die Entwicklung um lange Jahre aufhalten können. Er hatte das Land erobert, er war im Besitze aller Macht, er allein setzte Recht, und doch nutzte er

die Zwiespältigkeit im nationalpolitischen Wollen der Bevölkerung nicht für sich aus, zwang ihr nicht seinen Willen im Sinne irgendwelcher Eindeutschung auf, sondern erhob ihren Anspruch auf eine vom Volkstum bestimmte Schule zum Grundsatz, brachte ihn trotz der Unübersehbarkeit der Landesverhältnisse und im Gegeneinander der Nationalitäten zur Durchführung.

Das hebt die Schultätigkeit des Ob.Ost aus der Begrenztheit ihrer räumlichen und stofflichen Geltung in größere Zusammenhänge. Seine Schulpolitik war nach ihrem wesentlichen Inhalte Nationalitätenpolitik. Sie zeigt, daß in der Einheit des Raumes, den die Mittelmächte beherrschten, Kräfte wirksam waren, die mehr wollten, als nur militärisch Gefordertes, daß an gewiß nicht unwichtiger Stelle und auf politisch bedeutsamem Gebiet trotz aller Kriegsnöte schon an der Lösung europäischer Zukunftsaufgaben gearbeitet wurde, nicht im Sinne machtmäßig starrer Angliederungspolitik.

Der Ob.Ost griff Nationalitätenprobleme, die durch den Krieg und die Verschiebung der Machtverhältnisse in Osteuropa brennend geworden waren, entschlossen an und suchte sie trotz der Beschränktheit seiner Mittel zu ausgleichender Lösung zu bringen. Das gibt seiner Schultätigkeit in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung Anspruch auf europäische Geltung.

Was Tannenberg auslöste, indem es die Voraussetzung für eine politische Neugestaltung des osteuropäischen Raumes schuf, das trieb der Sieger von Tannenberg in seinem Befehlsbereich auf dem Gebiete der Volksbildung in eine Richtung weiter, für die die Nachfolgestaaten in seiner Schuld stehen. Sie bleiben für die Großzügigkeit der kulturpolitischen Grundlagen, die das Verwaltungsgebiet unter deutscher Führung erhielt, immer denen verpflichtet, die sie dachten und gestalteten, dem Oberbefehlshaber Ost und dem deutschen Heere!

Anhänge.

I.

Übersicht über die Volksschulen.

		Zahl	Religion				Schulsprache					
			k.[1])	e.	j.	o.	d.	l.	p.	w.	j.	sonst
Litauen[2])	Oktober 1916	470	351	13[3])	54	3	58[4])	254	118	5	—	7[5])
	Dezember 1917	784	638	49[10])	89	1	96[11])	525	115	4	41	3[5])
	März/April 1918	985	—	—[12])	—	—	75	687	121	10	85	7
Bialystok-Grodno	Oktober 1916	358	273	6[6])	71	4	7	6	267	3	—	4
	Dezember 1917	324	194	6[13])	79	44	73[15])	17	176	46	12	—
	März/April 1918	365	—	—[12])	—	—	6	23	178	79	—	—
Gesamtbereich	Oktober 1916	828	624	19[7])	125	7	65[8])[9])	260	385	8	—	11[5])
	Dezember 1917	1108	832	55[18])	168	45	169[16])	542	291	50	53	3[5])
	März/April 1918	1350	—	—[12])	—	—	81[17])	710	299	89	164	7[14])

[1]) k. = kath., e. = ev., j. = jüd., o. = orth., d. = dtsch., l. = lit., p. = poln., w. = weißruth., j. = jidd.

[2]) Zusammen mit Wilna-Suwalki.

[3]) + 49 Simultanschulen.

[4]) 32 deutsch, 26 jüdisch.

[5]) Davon 3 lettisch.

[6]) + 4 Simultanschulen.

[7]) + 53 Simultanschulen.

[8]) 39 deutsch, 26 jüdisch.

[9]) + 99 jüdische Schulen.

[10]) + 7 Simultanschulen.

[11]) 48 deutsch, 48 jüdisch.

[12]) Nicht festzustellen.

[13]) + 1 Simultanschule.

[14]) 7 lettisch.

[15]) 6 deutsch, 67 jüdisch.

[16]) 54 deutsch, 115 jüdisch.

[17]) 77 deutsch, 4 jüdisch.

[18]) + 8 Simultanschulen.

II.

Übersicht über die Volksschüler nach ihrer Sprachzugehörigkeit.

		Gesamtzahl	Familiensprache					
			dtsch.	lit.	poln.	wr.	jidd.	sonst
Litauen[1])	Oktober 1916	38333	1587	16673	10426	144	—[2])	443[6])
	Dezember 1917	47062	2366	27424	7574	223	9016	459[7])
Bialystok-Grodno	Oktober 1916	26425	379	214	14654	497	—[3])	140
	Dezember 1917	26186	332	479	9929	3043	12371	32
Gesamtbereich	Oktober 1916	64758	1966	16887	25080	641	—[4])	583[6])
	Dezember 1917	73248	2698[5])	27903	17503	3266	21387	491[7])

[1]) Zusammen mit Wilna-Suwalki.
[2]) + 9060 Juden.
[3]) + 10 541 Juden.
[4]) + 19 601 Juden.
[5]) Davon 42 Juden.
[6]) Davon 313 lettisch.
[7]) Davon 397 lettisch.

III.

Übersicht über die Volksschüler nach ihrer Religionszugehörigkeit.

		Gesamtzahl	kath.	ev.	jüd.	orth.
Litauen[1])	Oktober 1916	38333	26723	2420	9060	128[2])
	Dezember 1917	47062	34641	3131	9058	232
Bialystok-Grodno	Oktober 1916	26425	14887	551	10541	446
	Dezember 1917	26186	10989	341	12371	2485
Gesamtbereich	Oktober 1916	64758	41610	2971	19601	574
	Dezember 1917	73248	45630	3472	21429	2717

[1]) Zusammen mit Wilna-Suwalki.
[2]) + 2 Mohammedaner.

IV.

Übersicht über den litauischen, polnischen und weißruthenischen Anteil an der Volksschule (in v. H.).

a) Volksschulen.

		Gesamtanteil	lit.	poln.	wr.
Litauen[1])	Oktober 1916	81,3	75,3	6,0	—
	Dezember 1917	82,6	79,0	3,6	—
	März/April 1918	84,2	81,1	3,1	—
Wilna-Suwalki	Oktober 1916	79,0	33,4	43,5	2,1
	Dezember 1917	81,7	57,4	23,3	1,0
	März/April 1918	81,7	59,0	20,8	1,9
Bialystok-Grodno	Oktober 1916	76,9	1,6	74,4	0,8
	Dezember 1917	73,7	5,2	54,3	14,2
	März/April 1918	76,6	6,3	48,7	21,2
Gesamtbereich	Oktober 1916	75,6	30,1	44,5	1,0
	Dezember 1917	79,6	48,9	26,2	4,5
	März/April 1918	80,1	50,8	22,8	6,5

[1]) Ohne Wilna-Suwalki.

b) Volksschüler.

		Gesamtanteil	lit.	poln.	wr.
Gesamtbereich[1])	Oktober 1916	65,7	26,1	38,7	1,0
	Dezember 1917	66,3	38,0	23,9	4,4
Wilna-Suwalki	Oktober 1916	66,0	18,4	46,9	0,7
	Dezember 1917	69,6	43,0	25,7	0,9
Bialystok-Grodno	Oktober 1916	58,4	0,8	55,8	1,8
	Dezember 1917	51,3	1,9	37,9	11,5

[1]) Die Volksschüler im Bereich der ursprünglichen Verwaltung Litauen sind nicht besonders berücksichtigt.

Urkunden.

Nr. I.

Oberbefehlshaber Ost
Verwaltung
Abt. VIII Nr. 82.

Hauptquartier, den 22. Dez. 1915.

Wie ich mit Dank erkenne, ist seitens der Verwaltungen der Wiederaufbau und die Entwicklung des durch den Krieg zum Stillstand gekommenen Schulwesens alsbald in führende Hand genommen worden. Einige Verwaltungen haben sogar schon den Entwurf einer Schulordnung vorgelegt.

Indessen muß ich doch Bedenken tragen, bereits jetzt eine derartige Verordnung zu verabschieden. Denn einmal sind die Verhältnisse noch zu sehr im Flusse. Außerdem mangelt aber die Erfahrung und der Überblick über verschiedene wichtige Punkte, in denen der zweckmäßigen Entwicklung nicht durch verordnungsmäßige Festlegung vorgegriffen werden darf.

Andrerseits kann die Eröffnung von Schulen nicht länger hinausgeschoben werden.

In der Anlage lasse ich deshalb der Verwaltung grundlegende Richtlinien zugehen, welche die Wiederbelebung des Schulwesens nach einheitlichen Gesichtspunkten ermöglichen werden.

Mit der Errichtung, Wiedereröffnung und Fortführung von Schulen ist nunmehr unter Beachtung und Anwendung der Richtlinien vorzugehen.

Ich bemerke dabei, daß besonders auf dem Lande nur ein schrittweises Vorgehen möglich sein wird, hoffe aber, daß in den Städten, namentlich den größeren, die Schwierigkeiten geringer sein werden.

Behufs Mitteilung der Richtlinien an die nachgeordneten Behörden und die leitenden Geistlichen der Kirchen und Religionsgesellschaften sowie an die sonst beteiligten Kreise wird die nötige Anzahl von Druckexemplaren hier hergestellt werden. Die für den dortigen Bezirk benötigte Zahl ist telegraphisch hierher zu melden.

Bis zum 1. März 1916 sehe ich der Berichterstattung über das Veranlaßte und die Schulverhältnisse des Bezirks entgegen. Bis dahin werden auch die mit Erlaß vom 2. Dez. 1915 — VIII Nr. 39 — verlangten Übersichten einzureichen sein.

Der Oberbefehlshaber Ost
gez. von Hindenburg.

Grundlegende Richtlinien zur Wiederbelebung des Schulwesens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Oberaufsicht, Aufsicht, Leitung.

Die Oberaufsicht[1]) über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen übt meine Verwaltung aus.

[1]) Die im Text der Urkunden gesperrten Worte sind im Original unterstrichen.

Die Aufsicht und Leitung in den Bezirken steht den Chefs der Verwaltungen zu, welche ihre Befugnisse auf die zu diesem Zwecke bestellten Organe (Schulaufsichtsbehörden) ganz oder teilweise übertragen können.

2. Kreisschulinspektoren.

Angestrebt wird die Errichtung von Kreisschulinspektionen für die Volks- und mittleren Schulen. Solange ein besonderer Kreisschulinspektor noch nicht bestellt werden kann, führt der Kreishauptmann die Geschäfte der Kreisschulinspektion.

Der Kreisschulinspektor ist der unmittelbare Vorgesetzte der ihm unterstellten Lehrkräfte; er ist befugt, folgende Ordnungsstrafen zu verhängen:

a) Verwarnungen und Verweise,
b) Geldstrafen bis zu 20 M.

Vor jeder Verhängung von Strafen muß der Lehrer gehört werden.

Der Kreisschulinspektor untersteht unmittelbar dem Chef der Verwaltung.

3. Ortsschulinspektionen.

Wo es erforderlich und angängig ist, übt die örtliche Aufsicht über die Landvolksschulen ein Ortsschulinspektor aus, welcher in Schulsachen dem Kreisschulinspektor untergeordnet ist und dem Chef der Verwaltung untersteht.

4. Gründung von Schulen.

Gründung oder Weiterführung, Eröffnung, Zusammenlegung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten jeder Art sowie Einrichtung etwaiger Lehrkurse und Erteilung von Privatunterricht bedürfen der Genehmigung des Chefs der Verwaltung.

5. Aufgabe und Zweck der Schule.

Die Schulen haben religiöse Gesinnung zu pflegen, die Jugend zu Gehorsam gegen die Gesetze, Achtung vor der deutschen Obrigkeit und ihrer bewaffneten Macht sowie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, Fleiß, Wahrhaftigkeit, lautere Gesinnung und Ehrfurcht vor den Eltern zu fördern und fruchtbare Keime zu sittlicher Charakterbildung und tüchtigem Streben zu entwickeln.

6. Verbot deutschfeindlicher Bestrebungen.

Im Unterricht sämtlicher Schulen sowie bei sonstigen Veranstaltungen der Schule dürfen keine Kundgebungen geduldet, gefördert, veranlaßt oder veranstaltet werden, welche mit den Zielen der deutschen Verwaltung und deren militärischen Anordnungen in Widerspruch stehen.

7. Schulpflicht.

Ein allgemeiner Schulzwang besteht vorläufig nicht. Wo jedoch eine Schule eingerichtet ist, haben die Eltern bei der Anmeldung eine Erklärung abzugeben, daß sie ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken werden.

Für Kurland verbleibt es vorläufig bei den bestehenden Bestimmungen.

8. Konfessionalität der Schulen.

Alle öffentlichen Schulen sind grundsätzlich den Kindern aller Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Für die Volksschulen bleibt jedoch, wie bisher, tunlichst der Grundsatz der Konfessionalität maßgebend.

Für Privatschulen, deren Einrichtung bei vorhandenem Bedürfnis gestattet ist, sind die von den Chefs der Verwaltungen zu genehmigenden Satzungen maßgebend.

9. Geschlechter in den Schulen.

Ein- und zweiklassige Volksschulen haben stets gemischte Geschlechter; bei mehrklassigen kann eine Trennung der Geschlechter eintreten, falls genügende Mittel vorhanden sind.

In mittleren und höheren Schulen sind die Geschlechter getrennt, sofern nicht besondere Ausnahmen vom Chef der Verwaltung gestattet werden.

10. Sprachliche Verhältnisse.

Die Unterrichtssprache soll die Muttersprache sein. Inwieweit in Schulen mit nichtdeutscher Muttersprache auch in der deutschen Sprache zu unterrichten ist, behalte ich nach Vorschlag der Verwaltungen meiner Entscheidung vor.

In allen Schulen ist das Deutsche mit möglichst vielen Stunden von der untersten bis zur obersten Stufe zu lehren, so daß jedes Kind bei der Entlassung aus der Schule die deutsche Sprache in Wort und Schrift genügend beherrscht.

Russisch als Unterrichtssprache ist für alle Schulen verboten, doch darf es als fakultatives Lehrfach an den mittleren und höheren Schulen auftreten.

Es ist anzustreben, daß die Sprache der Lehrpersonen im Verkehr mit der vorgesetzten Schulbehörde und die Führung der Geschäftsbücher die deutsche ist.

Es wird daher erwartet, daß alle Lehrpersonen sich die Kenntnis der deutschen Sprache möglichst bald aneignen.

Der Religionsunterricht soll in der Muttersprache, den Juden in ihrer Religionssprache erteilt werden.

11. Schul-Religionsunterricht.

Mit Genehmigung der Chefs der Verwaltungen können Geistliche den Religionsunterricht in der Schule erteilen; sie haben sich dann in den lehrplanmäßigen Schulbetrieb einzugliedern.

Die Religionsgesellschaften haben das Recht, über den Inhalt ihrer Lehre im Religionsunterricht zu wachen.

Zu diesem Zweck dürfen sie durch ihre dem Chef der Verwaltung namhaft zu machenden Vertreter den Religionsunterricht sachlich revidieren und etwaige Ausstellungen bei der Schulbehörde anbringen.

Eine Zurechtweisung des Lehrers überhaupt und in methodischer Hinsicht steht ihnen nicht zu.

12. Lehr- und Stundenplan.

Für jede Schule (Klasse) sind Lehr- (Stoffverteilungs-) und Stundenpläne aufzustellen, welche der Genehmigung seitens der Schulbehörde bedürfen.

Jede willkürliche Abweichung von diesen Plänen ist untersagt.

13. Lehr- und Lernmittel.

Lehr- und Lernmittel dürfen nur mit Genehmigung des Chefs der Verwaltung eingeführt werden.

Russische Lehr- und Lernmittel sind mit Ausnahme von Nr. 10 — Abs. 3 — verboten.

14. Anstellung und Entlassung der Lehrer.

Die Anstellung aller Lehrkräfte erfolgt während der Dauer des Krieges nur widerruflich.

Ungeeignete Personen werden vom Chef der Verwaltung ihres Amtes enthoben.

15. Ferien.

Die Ferien werden vom Chef der Verwaltung festgesetzt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Volksschulen.

16. Gliederung.

Jede Volksschule gliedert sich in drei Stufen — Unter-, Mittel- und Oberstufe —, welche entweder gemeinsam in einer Klasse von einem Lehrer oder in verschiedenen Klassen von mehreren Lehrern unterrichtet werden.

Die Verteilung der Jahrgänge auf die einzelnen Stufen (Klassen) bestimmt die Schulaufsichtsbehörde (Kreisschulinspektor).

17. Lehrgegenstände.

a) Religion
b) Sprachunterricht
c) Rechnen
d) Singen
e) Turnen

} a—e für alle Stufen (Klassen)

f) Geschichte
g) Erdkunde
h) Naturkunde
i) Zeichnen
k) weibliche Handarbeit
l) Gartenarbeit

} f—l für Mittel- und Oberstufe

von i bis l nur, wo angängig.

18. Religionsunterricht.

Soweit Lehrkräfte vorhanden sind, ist dafür zu sorgen, daß jedes Kind Religionsunterricht nach seiner Konfession erhält.

Die Kosten tragen die zum Unterhalt der Schule Verpflichteten.

19. Schulvorstände.

Zur Regelung und Förderung der äußeren Verhältnisse sind

a) für die Landschulen Landschulvorstände tunlichst bald einzusetzen, welche mindestens aus je drei Mitgliedern bestehen. Diese werden von dem Kreishauptmann dem Chef der Verwaltung zur Bestätigung vorgeschlagen. Ortsschulinspektor und ein Lehrer gehören in jedem Fall zum Schulvorstand.

b) in den Städten sind Stadtschulvorstände zu bilden, deren Mitglieder aus der Geistlichkeit, der Lehrerschaft und aus der Bürgerschaft von dem Chef der Verwaltung berufen werden.

Die Beschlüsse der Schulvorstände unterliegen der Genehmigung seitens des Kreishauptmanns zu a), seitens des Leiters der Stadt zu b) und können von diesen nach Anhörung des Kreisschulinspektors abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulvorstände bleibt vorbehalten.

20. Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte.

Anstellung und Festsetzung des Gehalts der Lehrkräfte erfolgen durch den Chef der Verwaltung. Zu der Gehaltsfestsetzung bedarf es meiner Zustimmung.

21. Besuchsziffer.

Keine Klasse darf mehr als 50 Kinder zählen.

22. Pflichtstundenzahl.

Für den Lehrer werden 32 Unterrichtsstunden wöchentlich, für die Lehrerin 28 Unterrichtsstunden wöchentlich als Pflichtstunden festgesetzt.

23. Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit ist ungeteilt, aber Sommer und Winter hindurch.

24. Aufbringung der Kosten.

Es wird anzustreben sein, die Land- und Stadtkreise zum Träger der Schulunterhaltungslast zu machen.

Vorläufig wird durch freiwillige Zuschüsse und nötigenfalls durch die Erhebung von Schulgeld die Schulunterhaltung sicherzustellen sein.

B. Mittlere und höhere Schulen.

25. Begriff.

Höhere Schulen bereiten zu den akademischen Studien vor. Die zu lehrenden Fremdsprachen werden durch den Lehrplan der Schule bestimmt. In der Übergangszeit kann ausnahmsweise das Russische mit Genehmigung des Chefs der Verwaltung auch als eine obligatorische Fremdsprache angesehen werden.

Alle übrigen Schulen, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen, werden zu den mittleren Schulen gerechnet.

26. Anstellung.

Die Leiter und Lehrpersonen werden von den Gemeinden, Vereinen, Körperschaften, Personen u. dergl. berufen, welche die Schule unterhalten.

Die Berufenen bedürfen der Bestätigung durch den Chef der Verwaltung. Die Anstellung wird vom Tage der Bestätigung wirksam.

27. Gehalt der Lehrkräfte.

Das Gehalt für die Leiter und Lehrpersonen setzen die Schulunterhaltungspflichtigen nach Genehmigung durch den Chef der Verwaltung fest. Nr. 20, Satz 2 gilt auch hier.

28. Besuchsziffer.

In den mittleren sowie in den unteren und mittleren Klassen der höheren Schulen dürfen nicht mehr als 40 Kinder, in den Oberklassen der höheren Schulen nicht mehr als 30 Kinder sitzen.

Hauptquartier, den 22. Dezember 1915.
Der Oberbefehlshaber Ost
gez. v. Hindenburg
Generalfeldmarschall.

Für die Richtigkeit
gez. Altmann
Hauptmann und Leiter der Kultusabteilung.

Nr. II.

Oberbefehlshaber Ost
Verwaltung
Abt. VIII Nr. 376

Hauptquartier, den 7. März 1916.

I. Die Ziffern 26 und 27 der „Grundlegenden Richtlinien zur Wiederbelebung des Schulwesens" (Anlage zum Befehls- und Verordnungsblatt des Ob.Ost Nr. 7 Ziffer 48) erhalten folgenden Wortlaut:

26. Anstellung.

Die Leiter und Lehrpersonen werden durch den Chef der Verwaltung angestellt.

Bei öffentlichen Schulen hat der Kreishauptmann (Oberbürgermeister), bei freiwillig unterhaltenen Privatschulen der vom Chef der Verwaltung bestätigte Schulvorstand die Pflicht, geeignete Bewerber zur Anstellung vorzuschlagen.

27. Gehalt der Lehrkräfte.

Das Gehalt für die Leiter und Lehrkräfte setzt der Chef der Verwaltung fest, nach Anhörung des Kreishauptmannes, der bei Privatschulen den Schulvorstand seinerseits zu hören hat. Nr. 20 Satz 2 gilt auch hier.

II. Die Festsetzung „zu Nr. 26 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Januar 1916 zu den Richtlinien" (Befehls- und Verordnungsblatt des Ob.Ost Anlage 2 zu Nr. 7 Ziffer 48) kommt in Fortfall.

Seitens des Ob.Ost
Der Chef des Generalstabes
Ludendorff.

Nr. III.

Ausführungsbestimmungen zu den grundlegenden Richtlinien zur Wiederbelebung des Schulwesens.

Die nachfolgenden Bestimmungen können zum Teil nur allmählich verwirklicht werden; es ist indessen von vornherein in ihrem Sinne zu handeln.

Zu Nr. 1 und 2 der Richtlinien.

Die Schulaufsichtsbehörde oberster Instanz ist meine Kultusverwaltung.

Die Verwaltungschefs sind die Oberaufsichtsinstanz in ihren Bezirken und haben sich bei Ausübung der Aufsicht der ihnen unterstellten Schuldezernenten zu bedienen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisschulbehörde bestellt, die für Volks- und mittlere Schulen zuständig ist. Sie besteht aus Kreishauptmann — in Stadtkreisen Oberbürgermeister — und Kreisschulinspektor. Jenen liegt die Regelung der äußeren Schulverhältnisse ob, diesem der innere Schulbetrieb.

Zu Nr. 7.

Im allgemeinen werden die Kinder erst nach vollendetem 6. Lebensjahr schulfähig, d. h. reif für eine Lernschule; in Krippen und Kleinkinder-(Spiel-)Schulen können auch Kinder jüngeren Alters aufgenommen werden.

Im Laufe dieses Jahres wird sich voraussichtlich übersehen lassen, ob die äußeren Verhältnisse es gestatten, eine Verlängerung der bisher üblichen, an sich unzureichenden dreijährigen Schulzeit in Aussicht zu nehmen.

Unregelmäßiger Schulbesuch ist strafbar. Die Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnis erläßt der Chef der Verwaltung.

Der Strafbefehl ergeht vom Kreishauptmann — Oberbürgermeister — auf Antrag des Kreisschulinspektors, wo es die räumliche Entfernung zuläßt. Näheres hat der Verwaltungschef zu regeln. Die Strafgelder fließen in die Kreiskasse. Der Kreisschulinspektor ist von der verhängten Strafe zu verständigen.

Zu Nr. 10.

Als Muttersprache hat diejenige Sprache zu gelten, welche die Eltern im häuslichen Umgang mit den angemeldeten Kindern zu sprechen pflegen. Bei den Juden wird das „Jiddisch-Deutsch" in der Regel als Muttersprache anzusehen sein.

In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungschef nach Anhörung der Schulbehörde.

Die deutsche Sprache ist nicht nach der Übersetzungsmethode (deduktiv), sondern nach der naturgemäßen Methode (induktiv) zu lehren.

Das Weißrussische, das mit dem Russischen nicht identisch ist, wird unbeschränkt zugelassen.

Zu Nr. 12.

Die Lehr- (Stoffverteilungs-) und Stundenpläne werden von dem Leiter der Schule unter Zuhilfenahme der etwa vorhandenen übrigen Lehrkräfte für jede Schule aufgestellt und bei den Volks- und mittleren Schulen dem Kreisschulinspektor, bei höheren Schulen dem Chef der Verwaltung zur Genehmigung eingereicht.

Bei dem Stoffverteilungsplan für die Religion wird, falls ein Geistlicher den Religionsunterricht erteilt, dieser um Aufstellung und Einreichung eines Entwurfes zu ersuchen sein.

Der Stundenplan, welcher auch eine Zusammenstellung der den einzelnen Fächern überwiesenen Stunden enthalten muß, ist in jeder Klasse auszuhängen. Lehr- und Stoffverteilungsplan werden in der Klasse aufbewahrt.

Zu Nr. 13.

Für den Unterrichtsbetrieb jeder Schule sind mindestens folgende Lehrmittel erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehrbuch und Lernbuch, 2. eine Landkarte der Heimat, 3. eine Karte von Europa, 4. eine Karte von Deutschland, 5. eine Landkarte von Palästina, 6. ein Globus, 7. eine Rechenmaschine, 8. Alphabete weit erkennbarer Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht oder eine Lesemaschine, 9. Abbildungen für den

Unterricht in der Geschichte, Erdkunde und Naturkunde, die fortgesetzt vermehrt werden müssen, 10. eine Geige, 11. Lineal und Zirkel.

Eine weitere Ausgestaltung der Lehrmittel ist in allen Schulen anzustreben.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß unter Mitwirkung der Kinder Sammlungen von gegenständlichen Anschauungsmitteln beschafft werden, die möglichst häufig im Unterricht zur Erzielung des Verständnisses in Gebrauch zu nehmen sind und besonders bei den deutschen Sprechübungen auf der Unterstufe wertvolle Dienste leisten werden.

Jeder Lehrer führt für seine Klasse:

1. ein Schülerverzeichnis, 2. eine Schulbesuchsliste, 3. einen Lehrbericht über den durchgenommenen Stoff.

Der Schulleiter[1]) hat außerdem zu führen:

a) eine Haupt-Schülerstammliste, die stets auf dem laufenden zu halten ist, b) eine Schulchronik, die nicht nur über Ereignisse in der Schule, sondern auch über die Geschichte der Gemeinde (des Ortes) in Vergangenheit und Gegenwart zu berichten hat, c) ein Inventarverzeichnis.

Als Lernmittel für die Hand des Volksschülers sind mindestens notwendig:

1. die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher, 2. Fibel und Lesebuch, 3. Rechenbuch, 4. Liederbuch, 5. ein Schönschreibheft, 6. ein Aufsatz- und Diktatheft, 7. ein Diarium.

Bei günstigen Schulverhältnissen können auch Handatlas, Realienbuch und besondere Hefte für die einzelnen Lehrgegenstände und Zeichenblock verlangt werden. Wegen Aufbringung der Kosten siehe Nr. 24 d. Richtlinien.

Der Gebrauch der Schüler-Schiefertafel und des Griffels soll nur ein Notbehelf sein.

Zu Nr. 15.

Die Ferienordnung der mittleren und höheren Schulen ist mir vorzulegen, in Zukunft bis zum 1. März für das nächste Schuljahr.

Bei der Festsetzung der Ferien für ländliche Volksschulen sind die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zu Nr. 16.

Die Verteilung der Jahrgänge auf die einzelnen Stufen hat mit Rücksicht auf die Dauer der Schulzeit zu erfolgen. Dabei gilt als Grundsatz, besonders in der Volksschule, daß möglichst alle Kinder das Ziel ihrer Stufe in der vorgeschriebenen Zeit erreichen. Wenn der Lehrer sich auf seinen Unterricht sorgfältig vorbereitet und nach richtiger Methode unterrichtet, wird dies Ziel erreicht werden.

Wenn in einer Schule das Klassenzimmer für die vorgeschriebene Schülerzahl zu klein ist oder mehr als 50 Kinder vorhanden sind, ohne daß sich die Anstellung einer zweiten Lehrkraft ermöglichen läßt, so muß der Lehrer die Kinder in zwei Klassen teilen, in eine Unterstufe (Klasse II) und in eine Mittel- und Oberstufe (Klasse I), die nacheinander unterrichtet werden. Eine solche geteilte Schule mit nur einem Lehrer — Halbtagsschule genannt — soll möglichst eine Ausnahme sein.

---

[1]) Schulleiter sind ohne weiteres die alleinigen Lehrer an einklassigen und die ersten Lehrer an zweiklassigen Volksschulen. An drei- und mehrklassigen Volksschulen ernennt der Verwaltungschef einen im Amt bewährten Lehrer auf Antrag der Schulbehörde zum Schulleiter (Hauptlehrer, Rektor).

Eine besondere Art der Halbtagsschule ist die dreiklassige Schule mit nur zwei Lehrkräften. Für alle Schulen (auch die mittleren und höheren) wird die Kurzstunde eingeführt, d. h. die einzelnen Lektionen dauern nur 45 Minuten. In den beiden Arten der Halbtagsvolksschulen dauern sie nur 40 Minuten.

Dadurch wird eine größere Abwechslung in den einzelnen Lehrfächern ermöglicht und einer Übermüdung der Schüler vorgebeugt; zugleich werden mehr Unterrichtsstunden (Lektionen) für die einzelnen Lehrgegenstände gewonnen.

Wöchentliche Zeitstundenzahl für die einzelnen Schularten (die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die Zahl der Lektionen):

	Unterstufe	Mittel- u. Oberstufe
a) geteilte einklassige Schule (Halbtagsschule)	14 (20)	18 (24)
b) ungeteilte einklassige Schule	20 (26)	30 (36)

	Unterstufe II. Kl.	Mittel- u. Oberstufe I. Kl.
c) zweiklassige Schule		
III. Abt.	22 (28)	30 (36)
II. u. I. Abt.	24 (30)	

	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.
d) dreiklassige Schule	22 (28)	28 (34)	30 (36)
e) dreiklassige Schule mit zwei Lehrkräften	12 (18)	24 (30)	28 (34)

In der mehrklassigen Schule hat die Unterstufe 22 (28), die Mittelstufe 28 (34) und die Oberstufe 30 (36) Stunden.

Für a) und e) dauern also die einzelnen Lektionen 40 Minuten, für b) bis d) 45 Minuten.

Nach der 1., 3. und 5. Lektion finden je 5 Minuten Pause, nach der 2. und 4. je 10 Minuten Pause statt.

Muster für den 45-Minuten-Unterricht:

Von	8	Uhr	(oder im Sommer 7)	bis	8.45 Uhr
„	8.50	„		„	9.35 „
„	9.45	„		„	10.30 „
„	10.35	„		„	11.20 „
„	11.30	„		„	12.15 „

usw.

Muster für den 40-Minuten-Unterricht:

Von	8	Uhr	(oder im Sommer 7)	bis	8.40 Uhr
„	8.45	„		„	9.25 „
„	9.35	„		„	10.15 „
„	10.20	„		„	11.00 „
„	11.10	„		„	11.50 „
„	11.55	„		„	12.35 „

usw.

In den 10-Minuten-Pausen sollen die Kinder möglichst im Freien zum Spielen vom Lehrer herangezogen werden. Spiele, bei denen auch gesungen wird, sind zu bevorzugen.

Zu Nr. 17.

Zahl der wöchentlichen Lektionen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände.

	Unterstufe				Mittel- und Oberstufe			III. Klasse		II. Klasse		I. Klasse	
	a	b	c		a	b	c	d	e	d	e	d	e
Religion	4	4	5		4	5	5	4	4	5	4	5	5
Sprachunterricht	10	14	III. 15	II.-I. 16	10	12	12	16	9	16	16	12	11
Rechnen	4	4	4	5	4	5	5	4	3	5	5	5	5
Geschichte	—	—	—		2	2	2	—	—	1	1	2	2
Erdkunde	—	—	—		1	2	2	—	—	1	1	2	2
Naturkunde	—	—	—		1	2	2	—	—	1	1	2	2
Zeichnen	—	—	—		—	2	2	—	—	1	—	2	1
Gesang	1	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2
Turnen	1	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2
Handarbeit bzw. Gartenarbeit	—	—	—		—	2	2	—	—	—	—	2	2
	20	26	28	30	24	36	36	28	18	34	30	36	34

a = Halbtagsschule,
b = einklassige Schule,
c = zweiklassige Schule,
d = dreiklassige Schule,
e = dreiklassige Schule mit 2 Lehrern.

Wenn Lehrerinnen an der Schule beschäftigt sind, so tritt eine entsprechende Verringerung der Zahl der Lektionen ein. (Vgl. Nr. 22.)

Die Lektionenzahl für den deutschen Sprachunterricht ist unter Berücksichtigung von Nr. 10, zweiter Absatz, der Richtlinien festzusetzen.

Zu Nr. 26.

Das Berufungsrecht erlischt, wenn die Bestätigung zweimal versagt ist. In diesem Falle gilt die von dem Chef der Verwaltung für die betr. Stelle bezeichnete Lehrperson als berufen.

Schlußbemerkungen.

1. Es ist anzustreben, daß als Schulzimmer nur Räume benutzt werden, die gesundheitlich einwandfrei sind. Die Schulräume sollen hell und luftig, zweckmäßige Einrichtungen zur Lufterneuerung besitzen, Schutz gegen die Witterungseinflüsse gewähren und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sein.

Peinliche Sauberkeit muß in jeder Schulklasse herrschen. Zu diesem Zweck ist tägliche Reinigung nach Schluß des Unterrichts erforderlich. Staubablagerungen dürfen nicht geduldet werden.

2. Zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen und der Überkleider der Schulkinder sind Riegel anzubringen, möglichst aber nicht im Klassenzimmer, sondern im Hausflur oder in einem sonst geeigneten Raum.

3. Im Schulzimmer müssen ein Lehrertisch (Katheder) mit Verschluß und ein Stuhl, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern, Heften, Anschauungsmitteln und Geige, eine Schultafel mit Gestell sowie Kreide und Schwamm vorhanden sein.

4. Auf würdigen Schmuck der Wände des Schulzimmers mit guten Bildern ist fortgesetzt Bedacht zu nehmen. Anschauungsbilder, die Lehrzwecken dienen, sind nur eine Zeitlang auszuhängen und müssen dann durch andere ersetzt werden.

Hauptquartier, den 16. Januar 1916.

Der Oberbefehlshaber Ost
v. Hindenburg
Generalfeldmarschall.

Nr. IV.

Oberost
Verwaltung
Abt. VIII Nr. 231. Hauptquartier, den 16. 1. 1916.

Vertraulich.

Während die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Öffentlichkeit bestimmt sind, lasse ich v e r t r a u l i c h noch einige Grundsätze folgen, die bei der Wiederbelebung des Schulwesens allgemein zu beachten sind:

1. Die Chefs der Verwaltungen sind mir dafür verantwortlich, daß der Unterricht in dem Geiste geleitet wird, den ich in den Richtlinien festgelegt habe.

Die den Verwaltungen beigegebenen Schuldezernenten und Kreisschulinspektoren sind dabei ihre Organe, denen sie die entsprechenden Weisungen zu geben haben.

Die Bevölkerung strebt fast durchweg nach Bildung und betrachtet die Befreiung von der russischen Herrschaft, die ihr den geistigen Fortschritt hemmte, als eine Erlösung von drückenden Vorschriften.

Diese für uns günstige Stimmung darf durch unsere Maßnahmen nicht gestört oder gar beseitigt werden.

2. Jede Germanisierung ist zu unterlassen; andererseits ist der Unterdrückung der Minderheiten (Deutsche, Litauer, Weißrussen u. a.) entgegenzutreten.

Es wird lediglich beabsichtigt, durch ein geordnetes Schulwesen die verschiedenen Volksstämme unter Berücksichtigung ihrer Stammesart zu einer höheren religiös-sittlichen Bildung zu führen, damit sie befähigt werden, ihre Pflichten gegen Gott, Regierungsgewalt und Mitmenschen zu erfüllen. (Nr. 5 der Richtlinien.)

3. Aus diesen Gesichtspunkten ist gegen die Mitarbeit der einheimischen Geistlichkeit in der Schule nichts einzuwenden, doch muß diese Mittätigkeit auf Grund behördlich übertragenen, nicht eigenen Rechts im Sinne der nachstehenden Bestimmungen (Ortsschulinspektor, Religionslehrer an der Schule) stattfinden.

4. Alle Konfessionen und Glaubensgemeinschaften sind gleichberechtigt; keine darf bevorzugt oder benachteiligt werden; konfessionelle Streitigkeiten sind zu verhindern.

Wenn auf den inneren Schulbetrieb (Lehrplan, Lehrart, Lehrmittel u. dergl.) deutsches Wesen Einfluß gewinnt, so wird dies, gleichviel, wie das zukünftige politische Schicksal des Landes ist, für Deutschland von dauerndem Nutzen sein.

Im übrigen bemerke ich zu den Richtlinien noch folgendes:

Zu Nr. 1:

In höheren Schulen üben die Chefs der Verwaltungen die Schulaufsicht durch ihre Schuldezernenten aus.

In den Kreisschulbehörden sind Kreishauptmann — Oberbürgermeister — und Kreisschulinspektor einander nebengeordnet.

Es verlangt jedoch die Stellung des Kreishauptmanns — Oberbürgermeisters —, der die Regierungsgewalt ausübt, daß dieser im Kreise — Stadtkreise — die erste Stellung einnimmt. Daher hat auch der Kreishauptmann — Oberbürgermeister — bei Zusammentritt der Kreisschulbehörde unter Heranziehung Dritter den Vorsitz zu führen.

Bei gegenseitigem taktvollem Verhalten werden Reibungen vermieden werden; sie dürfen nie der Bevölkerung gegenüber in Erscheinung treten.

Zu Nr. 2:

Zur Zeit wird die Zahl der Kreisschulinspektoren nur eine beschränkte sein können. Es wird daher notwendig sein, daß derselbe Kreisschulinspektor zugleich für mehrere Kreise zum Mitgliede der Kreisschulbehörde bestellt wird. Die Verwaltungschefs haben Anträge auf Anstellung von Kreisschulinspektoren mir vorzulegen.

Ich betone dabei, daß fachmännisch gebildete Kreisschulinspektoren im Hauptamt notwendig sein werden, damit das bisher tief darniederliegende Schulwesen auf eine höhere Stufe gebracht werden kann.

Zu Nr. 3:

Es empfiehlt sich, die Ortsschulinspektoren, soweit sie überhaupt erforderlich sind, aus den Ortsgeistlichen zu nehmen, falls sie für dieses Amt befähigt und geeignet sind; sie werden im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspektor vom Kreishauptmann dem Chef der Verwaltung vorgeschlagen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß reichsangehörige Lehrer nichtdeutschen Ortsschulinspektoren nicht unterstellt werden können.

Zu Nr. 7:

Wo in einem Orte eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache neben einer solchen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache besteht, wird es sich empfehlen, die deutsche Schule mit mehr Klassen und längerer Schuldauer einzurichten.

Andrerseits ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß deutsche Kinder in Schulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache eingeschult werden.

Wenn ein Kreisschulinspektor für mehrere Kreisschulbehörden bestellt ist, kann wegen der noch mangelhaften Beförderungsverhältnisse der Kreishauptmann ohne vorherigen Antrag des Kreisschulinspektors den Strafbefehl ergehen lassen. In diesem Falle hat der Lehrer die Schulversäumnisliste direkt dem Kreishauptmann einzureichen. (Siehe Nr. 7 d. A. B., letzter Absatz, erster Satz.)

Zu Nr. 8:

Das Bedürfnis zur Errichtung von Privatvolksschulen ist besonders eingehend zu prüfen.

Lehrerbildungs-Anstalten oder Kurse, öffentlicher wie privater Natur, bedürfen meiner besonderen Genehmigung. Es ist daher über solche vorher zu berichten.

Absatz 1, zu Nr. 10, erster Satz:

Bei Feststellung der Muttersprache muß beachtet werden, daß Litauer und Weißrussen auch polnisch sprechen. Die Festsetzung des Polnischen in diesem Falle als Muttersprache würde die Litauer und Weißrussen benachteiligen.

Absatz 1, zweiter Satz

bezieht sich auf solche Schulen, die von einem Prozentsatz deutsch sprechender Kinder besucht werden.

In diesem Falle ist der Gebrauch der deutschen Sprache auch als Unterrichtssprache für die ganze Schule oder von einem bestimmten Jahrgang ab von meiner Entscheidung abhängig.

Absatz 2:

Was das Deutsche als Lehrfach anbetrifft, so ist es erwünscht, daß alle Lehrer sich mit der natürlichen Methode der Spracherlernung, die auf der Anschauung beruht, baldigst vertraut machen.

Zu diesem Zweck sind für jede Schule anzuschaffen und zu inventarisieren je 1 Exemplar

a) Dr. Max Kolbe, Kurze Anmerkungen und Beispiele zu den Anschauungs- und Sprechübungen auf der Unterstufe utraquistischer Schulen, Breslau, Handel.
b) Paul Schwarz, Das erste Schuljahr bei fremdsprachigen Kindern, Lissa i. Pr., Ebbecke.

Als Fibel für den Deutschunterricht wird vorläufig die Hirtsche Fibel für utraquistische Schulen mit Bildern, Breslau, Hirt, empfohlen.

Absatz 6:

Zum letzten Satz bemerke ich für jüdische Schulen, daß zur etwaigen Erlernung der hebräischen (Religions-) Sprache nur die Religionsstunden zu benutzen sind. Andere Unterrichtsstunden dürfen zu diesem Zwecke nicht benutzt werden.

Zu Nr. 11:

Es ist anzustreben, daß auch in der katholischen Volksschule der Religionsunterricht von einem Lehrer der Schule erteilt wird.

Wenn jedoch geeignete Lehrkräfte fehlen, ist nichts dagegen einzuwenden, daß dieses Amt geeigneten Geistlichen übertragen wird, die dann Lehr- und Stundenplan innezuhalten haben.

Schlußbemerkung.

Den Erlaß besonderer Dienstinstruktionen für Lehrer und Schulbehörden behalte ich mir vor.

Der Oberbefehlshaber Ost
gez. v. Hindenburg
Generalfeldmarschall.

Für die Richtigkeit
Ludendorff
Generalleutnant.

Nr. V.

Der Chef der Militär-Verwaltung
Litauen
Abt. C. 8/9/10 Nr. 1442.

Wilna, den 1. 9. 1917.

An sämtliche Herren Kreishauptleute, Stadthauptleute und Bezirksschulinspektoren des Militärverwaltungsgebietes Litauen.

Den Wünschen auf Einrichtung von Schulen soll, sofern die zu stellenden Forderungen für die Unterhaltung der Schule und die Geeignetheit der Lehrkräfte erfüllt werden können, möglichst entsprochen werden. Die Kostenfrage darf kein Hinderungsgrund sein.

Um eine einheitliche Regelung der Deckung der Unterhaltungskosten für die Volksschule und der Besoldung einheimischer Lehrkräfte im gesamten Verwaltungsgebiet herbeizuführen, bestimme ich folgendes:

A. Schulunterhaltung.

1. Öffentliche Volksschulen.

Art der Deckung der Schulunterhaltungskosten.

Die Schulunterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen werden in der Regel zur Hälfte aus Kreismitteln und zur Hälfte aus Einnahmen an Schulgeld zu decken sein.

Schulgelder.

Der Normalsatz für das Schulgeld soll für jedes Kind monatlich 1 Mark, der Höchstsatz monatlich 1,50 Mark betragen. Bedürftigen Schulkindern kann das Schulgeld ermäßigt oder ganz erlassen werden. Der dadurch entstandene Ausfall kann durch einen Ergänzungszuschuß aus der Militärkreisamtskasse bestritten werden.

Einziehung der Schulgelder.

Die Einziehung der Schulgelder erfolgt monatlich im voraus, und zwar durch ein vom Kreishauptmann bestimmtes Mitglied der Schulkommission. Die eingezogenen Beträge sind unter Beifügung eines namentlichen Verzeichnisses derjenigen Schüler abzuführen, denen das Schulgeld erlassen ist, sowie derjenigen, welche das volle oder ermäßigte Schulgeld entrichtet haben. Der zuständige Militärlehrer hat die eingereichten Listen gelegentlich seiner Schulbesichtigungen auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.

Schulhaushaltplan.

Für jede Schule ist ein Schulhaushaltplan aufzustellen, der für das Sommerhalbjahr bis zum 1. April, für das Winterhalbjahr bis zum 1. Oktober dem Chef der Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zuwendungen Dritter.

Die Mitarbeit von Vereinen und Religionsgesellschaften durch Unterstützung armer Schulkinder, durch Zuschuß zum Schulgeld, durch Überweisung von Lehr- und Lernmitteln, durch Bespeisung der Schulkinder, durch Einrichtung von Krippen, Kinderhorten und Kindergärten sowie durch Einrichtung von Schülerbibliotheken ist nicht grundsätzlich ab-

zulehnen. Die Annahme derartiger Zuwendungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Verwaltungschefs.

2. Private Volksschulen.

Neben öffentlichen Volksschulen dürfen in besonders begründeten Fällen auch private Volksschulen eingerichtet werden, deren Genehmigung ich hier nachzusuchen bitte. Es wird aber jedesmal zu prüfen sein, ob sich nicht statt der beantragten privaten Einrichtung die Eröffnung einer öffentlichen Volksschule ermöglichen lassen kann.

Unterhaltung privater Volksschulen.

Die privaten Volksschulen sind ausschließlich aus privaten Mitteln zu unterhalten.

Das Aufsichtsrecht über die privaten Schulen bleibt dem Verwaltungschef vorbehalten.

3. Höhere Lehranstalten und Mittelschulen.

Sämtliche höheren Lehranstalten und Mittelschulen sind private Einrichtungen und haben sich selbst zu unterhalten.

B. Besoldung der Lehrkräfte.

. . . . . .

Schriftenverzeichnis.

1. Aschmies, M.: Land und Leute in Litauen. Breslau 1918.
2. Elze, W.: Der strategische Aufbau des Weltkrieges. Berlin 1934.
3. Gliederung und Namensliste der militärischen Landesverwaltung des Oberbefehlshabers Ost. Rangliste 2. Ausgabe. o. O. 1917.
4. Klimas, P.: Der Werdegang des Litauischen Staates von 1915 bis zur Bildung der provisorischen Regierung im November 1918. Berlin 1919.
5. Das Land Ober Ost. Deutsche Arbeit in den Verwaltungsbezirken Kurland, Litauen und Bialystok-Grodno. Hrsg. im Auftrage des Oberbefehlshabers Ost. Stuttgart 1917.
6. Litauen. Jg. 1—3. Berlin 1916 ff.
7. Das neue Litauen. Jahr 1 und 2. Berlin 1917 ff.
8. Ludendorff, E.: Meine Kriegserinnerungen. Berlin 1920.
9. Werbelis, K.: Russisch-Litauen. Statistisch-ethnographische Betrachtungen. Stuttgart 1916.
10. Zechlin, E.: Litauen und seine Probleme. Aus: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Jg. 10. Leipzig 1916.

Lebenslauf.

Ich, Hans Wilhelm Otto Zemke, wurde am 24. 9. 1898 als Sohn des Lyzealdirektors Wilhelm Zemke und seiner Ehefrau Martha, geb. Kroll, in Berlin-Neukölln geboren. Ich besuchte die Realschule in Strausberg, dann das Andreas-Realgymnasium in Berlin, das mir Michaelis 1916 das Zeugnis der Reife gab.

Im Wintersemester 1916 wurde ich an der Universität Berlin immatrikuliert, jedoch schon im November 1916 zum Heere eingezogen. Zweimal verwundet, davon einmal schwer, erhielt ich das E. K. II und das Verwundetenabzeichen in Schwarz. Entlassen wurde ich als Vizefeldwebel und Offiziersaspirant. Über meine Dienstpflicht hinaus gehörte ich vom Dezember 1918 bis September 1919 dem Grenzschutz Westpreußen an.

Vom Zwischensemester 1919 bis zum Sommersemester 1925 studierte ich an den Universitäten Berlin und Kiel Deutsch, Geschichte und Philosophie. Mein Studium wurde zweimal durch meine Teilnahme an den Freikorpskämpfen unterbrochen, einmal während des Kapp-Putsches, das andere Mal von Mai bis September 1921 beim oberschlesischen Selbstschutz. Dort erhielt ich den Schlesischen Adler II.

In den Jahren 1926 bis 1932 war ich als Angestellter tätig. Im April 1929 verheiratete ich mich. Im Sommersemester 1933 nahm ich mein Studium wieder auf.